# Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland,

nach Anleitung der Håberlinschen ausführlichen Reichshistorie,

von

D. Christoph von Schmidt genannt Phiseldek,

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischem Hofrath und Archivare, des Historischen Instituts zu Göttingen ordentlichem, und der Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt EhrenMitgliede.

## Vierte Abtheilung: Maximilian der Erste.

1493 — 1519.

Halle,

bey Johann Jacob Gebauer, 1791.

Germ. g. 429 - 4/5

~~Germ. g. 429~~
~~4~~ 4.5

m

Vg 4389 4

R

Histor. German.

# Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland,

nach Anleitung der Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie,

von

D. Christoph von Schmidt genannt Phiseldek,

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischem Hofrath und Archivare, des Historischen Instituts zu Göttingen ordentlichem, und der Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt Ehren-Mitgliede.

---

## Vierte Abtheilung: Maximilian der Erste.

1493 — 1519.

---

Halle,

bey Johann Jacob Gebauer, 1791.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

*   *
*

Jeder, der die Häberlinsche Reichsgeschichte durch fleißiges Studium kennet, wird überzeugt seyn, daß man sehr oft in die Nothwendigkeit komme, genealogische Tafeln dabei zu Rathe zu ziehen. Ich habe daher, um den Gebrauch des Werks zu erleichtern, dem Repertorium überall, wo es erfoderlich schien, Stammtafeln beigefügt, und weder Zeit, noch Mühe gesparet, diese Tabellen möglichstzuverlässig zu liefern. Dennoch ist Abtheil. III. Abschn. 3. S. 153. das Todesjahr des Grafen Adolfs des III. von Nassau walramschen Stammes unrichtig angegeben, ein

Versehen, das nun aus der in gegenwärti
Abtheilung befindlichen Stammtafel der Gra
von Nassau verbessert werden kann. Aus dersel
erhellet auch, daß, wie ich Abtheil. III. Abschn.
S. 127. nur vermuthete, aber damals nicht
Gewißheit bestimmen konnte, der auf der 90s
Seite im IV. Bande des Häberlinschen We
angeführte Graf Walram von Nassau wirkl
des Grafen Adolf des I. Sohn gewesen sei.

Wolfenbüttel, am neunten Mai 1791.

Reper

# Repertorium
der
# Geschichte und Staatsverfassung
von Teutschland
nach Anleitung der Häberlinschen Reichshistorie.

## Vierte Abtheilung:
1493 — 1519.

### Aachen.

Die Gesandten dieser Reichsstadt wollten auf
1495 dem Reichstage zu Worms ihren Sitz unter den
Freien Städten nehmen. Die Gesandten der
Stadt Köln aber hatten hier bereits die Ober-
stelle eingenommen; sie schützen zur Behauptung
ihres Vorsitzes einen undenklichen Besitzstand des-
selben und ein altes Herkommen vor, leugnen auch
die von Aachen prätendirte Alternativ der Session
von Reichstag zu Reichstag zwischen Köln und
Aachen. Auf die Frage: Ob Aachen sich unter
die Freien Reichsstädte, oder unter die Reichs-
städte schlechtweg, rechne? will Aachen sich nicht
einlassen; noch weniger will sie das vorgeschlagene
Temperament, sich mitten in der Stube auf eine

 beson-

besondere Bank zwischen den beiden Städte=
ken zu setzen, annehmen. Die aachenschen
sandten verlassen also, mit Erlaubniß des rei
städtischen Collegiums, den Reichstag, ohne S
sion zu nehmen, weil Köln durchaus nicht
der ersten Stelle weichen will A. IX. 48.

## Adrian,

Dechant von Löwen, des nachherigen Kaisers K
des Fünften Lehrer, wird, nach des Königs F
1516 dinand des Katholischen Tode, Mitregent von K
stilien, und Bischof von Tortosa A. X. 27. a
1517 nicht gar lange nachher Kardinal 70. führt, al
Ansehn nach, das Protectorat der teutschen N
tion zu Rom, und nimmt sich unter andern
berühmten Johann Reuchlin wider die ihn hef
verfolgenden Theologaster am römischen H
nachdrücklich an 177.

## Albrecht,

Herzog von Sachsen, des Königs Maximili
Statthalter in den Niederlanden *), wird v
demselben mit der Erbstatthalterschaft von Fries
(1492) land belehnet A. IX. 38. nöthiget Karl'n v
1494 Egmond, aus Geldern auf eine Zeitlang
1495 flüchten 5. wird auf dem Reichstage zu Worm
zum obersten Feldhauptmann des wider die Fein
des Reichs zu versammelnden Heers ernennet 3
erhält, als eine Belohnung seiner treuen Dienst
und zu einiger Vergütung seiner bisher aufgewe
1498 deten großen Kosten, auf dem Reichstage zu Fre
burg die Erbstatthalterschaft über Frießland m
einer weitläuftigen Gewalt; doch werden die A
pellationen an das königliche Kammergericht, de
Königs oder Kaisers und Reichs Oberherrlichkei
auc

*) s. dies Repertorium, Abth. III. Abschn. 3. S. 1

auch denselben, oder dem Erzherzoge Philipp, unter Reservirung seiner Rechte, die WiederEinlösung vorbehalten 122. 125. 147. 148.

1499 Febr. Albrecht macht zu Mastricht sein Testament, dieses Inhalts: Sein ältester Sohn Georg soll die väterlichen Erbländer Meißen und Thüringen, auch das Fürstenthum Sagan, und die Bibersteinische Herrschaften, der jüngere, Heinrich, aber Frießland bekommen. Kann dieses Land bei dem Hause Sachsen nicht erhalten werden; so soll Georg seinem Bruder Heinrich oder dessen Lehens-Erben die Schlösser und Städte Freiberg und Wolkenstein sammt Zubehör und Obrigkeit, nur die Bergwerke ausgenommen, einräumen, und ihm jährlich den vierten Theil der Einkünfte von den ihm zugetheilten Landen, auch die Hälfte von den dem Hause Oestreich abgekauften jährlichen Zinsen auf der Etsch und zu Engelhartszoll geben. Würde der Herzog Georg seiner Länder entsetzt, so soll der Herzog Heinrich ihm oder seinen Lehens-Erben Stadt und Schloß Franecker, nebst dem vierten Theile der frießländischen Einkünfte, zukommen lassen 151.

Der Herzog Albrecht vergleicht sich durch den
1499 März. Tractat zu Brüssel mit dem Erzherzoge Philipp über dessen Rechte an Frießland; der römische König bestätiget diesen Vertrag und erkläret zugleich die dem Herzog Albrecht ertheilte friesische Statthalterschaft auf eine demselben sehr vortheilhafte Art, nämlich so, daß solche sich nicht blos über das eigentliche Frießland, sondern über ganz Frießland überhaupt genommen, folglich auch über Ostfrießland, Jever, Esens, die anliegenden Inseln und Groningen erstrecken solle. Doch findet man für gut, diese Erklärung noch nicht allgemein bekannt zu machen. —

Der Herzog Albrecht wird während der Belagerung der Stadt Groningen am hitzigen Fieber krank, und
1500 stirbt zu Emden 148. 150. 322.

Vergl.: Frießland; Philipp, Erzherzog zu Oestreich.

### Albrecht der IV.,

1500 Herzog in BaiernMünchen, wird zum „gemeinen Hauptmann des H. R.„ mit einer monatlichen Besoldung von 1300 Gulden ernannt A. IX. 192.
1508 stirbt 603.

### Albrecht,

Markgraf zu Brandenburg, des Kurfürsten Johann Cicero Sohn, wird Domherr zu Mainz,
1513 Trier, und Magdeburg, dann Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt, hernach
1514 Erzbischof und Kurfürst zu Mainz A. IX. 635. 636. ist zu sehr Wollüstling und Verschwender, als daß die Einkünfte aus seinen drei reichen Stiftern ihm hätten genügen können, wird daher, um
1517 Geld zusammen zu bringen, OberAblaßHändler X. 93. 94.
1518 erhält die Kardinalswürde 132.

### Alexander der VI. (Papst)

wird von dem, auf dem Zuge gegen Napel begriffenen französischen Könige Karl dem VIII. gezwungen, demselben zu seiner Sicherheit einige
1495 Plätze im Kirchenstaate zu überlassen A. IX. 14. tritt der zwischen Frankreich und Venedig wider den
1499 Herzog von Mailand geschlossenen Allianz bei 174.
1500 schreibt das Jubeljahr aus und verspricht großen, für baares Geld zu ertheilenden Ablaß 190.
1503 stirbt, durch ein Versehen seines Mundschenken, an einem Trunke vergifteten Weins, den er für einige reiche Kardinäle hatte zubereiten lassen 239.

Al-

### Alfons der II.,

König von Napel, überzeugt, daß man ihn seines Geizes und seiner Grausamkeit wegen allgemein haßt, tritt, als sein Reich von den Franzosen mit einem Ueberfalle bedrohet wird, die Regierung seinem Sohne Ferdinand dem II. ab, und sucht seine Sicherheit in Sizilien A. IX. 14.

### Alviano,

venetianischer Feldherr, besiegt die Kaiserlichen
1508 und erhält von seiner Republik, zum großen Verdrusse des Kaisers, die Ehre des Triumphs A. IX. 398. 399. 403. 417. wird in der Schlacht bei
1509 Agnadello von den Franzosen gefangen 449.
1510 belagert Verona vergeblich 490. 491. wird nach-
1513 her abermals mit ansehnlichem Verluste von dieser Stadt abgetrieben, wirft sich in Padua und nöthiget die vereinigten kaiserlichen und spanischen Truppen, die Belagerung dieses Orts aufzuheben; wird bei Vicenza geschlagen 588. 590 — 593.
1514 entsetzt die Bergvestung Osopo und überrumpelt Portenau 613.

### Amboise.

Georg, Kardinal von — bringt, gemeinschaftlich mit der Erzherzogin Margareta von Oestreich, zu Cambrai einen Friedens- und Freundschafts-Tractat zwischen dem Kaiser nebst dessen Enkel Karl, und dem Könige von Frankreich nebst dem Herzoge Karl von Geldern, imgleichen die berühmte Verbündung des Kaisers, des Papstes, und der Könige von Frankreich und von Spanien
1508 wider Venedig, zur Richtigkeit A. IX. 415. 419.
1509 421. empfängt zu Trident, im Namen des Königs von Frankreich, die Lehen über das Herzogthum Mailand 450. 451. bewegt den König von
1510 England zur Unterzeichnung eines Freundschaftstractats mit Frankreich 469.

## Anhalt.

### Fürsten zu — :

**Alte Linie zu Zerbst:**
Johann der I., † 1382.

**Alte Linie zu Köthen:**

- Albrecht der IV., † 1424.
  - Adolf der I., † 1473.
    - Magnus, Propst zu Magdeburg, † 1524. A. IX. 42. 78. 363. 365. 451 *).
    - Adolf der II., Bischof zu Merseburg, † 1526. A. IX. 42.
  - Albrecht der V., † 1475.
    - Philipp, † 1500. A. IX. 43.
- Siegmund der I., † 1405.
  - Georg der I., der Aeltere, † 1474. Gem.: a) Mechtild, des Fürsten Otto des III. zu A. Bernburg Tochter. b) Euphemia, des Herzogs Konrad des II. zu Oels T. c) Sophia, des Grafen Siegmund zu Hohenstein T. d) Anna, des Grafen Albrecht zu Ruppin T.
    - c) Waldemar der IV., † 1508. A. IX. 42.
    - d) Ernst, † 1516. A. IX. 42.
    - d) Georg, der II., der Jüngere, der Starke, † 1509. A. IX. 42.
    - d) Rudolf der IV., † 1513. A. IX. 42. 245. 297. 346. 389. 406. 413. 414. 451. 457. 458. 489. 490. 590.

Appen-

## Appenzell. s. Schweiz.

## Arschott. s. Croi.

## Aschaffenburg.

1504 Kurfürstentag daselbst; wegen des Orts des zu haltenden Reichstages, und der Kammergerichtsangelegenheit A. IX. 249. 250.

## Augsburg.

### Versammlungen daselbst:

1500 Reichstag. Die auf demselben angestelleten Berathschlagungen und gefaßten Schlüsse betreffen die Eintheilung des teutschen Reichs in gewisse Kreise, die Bestätigung, Erklärung, und Erweiterung des Landfriedens; die Wiederaufrichtung und Verbesserung des Kammergerichts; die Anordnung eines ReichsRegiments; die Abhelfung der Beschwerden wider den päpstlichen Stuhl; die Unterstützung des römischen Königs gegen Frankreich und die Türken; die Bestätigung und Erläuterung unterschiedlicher Polizeigesetze; die Reichslehnbarkeit des Hochmeisters in Preußen und des Herrnmeisters in Liefland; die unter einigen Fürsten und Ständen obwaltende Rangstreitigkeiten — Dem Reichsabschiede fehlt die königliche Unterschrift, und der Aufdruckung oder Anhängung des königlichen Siegels an denselben wird nicht erwähnet A. IX. 182 — 194. X. 175.

1502 Bundstag der Genossen des schwäbischen Bundes A. IX. 232.

1505 Bundstag, eben derselben 292.

1507 Bundstag, eben derselben 347.

1509 Bundstag, eben derselben, auf welchem der Kaiser vergeblich die Hülfe des Bundes wider Venedig verlangt 450.

Sehr

1510 Sehr zahlreicher Reichstag; wegen der Unterstützung des Kaisers wider Venedig, besserer Handhabung Friedens und Rechts, Aufrechthaltung des Kammergerichts, der Anmaßungen des Papstes und der römischen Geistlichkeit 2c. 2c. 462 — 467 471 — 481.

1511 Convent der hohen teutschen Geistlichkeit, welche das Ansinnen des Kaisers, an dem Concilium zu Pisa Antheil zu nehmen, ablehnet 509.

1511. 1512 Versammlungen des schwäbischen Bundes, in welchen über dessen Erneuerung und Verbesserung gerathschlaget, und derselbe endlich auf zehn Jahre verlängert wird 557 — 561.

1515 Bundstag des schwäbischen Bundes, auf welchem unter andern es dahin gebracht wird, daß die eingesessenen Stände des östreichischen landvogteilichen Bezirks in Schwaben nicht ferner auf die landtäge gefodert werden sollen 669.

1516 Reichstag, eigentlich nur eine der im kölnischen Reichsabschiede angesetzten jährlichen Zusammenkünfte, in welcher unter andern die wirtembergischen Händel mit in Berathschlagung kommen A. X. 24. 25. 38.

1518 Merkwürdiger und sehr ansehnlicher Reichstag, wegen der Hülfe wider die Türken, der Wahl eines römischen Königs, der Verbesserung des ReichsJustiz-, Polizei-, und Münzwesens, und der bessern Handhabung des landfriedens; auch kommen die Beschwerden wider den päpstlichen Stuhl, die wirtembergischen Händel, und andere Materien in Vortrag, wie denn überhaupt auf diesem Reichstage über Vieles gerathschlaget, aber Weniges zum Schlusse gebracht ist — Dem Abschiede fehlt die namentliche Unterschrift der gegenwärtig gewesenen Reichsstände, und die sonst gewöhnliche MitSiegelung einiger Stände aus allen drei

Reichscollegien 114 — 135. s. auch unten: Reichsstände.

## Bischöfe:

† 1505 Friederich der III., Graf von Zollern A. IX. 168.
† 1517 Heinrich der IV., von Lichtenau A. X. 29.
† 1543 Christoph von Stadion 130. 136.

## Bacherach.

1510 MünzProbationstag, auf welchem man doch über eine allgemeine Gleichheit im Münzwesen nicht einig werden kann A. IX. 447.

## Baden.

Noch jetzt als ein unveränderliches Hausgesetz in der badenschen Familie geltendes Testament und
1515 pragmatische Sanction, vom Markgrafen Christoph errichtet: Die Länder werden unter Christoph's drei Söhne, Bernhard, Philipp, und Ernst, auf die vorgeschriebene Weise, vertheilet. Der in den geistlichen Stand getretene Prinz Rudolf bekommt eine jährliche Pension von hundert Gulden. Jede Prinzessin erhält zum Heirathsgute achttausend bis zehntausend Gulden; eben so viel wird den Töchtern einer ausgestorbenen Linie ausgesetzt. Die Töchter können, so lange noch männliche Erben da sind, nicht zur Erbfolge kommen, müssen also nach der Erreichung ihres zwölften Jahres der Erbschaft entsagen. Alle Veräußerungen von Land und Leuten werden verboten. Erfodert die Nothwendigkeit, etwas zu verpfänden; so soll solche Pfandschaft erst dem Bruder oder den Stammverwandten angeboten, und, wenn die Verpfändung an einen Fremden geschehen muß, die WiederEinlösung den sämmtlichen Markgrafen von Baden vorbehalten werden A. IX. 672.

# Markgrafen:

## Baden Baden:

Karl, † 1575.

- Christoph, † 1527.
  - Jakob, Kurfürst zu Trier, † 1511.
  - Beatrix, † 1535.
  - Maria, † 1519.
  - Bernhard der IV., † 1537. A. IX. 672. 673.
  - Karl, † 1508.
  - Philipp, † 1533. A. IX. 251. 252. 319. 320. 529. 563. 642. 656. 672. 673. Gem.: 1503 Elisabet, des Kurfürsten Philipp zu Pfalz Tochter, und des Landgrafen Wilhelm zu Hessen Witwe, † 1522.
- Friederich, Bischof zu Utrecht, † .....
  - Rudolf, † 1533.
  - Ernst, † 1553.
  - Wolfgang. † 1522.
  - Johann, † 1490.
  - Georg, † 1499.

## Baden Hachberg Sausenberg Röteln:

Philipp, letzter Markgraf von dieser Linie, † 1503. A. IX. 251. 252. Gem.: Maria, des Herzogs Amadeus des IX. von Savoien Tochter, † 1500.

- Johanna, bekommt von dem väterlichen Nachlasse die Grafschaft Neufchatel und die in Burgund gelegene Herrschaften S. George und S.te Croix, † ..... A. IX. 251 — 253. Gem.: 1504 Ludewig der I., Herzog von Longueville, † 1516.

## Baiern:

## Baiern:

Erbfolge-Streit zwischen Baiern und Pfalz,
† 1503 nach dem Tode des Herzogs, Georg des Reichen in Baiern Landshut — Er wird auf dem Reichs-
1505 tage zu Köln vom römischen Könige, auf welchen, als ihren rechten Herrn und ordentlichen Richter, beide Parteien kompromittiret hatten, so entschieden: Die Enkel des Herzogs Georg des Reichen, nämlich die Pfalzgrafen Otto Heinrich und Philipp, bekommen von ihres Großvaters Verlassenschaft das diesseits der Donau gelegene Land von OberBaiern, Ingolstadt nebst Zubehör ausgenommen, und zwar bis auf 20000 Gulden jährlicher Einkünfte davon. Erträgt es nicht so viel, so soll das Fehlende aus NiederBaiern und anderen Besitzungen der baierschen Herzoge Albrecht und Wolfgang ersetzt werden; reichte auch das nicht zu, so kann der römische König den Abgang von anderen Stücken jenseits der Donau auszeichnen. Außer diesem, jährlich 20000 Gulden einbringenden Lande, erhalten die gedachten Pfalzgrafen an Städten, Schlössern, Land und Leuten, auf eben solche Art, noch so viel, daß davon jährlich 4000 Gulden Aufkünfte fallen. Alles übrige vom Herzoge Georg hinterlassene Land kommt an die baierschen Herzoge Albrecht und Wolfgang. Der noch übrige Schatz des Herzogs Georg in den Schlössern zu Landshut und Burghausen fällt, den Kirchenzierath und etwas gewöhnlichen Hausrathes ausgenommen, seinen beiden Enkeln zu; die in andern Städten, Schlössern rc. befindliche fahrende Habe bleibt an jedem Orte. Geschütz und Proviant werden unter beide Parteien gleich getheilet. Jede Partey bezahlt ihre nach des Herzogs Georg Tode gemachte Schulden. Des Herzogs Georg

active und passive Briefschulden fallen seinen beid[e]
Enkeln, so wie die passiven Pfandschulden a[n]
Schlösser, Städte ꝛc. den Herzogen Albrecht un[d]
Wolfgang, zu. Jede Partey soll der andern d[ie]
zu den ihr angewiesenen Gütern gehörende Urkun[-]
den und Briefschaften ungesäumt und auf Tre[u]
und Glauben aushändigen. Allen Bedienten un[d]
Unterthanen beider Parteien wird eine völlig[e]
Amnestie und die Bestätigung ihrer Privilegien be[-]
williget. Der römische König behält sich die Er[-]
klärung der sämmtlichen Artikel dieser Sentenz,
und sein Interesse, auch die Gültigkeit desjeni-
gen, was er vor diesem Spruche von des Herzogs
Georg Gütern und Schulden vergeben hat, bevor.
Er hebt die Acht und Oberacht in Ansehung aller,
die dem Pfalzgrafen Ruprecht und dessen Gemah-
lin, auch ihren hinterlassenen Hauptleuten bisher
angehangen haben, auf, doch mit Ausnahme der-
jenigen, welche unter dem Kurfürsten von der
Pfalz gesessen, und in dessen Solde gewesen sind.
Dieser Entscheid soll von beiden Theilen unwider-
ruflich gehalten werden, und der Uebertreter des-
selben in die Strafe von einer Million löthigen
Goldes an die königliche Kammer verfallen seyn
A. IX. 253 — 282. 291. 292. 309 — 312.

Die gänzliche Vollziehung dieses Spruchs
(1507) kommt erst beinahe zwei Jahre nachher zu Kostnitz
zum Stande. Der König **Maximilian** erhält,
kraft derselben, für sein Interesse und die aufge-
wendete Kriegskosten, imgleichen vermöge besonde-
rer Verträge und Verzichtsbriefe des Herzogs Al-
brecht von Baiern und des Pfalzgrafen Friederich,
verschiedene Gerechtigkeiten, für 50000 Gulden
Getraide aus dem Magazine zu Lauingen, die Er-
lassung starker Geldschulden, mit denen er dem
Her-

Herzoge Georg verhaftet war, die von dessen Landständen ehedem versprochene, aber noch nicht bezahlte 100000 Gulden Reichshülfe, und Manches an Land und Leuten, besonders: Kufstein, Kitzbühl, Ratenberg, Neuburg am Inn, die Herrschaft Weißenhorn und die Grafschaft Kirchberg in Schwaben — Uebrigens werden auch an den Markgrafen Friederich von **Brandenburg**, den Landgrafen Wilhelm von **Hessen**, den Herzog Ulrich von **Wirtemberg**, die Grafen von **Oettingen**, von **Zollern**, und von **Ortenburg**, und an die Stadt **Nürnberg** ganz beträchtliche Districte, Plätze rc. abgetreten, daß demnach die Häuser Pfalz und Baiern durch des Herzogs Georg des Reichen unglückliches Testament, welches dessen Schwiegersohn, der Pfalzgraf Rupprecht, und dieses Vater, der Kurfürst Philipp, zu behaupten suchten, einen großen Verlust erlitten haben 313—316. 318. 319. 378—381.

Vergl. übrigens: **Maximilian der I.**

Vergleich zwischen den beiden Brüdern Albrecht und Wolfgang, Herzogen in Baiern, auf dem
1506 Landtage zu **München** errichtet: Der Herzog Wolfgang überläßt dem Herzoge Albrecht das ganze, ihnen von des Herzogs Georg des Reichen Verlassenschaft zugesprochene Land, und dingt sich nur auf seine Lebenszeit jährlich 12000 rheinische Gulden Einkünfte theils aus einigen bestimmten Städten, Schlössern und Gerichten, theils an baarem Gelde, aus. Zugleich wird mit Bewilligung der Landstände die alte münchensche Landesportion und der nunmehr ererbte landshutsche Theil in Ein Fürstenthum zusammengeschlagen, und in dem herzoglichen baierschen Hause das Recht der **Erstgeburt** eingeführet, so, daß künftig allezeit

der älteste Prinz in Baiern, der Linie nach g
rechnet, allein in der Regierung folgen und d
Land besitzen soll. Er kann die Regierung selb
führen, so bald als er das achtzehnte Jahr e
reicht hat. Die nachgebornen Prinzen sollen n
den Grafen Titel und Stand führen, jedem solle
jährlich 4000 rheinische Gulden zu seinem Unte
halt auf eine Grafschaft angewiesen, und der e
wanige Abgang soll an baarem Gelde zugeschosse
werden; doch sollen diese nachgebornen Prinze
dem regierenden Fürsten unterworfen, getreu
dienstlich und gewärtig seyn, wie andere Land
sassen — Alles dieses wird vom Herzoge Albrech
1506 in seinem zu München errichteten Testamente wie
derholt und bestätiget 316. 317. 603. 604.

Streitigkeiten über diese Einrichtung zwischen
den Brüdern Wilhelm und Ludewig, Herzogen in
Baiern — Sie werden durch den Vergleich zu
1514 **München** so geschlichtet, daß die beiden Brüder
die Regierung gemeinschaftlich führen 604 — 606.

Her-

# Herzoge in Baiern:

## Zu Landshut:

Georg der Reiche, † 1503 Decemb. 1. A. IX. 256.

| | | |
|---|---|---|
| Elisabet, † 1504. A. IX. 253 — 255. 257. 259 — 267. 270. 271. 275. 276. 280. 292. 312. Gem.: 1500 Ruprecht, des Kurfürsten Philipp von der Pfalz dritter Sohn, † 1504. | Ludewig, † vor dem Vater A. IX. 253. | Margareta, † im Kloster 1520. A. IX. 253. |

## Zu München:

Albrecht der IV., der Weise, † 1508.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wilhelm der IV., † 1550. A. IX. 443. 445. 603 — 606. 628. 659. | Ludewig, † 1545. A. IX. 604 — 606. 657. 659. | Ernst, Bischof zu Passau 1517, Erzbischof zu Salzburg 1540, † 1560. A. IX. 605. 606. | Sidonia, † 1505. A. IX. 273 *). 445. | Sibylla, † 1519. A. IX. 445. Gem.: 1510 (1511) Ludewig der V., Kurfürst von der Pfalz, † 1544. | Sabina, † 1564. Gem.: 1499 ( ) Ulrich, Herzog zu Wirtemberg A. IX. 106. 273 *). | Susanna, † 1543. A. X. 132. Gem.: a) 1518 Kasimir, Markgraf zu Brandenburg, † 1527. b) 1529 Otto Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, † 1559. |

## Bajeux

Bischof von —
Renat, Kardinal A. IX. 516.

## Bamberg

Bischöfe von — Heinrich der III.,
† 1501 Gros von Trockau A. IX. 146.
† 1522 Georg der III., Erbschenk von Limburg 300. 38
552. 553. 561. 674. X. 88. 130.

## Barby und Mühlingen.

Graf: Burkhard A. IX. 76.

*Barre* (Claude de),

ein französischer Ritter, und glücklicher Raufer findet, muthmaßlich vom Könige von Frankreic
1495 abgeschickt, sich auf dem Reichstage zu Worms ein und läßt durch seinen Herold ausrufen: Ob ei Teutscher auf Leib und Leben, oder auf Gefäng niß, oder auf eine Rittergabe sich mit ihm in ei nen Zweikampf einlassen wolle? Als niemand sich meldet, nimmt der König **Maximilian** die Ausfo derung, auf ein ritterliches Gefängniß, an. Er ist so glücklich, den stolzen Franzosen zu überwin den, rettet also in gewissem Betracht die Ehre sei ner Nation; gleichwol kann dieser Vorgang nicht eben zu den rühmlichsten Thaten des römischen Königs gezählet werden A. IX. 53. 54.

## Bartholin (Richard),

Hauskaplan des KardinalBischofes von Gurk Matthäus Lange v. Wellenburg, hat unter dem Titel: de Conventu Augustano Narratio eine lesenswerthe Nachricht von dem im Jahr 1518 zu Augsburg gehaltenen Reichstage geliefert A. X. 115 q). 129.

Basel

Stadt — betreffend. s. Schweiz.

Bischof von —:

resignirt 1527 Christoph von Utenheim A. X. 107 b). 181.

Befehdungen

sind, des im Jahr 1495 publicirten allgemeinen Landfriedens ungeachtet, noch sehr häufig in Teutschland A. IX. 304 e). X. 82. 185. Aus dem Adel machen sich besonders Franz von Sickingen, und Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand durch ihre Fehden bekannt 186.

Beichlingen

Graf von —:

Adam A. IX. 365. 373. 545. 546.

Bentheim.

Graf: Eberwein, erster Graf zu Steinfurt A. IX. 47.

Bergen.

Herzog zu — s. Jülich.

Berlichingen (Götz von); s. Befehdungen.

Berthold,

Kurfürst zu Mainz, ist der vornehmste Betreiber
1495 der Errichtung des neuen kaiserlichen Kammergerichts A. IX. 24. 25. 58. bringt es durch seine Vorstellungen dahin, daß der zur Vesthaltung des Landfriedens nützliche schwäbische Bund auf
1496 drei Jahre verlängert wird 63. wirft auf dem
1497 Reichstage zu Worms den Ständen ihre Langsamkeit in Erfüllung der Reichsschlüsse und Erlegung des gemeinen Pfennigs nachdrücklich vor 85. hält auf dem Reichstage zu Freiburg die über das Ausbleiben des römischen Königs mißvergnügten Stände nur mit vieler Mühe bis zu dessen Ankunft beisammen 92. bringt mit glücklichem Er-

1500 folge auf die Anordnung eines ReichsRegime
1502 186. fällt, allem Ansehn nach unverschuldet,
des römischen Königs Ungnade 234—236. 2
1504 stirbt mit dem Ruhme eines der größesten und v
trefflichsten teutschen Fürsten seiner Zeit 283. 28

**Besiebnen. s. Justizwesen.**

**Biberbach**

Herrschaft, wird vom Kaiser an den reichen Jak
1515 Fugger für 32000 Gulden verkauft A. IX. 660

**Blois.**

Hier wird zwischen dem römischen Könige neb
dessen Sohne Philipp, und dem Könige von Fran
1504 reich ein dreifacher Tractat geschlossen. Der ers
betrifft die Belehnung des französischen Königs m
Mailand, der zweite, die künftige Vermählun
des Erzherzogs Karl, Enkels vom römischen Kö
nige, mit der französischen Prinzessin Klaudia, un
der dritte, welchem der Papst beitritt, enthält ei
Bündniß wider Venedig A. IX. 286—289.

1505 Tractat zwischen den Königen Ferdinand vo
Aragonien und Ludewig von Frankreich, durch wel
chen der letztere seinen Rechten auf das Königreich
Napel zum Besten der künftigen Kinder Ferdi
nands und der Germaine de Foix, Ludewigs
Nichte *), entsagt, mit Vorbehalte des Rückfal
falles von Napel an Frankreich, wenn Ferdinands
Ehe unbeerbt bleibt. Zugleich verspricht Ludewig,
Ferdinanden wider den römischen König und dessen
Sohn Philipp Beistand zu leisten 328.

Der

*)
Karl, Herzog von Orleans.

| | |
|---|---|
| Ludewig der XII., König von Frankreich. | Maria, † 1493. Gem.: Johann von Foix, † 1500. (s. Navarra.) |
| | Germana von Foix. |

Der Kardinal von Amboise, auf welchen der römische König und der König Ferdinand von Aragonien in Betreff ihrer Ansprüche auf die Regentschaft von Kastilien kompromittiret hatten, entscheidet zu Blois diese Angelegenheit so: Der König Ferdinand regieret die kastilische Monarchie so lange, bis sein Enkel Karl sein fünf und zwanzigstes Jahr erreicht hat; dieser soll, so lange seine Mutter lebt, den Königs Titel nicht annehmen. Der König Ferdinand soll dem Prinzen Karl sowol, als dem römischen Könige alle Jahre 50000 Dukaten bezahlen, und dem leztern wider die Venetianer beistehen 337. 338.

1509

1510 Tractat zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich, durch welchen die cambraier Ligue bestätiget und verlängert wird, auch einige, anfangs geheim gehaltene, Artikel, in Betreff der wechselseitigen Hülfsleistung und der wider den Papst zu nehmenden Maßregeln, verabredet werden 497. 498. 505.

1513 Friedensschluß und Bündniß zwischen Frankreich und Venedig: Jenes verspricht, den Venetianern Alles, was sie vor dem Kriege in Terra firma und vom Herzogthume Mailand, nur Cremona und Ghiera d'Adda ausgenommen, besaßen, wieder erobern zu helfen, auch, ihnen Crema, Bergamo und Brescia zu überlassen; dagegen macht die Republik sich anheischig, dem Könige von Frankreich zur Wiedereroberung des Herzogthums Mailand und der Stadt Genua allen Beistand zu leisten 585.

1513 Tractat zwischen den Königen Ludewig von Frankreich und Ferdinand von Aragonien: Der König von Frankreich verspricht, seine zweite Tochter Renata an einen von des Königs Ferdinand Enkeln, Karl oder Ferdinand, zu vermählen und

ihr Mailand, Asti und Genua als Heiraths
mitzugeben, doch unter der Bedingung, d
wenn die Prinzessin Renata oder ihr Bräutig
vor der Vollziehung der Heirath stirbt, M
land rc. an Frankreich zurückfalle. Auch ma
der König Ludewig sich verbindlich, das Herz
thum Mailand, nach dessen Wiedereroberun
dem Könige Ferdinand, zur Aufbewahrung für g
dachtes Brautpaar, zu überliefern und zu B
hauptung desselben gegen Jedermann ihm beizus
hen, und er thut zugleich auf alle seine Rechte un
Ansprüche an das Königreich Napel, zum Beste
des Königs Ferdinand, Verzicht 601. 602.

## Böhmen.

1511 ErbEinigung zwischen Böhmen und Oestreic
A. IX. 504.

### König:

† 1516 Wladislaw. s. übrigens: Ungarn.

## Borgia (Cäsar),

des Papstes Alexander des VI. natürlicher Sohn *),
wird mit der Tochter des Königs Johann von Na-
1499 varra vermählet A. IX. 174. pflegt seine Ver-
schwendungen *Peccata Germanorum* zu nennen,
weil er sie meistens von den in Teutschland gelöse-
ten Ablaßgeldern bestritt 190. genießt von eben
1503 dem vergifteten Weine, der seinen Vater tödtet,
wird aber am Leben erhalten 239. ist dem, von
seinem Vater gehaßten, Kardinale Julian von
Rovere zur Erlangung des Pontifikats beförder-
lich, weil derselbe ihn glauben gemacht hatte, daß
er, nicht Alexander der VI., sein Vater sei 240.

Bran-

*) s. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3.
S. 25.

# Brandenburg.

## Markgrafen und Kurfürsten:

Albrecht Achilles oder Ulysses, Kurfürst.

**Johann Cicero, Kurf., † 1499.** Gem.: Margareta, des Herzogs Wilhelm des III. zu Sachsen Tochter, † .....

- Joachim der I. Nestor, Kurf., † 1535. A. IX. 181. 182. 195. 304 e). 635. X. 93. 178.
- Albrecht, Erzbisch. zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt 1513, Erzbisch. zu Mainz 1514, Kardinal 1518, † 1545. A. IX. 181. 195. 635. 636. X. 132. 178.

**Friederich, † 1536.**

- Kasimir, in Kulmbach oder Baireut, † 1527. A. IX. 168. 271. 276. 389. 393. 436. 437. 457. 529. 608. 609. 670. 671. 674. X. 30. 33. 45. 131. 132. B. IV. V. XXI. Gem.: 1518 Susanna, des Herzogs Albrecht des IV. in Baiern Tochter, † 1543.
- Georg der Fromme, in Ansbach, † 1543. A. IX. 389. 670. 671. 674. X. 28. B. IV. V. XXI.
- Albrecht, Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen 1512 (1510), erster Herzog in Preußen 1525, † 1568. A. IX. 608. 609. 626.
- Johann, † 1526. A. IX. 276. 529. 671. Gem.: Germana von Foix. s. Navarra.

s. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. IV.

Bischof:

Hieronymus Scultetus A. X. 99. 100.

## Braunschweig.

Die Stadt Braunschweig erhält vom römisch
1505 Könige auf dem Reichstage zu Köln ein Privi
gium über ihre zwey, noch jetzt blühende Mess
A. IX. 300.

### Herzoge:

Wilhelm, † 1503.

Wolfenbüttel: Heinrich der Aeltere, † 1514. A. X. 4.

Heinrich der Jüngere, † 1568. A. IX. 638. X. 49.

Calenberg: Erich der Aeltere, † 1540. A. X. 4. 41. 42. 64.

Lüneburg: Heinrich der Mittlere, † 153 A. X. IV.

Uebrigens s. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3.

## Brixen

### Bischof von —:

† 1521 Christoph der I., von Schrofenstein A. IX. 490.

## Bulle (Goldene).

Die Vorschriften derselben werden zu Ende des funfzehnten und Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht in allen Fällen befolget A. IX. 181. 427.

## Bunde; Bündnisse.

1496 Der schwäbische Bund wird auf drei Jahre verlängert A. IX. 63. Der römische König ver-
1497 langt von den Gliedern desselben, ihre Verbindung noch auf zwölf Jahre zu verlängern; sie setzen ihre Erklärung hierüber bis auf ihre nächste Zusammenkunft aus 90. Als es sich zur Trennung des Bundes, dieser mächtigen Stütze des Landfriedens, anläßt, publiciret der römi-
1498 sche König auf dem Reichstage zu Freiburg einen harten Strafbefehl, daß keiner der Bundsverwand-

wandten sich, bei Strafe der Acht, von dem Bunde absondern solle, und daß diejenigen, welche sich noch nicht in denselben begeben hätten, ihm ungesäumt beitreten sollen. Hierauf lassen der Herzog Ulrich von Wirtemberg und die Stadt Kostnitz sich in den Bund aufnehmen; der römische König und einige Kurfürsten und Fürsten verlängern ihn vorläufig auf zwölf Jahre, und nehmen wegen einer Verordnung über die Wahl der Bundeshauptleute Abrede. Auch veranlaßt der römische König, zur Bevestigung des Landfriedens, andere ähnliche Bündnisse unter einigen Ständen des Reichs 115. 116. 152.

Bund der Eidgenossen mit Frankreich, auf zehn
1499 Jahre geschlossen, s. Schweiz.

Verlängerung des schwäbischen Bundes auf
1500 zwölf Jahre 172.

Der Kardinallegat Raimund, Bischof von
1501 Gurk, bestätiget den schwäbischen Bund, und verspricht Jedem, der für die Bevestigung dieses Bundes und des Landfriedens fleißig beten würde, reichen Ablaß. Auch der Kurfürst von Mainz verordnet in allen Ländern der bundsverwandten Stände Gebete für das Beste und die Erhaltung des Bundes 211.

Der Herzog Wilhelm zu Jülich und Bergen, der Fürst Rudolf zu Anhalt, die Grafen Eitel Friederich von Zollern, und Felix von Werdenberg, der Freiherr zum Haag Leonhard von Frauenberg, und Wolfgang Jörger errichten wi-
1503 der die Türken die S. Georgengesellschaft, welche vom römischen Könige bestätiget wird, aber, zu seinem Verdrusse, bald aus einander geht 245—247. s. auch 515†).

Bund der Eidgenossen mit dem Papste Julius
1510 dem II., auf fünf Jahre errichtet, s. Schweiz.

Bünd-

Bündniß, angeblich zur Vertheidigung
Kirche, in der That wider das pisanische Con
lium und wider Frankreich, zu Rom zwischen d
1511 Pabste, dem Könige Ferdinand von Aragoni
und der Republik Venedig, denen nachher der K
nig von England beitritt, geschlossen 520. 521
1512 Abermalige Verlängerung des schwäbische
Bundes auf zehn Jahre, und Bestimmung, da
künftig das schwäbische Bundgericht allezeit z
Augsburg gehalten werden solle, wenn die Pe
es nicht verhinderte 561.

Die S. GeorgenschildsGesellschaft vo
Grafen, Freiherren, Ritterschaft und gemeinen
Adel der vier Viertel im Lande zu Schwaben er
1512 neuert ihre alte Vereinigung auf drei Jahre 561
562.

Ligue zu Mecheln, zwischen dem Kaiser, dem
Papste, und den Königen von Spanien und von
1513 England wider Frankreich geschlossen: Jeder der
Bundsgenossen will innerhalb zwei Monaten nach
Unterzeichnung der Artikel die Krone Frankreich
außerhalb Italiens bekriegen; der König von England zahlet dem Kaiser 100000 Goldkronen Kriegskosten; sollten der Papst und der König Ferdinand
von Spanien das Bündniß nicht ratificiren, so
bleibt es doch zwischen dem Kaiser und England bestehen — Dieser Bund kommt wirklich nicht zur
gänzlichen Erfüllung — 570. 585 — 587. s. auch
623.

1514 Bund des Papstes Leo mit den Helvetiern;
s. Schweiz.

Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, dem
Herzoge von Mailand, und den Eidgenossen, zur
Beschützung des Herzogthums Mailand, gegen
1515 Frankreich errichtet — Ungeachtet dieses Bundes,
welchem der Papst beitritt, wird Mailand vom
Kö-

Könige Franz von Frankreich erobert — A. X. 11. 12. 17.

1515 Nov. Bündniß zwischen Frankreich und den Eidgenossen; s. Schweiz.

1516 Bund und ewiger Frieden zwischen Frankreich und den Eidgenossen; s. Schweiz.

1517 Verbindung einiger fränkischen Fürsten, Grafen ꝛc. s. Polizeiwesen.

1517 S. ChristophsGesellschaft; s. Polizeiwesen.

## Bundschuh.

1502 So heißt der Aufstand der Bauern am Rheinstrome, weil die Rebellen unter andern einen Bundschuh in ihren Fahnen führten. Ihre Absicht war, sich von aller Abhängigkeit, die vom römischen Könige ausgenommen, zu befreien, ihre Oberen und den Adel zu vertilgen, Regierung und Religion umzuschmelzen, und die geistlichen Güter preis zu machen. Diese sich sehr gefährlich anlassende Empörung wird doch in kurzer Zeit glücklich gedämpfet A. IX. 225. 226.

## Burgund.

Das burgundische Hauskleinod La riche Fleur
1508 de *Lis* wird an den König von England für 50000 Goldgulden versetzt A. IX. 409.

* * *

Philipp der Gütige, † 1467.

| Karl der Kühne, † 1477. | Philipp, ein unächter Sohn, Bischof zu Utrecht 1517, † 1524. A. IX. 411. 412. 451. X. 88. 89. |
|---|---|

Bur-

## Butjadinger Land

oder Rustringer Land, welches sich in de Schutz des Grafen Edzard von Ostfrießland beg ben hatte, wird in den frießländischen Unruhe
1513 und 1514 von den Herzogen von Braunschweig Lünebur erobert, und als ein Lehen dem Grafen von Ol denburg gegeben. Nach dem Absterben der Gra fen von Oldenburg hat das Haus Braunschweig vermöge des im Jahre 1653 getroffenen Ver gleichs, das Butjadingerland als ein *Feudum novum* dem Hause Holstein wiederum verliehen, und es ist nachher mit der Grafschaft Oldenburg an die königliche Linie von Holstein gekommen; da her es denn noch jetzt, bei den eintretenden Lehens fällen, von dem Könige zu Dänemark als ein braunschweiglüneburgisches Gesammtlehen von dem jedesmaligen Senior des braunschweig lüneburgischen Hauses zu Lehen genommen werden muß A. X. 4.

Anmerkung: Unter den von dieser Materie handelnden Schriften verdienet besonders gemerkt zu werden: „Ueber das Oldenburgische Lehen des Stad- und Butjadinger Landes, von dem Geheimen Rathe Hoffmann. Tübingen 1779. 4." Folgende, in gewissem Betracht hieher gehörige Actenstücke theile ich aus dem Mscpt. mit, in der Hoffnung, hiedurch den Freunden der Geschichte einen angenehmen Dienst zu erweisen:

1. *Copia* Schreibens des Herzogs *Friederich Ulrich* zu B. und L. an den Grafen von Oldenburg.

„V. G. g. Friederich Vlrich, H. z. B. v. L. rc. Vnsern wolgeneigten willen zuuor, Hochwolgepornner lieber Oheimb vnd getreuwer. Demnach die

die högste vnuermeidtliche noth vnd annoch schwebende gefahr erheischet, zu endtlicher rettung vnd liberation vnserer landt vnd leute, vnsere lehenpferde Insgemein von allen vns darmit verwanten aufzubieten, vnd bei vnsere eigne armatur zu verstercke vnd erhaltung derselben, aufs schleunigst zu erfordern.

Alß gesinnen wir gleichsfals an euch, mit gnädigem begehren, Das Ihr Innerhalb 14. tagen, nach empfahung dies, entweder souiel guter pferde, nebenst qualificirten duchtigen Männer mit gutem vntadelichem gewehr vnd aller zubehörung woll versehen, alß vns ihr zu halten schuldig, zu vns anhero da Ihnnen alßdan weitere anzeige, weßen sie sich zuuerhalten, geschehen soll, abferttiget vnd einschicket, Oder aber an statt euwerer schuldigen anzahl pferde vor ein Jegliches 11. rtel Monatlich vom 1. negst entwichenen Monats anzufahen, Innerhalb vorher angedeuteter frist, vnserm drosten zu Sieke, Johan von langen, dero Rechte Doctoren gegen deßelbigen Quietung, wie Ihme darüber Commissio aufgetragen, einlieffern laßet, Auch darmit so lange die noth vnd gefahr wehret, Continuiret, vnd euch hierinnen euwerer schuldigkeit gutwillig erinnert, vndt deroselbigen bei vermeidung dero dakegen in den lehenrechten versehener vnd bestimbter verordnung nicht entziehet. Worbei wir vns Jedoch dahin erkleren, das diese Itzige anlage, souiel die roßdienstgelder betrifft, hiernegst zu keiner einführung, praejuditz, oder nachfolge gezogen werden solle, Wir thuen vns zu euch in hoc summo necessitatis Casu aller schuldigen vnd wilfährigen bezeigung gewiß vnd genzlich versehen, Seindt euwerer erklerung, ob Ihr die Pferde schicken, oder anstatt derselbigen die gelder Monatlich einbringen wollet, bei Zeigern dieses hin-

hinwieder gewerttig, Und euch mit wolgeneigtem willen wol beigethan, Datum in unserm Feldtlager vor hildeßheimb am 14. septembr. 1633.

Friederich Ulrich.„

2. Extract aus dem Concepte Schreibens des Herzogs Friederich Ulrich zu B. u. L. an den Drosten Johann von Langen.

„Friedrich Ulrich ꝛc.
„lieber getrewer, Demnach wir uns gegen den hochwolgebornen ꝛc. unserm lieben Oheimb und getrewen, Graff Christian zu Oldenburg u. Delmenh. wegen dero vom hauß Harpstet uns geziemenden Roßdienstgeldern dahin erkleret, das wir vor dißmal, so lange diese Jetzige motus wehren, mit 800. Rthlrn. eins vor alles content u. zufrieden seyn wolten. Wann solche gelder an unser statt euch gegen bevorstehende Ostern in Bremen gewiß ausgezahlt würden. Wann wir nun nicht zweiffeln, eß werde vorwolgemelter Graff solch unser erpieten acceptiren, Alß wollet u. s. w. Datum in unser Stadt Braunschweig, den 25. Februarii Ao. 1634.„

„Friederich Ulrich.„

3. Concept Recesses Im Hochfürstl. Hause Braunschweig Lüneburg *In specie* die Ritterdienste des Grauen von Oldenburgk vnnd Delmenhorst betrl.

„Von Gottes gnaden Wir Friederich, Augustus, vnd George, Herzoge zu Braunschweig vnnd Lüneburg, hiemit thun kundt vnnd bekennen Alldieweil nach Absterben des Weylandt Hoch Gebornen Fürsten, Herrn Friederich Vlrichs, Herzogen zu B. v. L. ꝛc. Vnsers freundtlichenn lieben Vet-

Vettern ꝛc. Christmilder memori, zwischen vnß alß Sr. Ld. hinterlaßenen Successoribus feudalibus ex pacto et prouidentia, et sic jure Agnationis et Sanguinis vnter andern diese frage sich begeben vnnd zugetragenn, Ob nemblich die Herrn Grafen zu Oldenburgk vnnd Delmenhorst dieJenigen lehenn so Sie von obhochgedachten Vnsers Vettern L'den zu lehenn Getragenn, Von Vnß Herzog Friederichenn, alß den Eltesten vnter Vnß dreyenn Regierenden landesfürsten vnd consequenter fur baaß allemahl von den künfftigenn eltesten regierenden landeß Fursten der Fursthenthümber Zell, Wolffenbuttell vnnd Calenbergk, Oder von Vnß Herzogenn Augusto alß Possessore vnnd regierenden landeß Fürsten des Fursthenthumbs Wolffenbüttell allein zu recognosciren schuldig, Welche fraag wier auß sonderbahrer vnnd vetterlicher Neigung, auch erhaltung gemeinnutziger harmoni vnnd guten vertrawens in Vnserm fürstl. Hause, erster vnd förderlichster gelegenheit entweder in güte, oder durch einen schleunigenn Rechtsspruch entscheiden laßen wollen, Vnterdeßenn es aber an dem, daß gleichwie bey mehrhochgedachtes vnsers vettern liebden lebzeiten vnnd noch in Ao. 1634. wolgedachte Herrn Graffenn zu dero domahls obschwebenden landtsdefension eine Ansehnliche ritterstener, an stadt der ritterPferdte, So sie Ihren lehensfursten vff erfordern zu haltenn pflichtig vnd schuldig, zu erlegen angemahnett, selbige auch würcklichen abgeführet, Ebener masen mehrangeregte Grauen zu gegenwertiger nicht weniger, alß domahls höchstnötiger landtesbeschützung, vnnd von vnserm Fürstenthumb vnnd landen vff den Beynen habendenn Armatur, Innmasen vonn andern vnsern lehen Grafen vnnd lehenmannen beschiet, ein ansehntliches beyzutragen obligirt vnnd

verbunden, Zu welcher schuldigenn abführung Sie die Grauen aber nicht zuuermögenn, Wofern nicht wier obgedachte Fürsten vff ein expediens bedacht sein, wie vnbeschadet der haubtfrage vnnd der sachenn selbsten, Die ernante Lehen Grauenn zu schuldiger beysteur gebracht werden konnen. Daß wier vnß demnach Crafft dieses dahin vereinbaret, daß zwart izt vnd allein fur dißmahl in Vnser Dreyer Fürstenn Nahmenn die Offtbestimmete Herrn Graffen zu Oldenburgk vnnd Delmenhorst, zu entrichtung der Ritterdienst angefodert vnnd ermahnet, auch daß Geldt so dauon auffkompt nirgent anders wohin als zur Kleydung Vnsers gesambten Fürstl. Haußes wurcklich in dienst beGriffenen Infanteri auß erheblichenn vnß dazu bewegendenn Vhrsachen angewandt werden: Jedennoch aber die obermelte Haubtsach vnnd streitige quaestio durch diesen actum einem oder dem andern theill vnter vnß zu Nachtheil nicht decidiret, oder entschieden sein, so gar daß wier vielmehr hiemit fürstlich versprechen diesenn actum zu keinen praeiudicio nimmermehr zu gebrauchen, Sondern daß derselbige in erorterung solcher streitigkeit nicht einsten angezogen, considerirt, Oder die Geringste wurckung haben soll.

Getreulich vnnd Ohne Gefehrte. Vhrkundtlich diesen gantzen einhalt fürstlich wohl vndt vnuerbrüchlich zu halten, haben wier gegenwertigenn recess mit Vnser Fürstlichen vnterschrifft, vnnd vffgetrückten SecretInsiegeln becräfftiget, So Gebenn vnnd Geschehen am 24. Marty ao. 1640.

Friederich Augustg Georg."

Cabel-

### Cabellis (Johann Anton von),

ein mailändischer Mönch, königlich französischer Rath und Almosenier, einer von den französischen
1507 Emissarien und Intrigenmachern auf dem Reichstage zu Kostniß, wird, da er in den Verdacht kommt, daß er den römischen König habe vergiften wollen, gefangeh gesetzt. Man findet bei ihm verfängliche, dem Könige Ludewig von Frankreich nicht zur Ehre gereichende Briefschaften, läßt ihn gleichwol los, schafft ihn vom Reichsboden fort, und benachrichtiget den König von Frankreich, daß man seine Verleumdungen entdeckt habe A. IX. 353. 354.

### Cajetanus (Thomas),

Kardinal und päpstlicher Legat, sucht auf dem
1518 Reichstage zu Augsburg den Kaiser und die Stände zur Bekriegung der Türken, und die teutsche Geistlichkeit zur Erlegung des zehnten Pfennigs, als einer Steuer zu diesem Kriege, zu bewegen, sieht aber seine Wünsche bei weitem nicht völlig befriediget A. IX. 114. 116. 117. installiret den Kurfürsten Albrecht von Mainz feierlich zum Kardinal 132. sucht vergeblich, **Luther'n** zum Widerrufe zu bewegen 140. 141.

### Cambrai.

Merkwürdige hier geschlossene Verträge:

1) Friedens- und FreundschaftsTractat zwischen dem Kaiser nebst dem Prinzen Karl von Spanien eines, und dem Könige von Frankreich
1508 Dec. 10 nebst dem Herzoge von Geldern andern Theils: Der Prinz von Spanien und Erzherzog Karl behält alle Länder, die von der Krone Frankreich releviren, so, wie sie sein Vater, der König Phi-

lipp von Kastilien besaß, und die derhalben zu leistende Lehenspflicht soll, bis er sein zwanzigstes Jahr erreicht hat, aufgehoben seyn. Alle alte Zwistigkeiten und Ansprüche zwischen dem römischen Reiche, dem Hause Oestreich und Burgund, und der Krone Frankreich sollen während dieses, auf die Lebenszeit des Kaisers und des Königs von Frankreich geschlossenen, Friedens ruhen. Der Kaiser wird den König von Frankreich für sich und seine männliche Erben, in deren Ermangelung für seine älteste Tochter Klaudia, ihren künftigen Gemahl und ihre männliche Erben, und in deren Entstehung für seine alsdenn vorhandene andere ältere Tochter, derselben künftigen Gemahl und ihre männliche Erben, mit dem Herzogthume **Mailand** belehnen, und der König von Frankreich wird für solche neue Belehnung dem Kaiser 100000 Goldkronen bezahlen. Die verabredet gewesene Heirath des Erzherzogs Karl mit der Prinzessin Klaudia findet nun nicht Statt. Die vorigen zwischen dem Kaiser und Frankreich geschlossenen Tractaten werden, in so fern der gegenwärtige sie nicht abändert, bestätiget. Karl von Egmond, Herzog von Geldern, soll die Stadt Weesp und das Schloß zu Muiden zurückgeben, weil er auf diese holländischen Oerter kein Recht darthun kann. Von ihren Besitzungen in Geldern aber behalten er sowol, als das Haus Oestreich, was jeder Theil hat, bis der Kaiser und die Könige von Frankreich, von England, und von Schottland über das Recht zu dem Herzogthume Geldern ihren Ausspruch gethan haben. Der Handel zwischen den Gelderern und den übrigen Niederländern soll wiederum, wie vorher, frei seyn A. IX. 415. 419. 420.

2) Bünd-

2) Bündniß des Kaisers, des Papstes, und der Könige von Frankreich, und von Spanien wi-
d. eod. der die Republik **Venedig**: Man will den Venetianern die Städte und Landschaften abnehmen, welche sie unrechtmäßiger Weise an sich gezogen haben. Der **Papst** bekommt Ravenna, Cervia, Faenza, Rimini, Imola, und Cesena; der **Kaiser**: Roveredo, Verona, Padua, Vicenza, Trevigio, Friaul, das Patriarchat Aquileja sammt Zubehör, und, was die Venetianer im letztern Kriege von den östreichischen Staaten genommen, oder sonst dem römischteutschen Reiche abgezwackt haben. Der König von **Frankreich** erhält Brescia, Crema, Bergamo, Cremona, Ghiera d'Adda, und alles, was sonst zum Herzogthume Mailand gehörte. **Spanien** bekommt Trani, Brindisi, Otranto, Gallipoli, und alle Seehäven und Oerter, welche die Venetianer im Königreiche Napel besitzen. Der Papst wird den Kaiser, als den Schutzvogt der Kirche, auffodern, dem heiligen Stuhle beizustehen, um ihm hiedurch einen scheinbaren Grund zu geben, daß er den mit Venedig auf drei Jahre getroffenen Stillstand brechen könne. Keiner der Bundsgenossen will einen besondern Frieden oder Stillstand rc. mit den Venetianern eingehen — 421 — 423. 453. Die Herzoge von **Savoien** und von **Ferrara**, der Markgraf von **Mantua**, und der König von **Ungarn** treten diesem Bunde bei; aber **England** und das **teutsche Reich** nehmen keinen Theil an demselben 425. 437. 438.

1517 3) Tractat zwischen dem Kaiser und seinem Enkel dem Könige von Spanien mit dem Könige von Frankreich: Die drei Monarchen garantiren einander ihre Länder und nehmen vorläufig Abrede

wegen Bekriegung der Türken. Dem Päpste wird ein Platz in diesem Bunde offen gelassen, um selbigem als Haupt beitreten zu können. In Ansehung der noch übrigen Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig wird auf die Könige von Frankreich und von Spanien kompromittiret, um solche binnen den nächsten sechs Monaten zu entscheiden A. X. 63.

Bischöfe von —:

Jakob von Croi
wird vom Kaiser zum Herzoge von Cambrai und
1510 Fürsten des H. R. R. ernannt A. IX. 485.

Wilhelm von Croi
1518 wird Erzbischof von Toledo A. X. 71.

**Censur (Bücher-); s. Wissenschaften.**

**Chievres. s. Croi.**

**Chimai. s. Croi.**

**ChristophsGesellschaft (S.); s. Polizeiwesen.**

**Christoph,**

Markgraf zu Baden, Stammvater des noch blühenden badenschen Hauses, einer der angesehensten teutschen Fürsten seiner Zeit, errichtet zu Prag
1515 ein Testament und eine pragmatische Sanction wegen der Vertheilung seiner Länder unter seine drei, dem weltlichen Stande gewidmeten, Söhne, tritt ihnen die Regierung ab; verfällt einige Zeit nachher in Blödsinnigkeit, die seine Söhne nöthiget, ihn mit kaiserlicher Bewilligung auf dem Schlosse
(† 1527) Baden bis an seinen Tod in Verwahrung zu halten A. IX. 671 — 673.

**Churbündtner. s. Schweiz.**

## Cleve.

### Herzoge:

Johann der II., † 1521.

Gem.: Mechtild, des Landgrafen Heinrich des III. zu Hessen-Marburg Tochter, † 1524.

Johann der III., der Friedfertige, † 1539. A. IX. 538. X. 35. 36. 181.

Gem.: 1510. Maria, des Herzogs Wilhelm zu Jülich und Bergen Erbtochter, † 1543.

* * *

Engelbert von Cleve, Graf von Rhetel, wahrscheinlich des Herzogs Johann des II. von Cleve Bruder, † ..... A. IX. 412.

## Comines (Philipp von)

gibt, als französischer Gesandter zu Venedig, sich
1495 viele, aber vergebliche, Mühe, die bisherige Freundschaft zwischen dieser Republik und seinem Herrn ferner zu erhalten A. IX. 15.

## Concordaten

zwischen Frankreich und dem apostolischen Stuhle
1516 werden zu Rom geschlossen, und durch sie wird, zum Nachtheile der Freiheiten der gallikanischen Kirche, die bisherige pragmatische Sanction aufgehoben A. X. 18. 53.

## Corte (Berhardin von),

welchem der Herzog Ludewig Morus die Vertheidigung des damals für unüberwindlich gehaltenen Schlosses zu Mailand anvertrauet hatte, verkauft
1499 treuloser Weise dieses Schloß den Franzosen A. IX. 175.

## Croi.

**Johann von Croi, † 1415.**

- **Croi:** Anton, † 1475. Gem.: a) Johanna von Roubais. b) Margareta, des Grafen Anton von Vaudemont Tochter, Erbin von Arschott.
  - **Arschott:** Philipp, † 1511.
    - **Arschott:** Heinrich, † 1514.
      - Philipp, Herzog von Arschott, † 1549.
      - Wilhelm, Bischof zu Cambrai, Erzbischof zu Toledo, und Kardinal, † 1521. A. X. 71.
    - **Chievres:** Wilhelm, † 1521. A. IX. 329. 338. 409. 411. 412. X. 70.
  - **Roeux:** Johann, † .....
- **Chimai:** Johann, Graf zu Chimai, † 1472.
  - Jakob, Bischof, dann Herzog zu Cambrai, † 1516.
  - **Chimai:** Philipp, † .....
    - **Chimai:** Karl, Fürst zu Chimai, † 1527. A. IX. 338. X. 177.

## Dänemark

Könige zu —:

† 1513 Johann A. IX. 434.

Christian der Zweite 626. 633.

*Deputatus ad Cassam Camerae imperialis.* s. Pfennigmeister.

Dietz. s. Hessen.

Domänen (Reichs); s. Kaiser.

## Eberhard der Aeltere,

Graf von Wirtemberg, ein, seiner seltenen Eigenschaften wegen, überall verehrter, um den römischen König und das ganze teutsche Reich sehr verdienter Herr, nimmt das vom ersteren aus eigener Bewegung ihm gemachte Anerbieten, daß er ihm die herzogliche Würde ertheilen und seine Grafschaft Wirtemberg zu einem Herzogthum erheben wolle, nach einigem Bedenken, an, wird
1495 dann auf dem Reichstage zu Worms feierlich zum Herzog ernannt, als Fürst introduciret und belehnet;
1496 stirbt zu Tübingen A. IX. 44 — 46. 95. s. auch A. X. 177.

## Eberhard der Jüngere,

Herzog von Wirtemberg, thut den Verbindlichkeiten, unter welchen er die Regierung erhalten hatte, nicht Genüge; zerfällt mit seinen Räthen und seiner Landschaft so sehr, daß er sich in seinem eigenen Lande nicht mehr sicher glaubt und daher auf Zureden schlimmer Rathgeber davongeht — verliert darüber sein ganzes Land und muß der Regierung desselben und aller Ansprüche, gegen einen gewissen Jahresgehalt, auf immer entsagen — tritt seine Erbländer dem Kurfürsten von der Pfalz

1499 feierlich ab durch einen zu Heidelberg geschlossenen
1500 Tractat, der jedoch nicht gar lange nachher vernichtet wird — muß den Rest seines Lebens auf
† 1504 dem Schlosse Lindenfels fast wie ein Gefangener zubringen A. IX. 95 — 104. 107. 109. s. übrigens: Wirtemberg.

## Eberstein.

1505 Vertrag zwischen dem Markgrafen Christoph zu Baden und dem Grafen Bernhard zu Eberstein: Der Markgraf belehnet den Grafen mit dem halben Theile des Schlosses NeuEberstein und des Waldes Gernsperg. Dagegen verspricht Bernhard, daß er und seine Nachkommen der Markgrafschaft Baden Mann, Rath und Diener seyn sollen und wollen. Die bisher unter den Markgrafen zu Baden und den Grafen zu Eberstein getheilt gewesene Grafschaft wird gemeinet, und es wird ein ewiger Burgfrieden errichtet und beschworen. Dieser Vertrag enthält den Grund und die Gelegenheit, daß das Haus Baden, nach Verlauf von etwas über anderthalb hundert Jahren,
(1660) zum Besitze der ganzen Grafschaft Eberstein gekommen ist A. IX. 320.

Graf: Bernhard der III., erster KammergerichtsPräsident A. IX. 59. 78. 131. 319. 320. 475. 544.

## Egmond (Karl von) *)

muß aus Geldern, dessen er sich größesten Theils wiederum bemächtiget hatte, zu seinem Schwa-
1494 ger, dem Herzoge von Lothringen, flüchten, kehrt aber bald zurück, und soll mit dem römischen Könige Maximilian übereingekommen seyn, den Streit wegen des Herzogthums Geldern dem Ausspruche

*) Vergl. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 43. f.

spruche der vier rheinischen Kurfürsten zu überlassen; dieser fällt für ihn widrig aus — Er greift von neuem zu den Waffen, erobert Nieuwkerk in der Velau mit Sturme, trifft mit dem Erzher-
1495 zoge Philipp von Oestreich einen Stillstand, bricht solchen aber und erneuert die Feindseligkeiten A. IX. 5. 6. sucht auf dem Reichstage zu Worms fruchtlos an, daß ihm Geldern und Zütphen, als sein väterliches Erbe, gelassen; oder die darüber mit dem römischen Könige und dessen Sohne vorwaltende Streitigkeiten auf einen anderweitigen Ausspruch unparteiischer Kurfürsten und Fürsten verstellet werden möchten 35. Wider ihn wird zu
1498 Freiburg eine Allianz zwischen dem römischen Könige, dem Erzherzoge Philipp, und den Herzogen von Jülich und von Cleve geschlossen; Karl erfährt das zeitig und setzt sich in Gegenverfassung 116. 117. macht sich in dem, mit dem Erzherzoge von Oestreich und nunmehrigen Könige von
1505 Kastilien Philipp getroffenen Stillstande verbindlich, demselben wider alle seine Feinde zu dienen, und ihn, gegen Empfang von 3000 Goldgulden, nach Spanien zu begleiten, hebt zwar dieses Geld, geht aber heimlich davon und nach Geldern zurück 298. 299. 410. erneuert die Feindseligkeiten, setzt solche bis auf den Frieden zu Cambrai, den er sich nur sehr ungern gefallen läßt, fort, und verhält sich auch noch nach diesem Friedensschlusse nicht ruhig 410—416. 530—535. geht end-
1513 lich mit der Oberstatthalterin in den Niederlanden Margareta einen Stillstand auf vier Jahre ein 535. tritt in dem, nach der Erneuerung der Feindseligkeiten, zu Utrecht mit dem Könige Karl
1517 von Spanien geschlossenen Stillstande demselben sein Recht auf Frießland, mit Ausnahme von Groningen, für 100000 Kronen ab X. 66. 67.

Eich-

## Eichstädt.

### Bischof von —

† 1535 Gabriel von Eyb A. X. 130.

## Eitel Friederich,

Graf von Zollern, kaiserlicher Geheimer Rath, Oberhofmeister, General Feldoberster, und Ritter des goldenen Vließes, ein sehr verdienter Mann
1495 im Felde und Kabinette, wird der erste Kammerrichter A. IX. 56. 58. ist einer von den Stiftern
1503 der S. Georgengesellschaft 245. eröffnet zu
1504 Augsburg im Namen des römischen Königs das Verhör in der baierschen ErbfolgeSache 259. wird für sich und seine Nachkommen mit dem
1505 ReichsErbkämmererAmte eventualiter belehnet X. 165. bekommt durch die Entscheidung des
1507 baierschen SuccessionsStreits eine Herrschaft in Oestreich A. IX. 381.
1512 stirbt — Nachrichten von ihm liefert Pregitzer's Teutscher Regierungs- und EhrenSpiegel 59.

## England.

### Könige:

† 1509 Heinrich der Siebente A. IX. 227. 228. 300. 325. 329 — 331. 346. 409. 410. 425. 450.

| | | |
|---|---|---|
| Heinrich der Achte, † 1547. A. IX. 416. 468. 469. 497. 520. 521. 532. 534. 564. 565. 570. 574. 582. 584 — 587. 594 — 596. 603. 618 — 623. 664 q). X. 3 †). 13. 14. 20. 21. 50. 51. 53. 54. 115. | Margareta, † 1539. | Maria, † 1533. A. IX. 409. 410. 596. 620 — 622. Gem.: a) 1514 Ludewig der XII., König von Frankreich, † 1515. b) 1517. Karl Brandon, Herzog von Suffolk, † 1545. |

Epp-

## Eppstein.

Die Gottfriedsche Linie der Grafen von Epp-
1497 stein stirbt aus A. X. 171.

## Erz- und ErbAemter (Reichs) betrl.;

s. Kurfürsten.

## Eßlingen.

### Versammlungen:

1496 der Genossen des schwäbischen Bundes, welche hier ihren Bund auf drei Jahre verlängern und den neuen Herzog von Wirtemberg Eberhard den Jüngern in denselben aufnehmen A. IX. 63.
1500 eben derselben. Sie verlängern ihren Bund auf zwölf Jahre, und nehmen den Herzog Ulrich von Wirtemberg in denselben auf 171. 172.

## Ferdinand der II.,

König von Napel, wird vom französischen Könige
1495 Karl dem VIII. aus seinem Reiche verjagt, erobert es aber, nach dessen Rückzuge, in kurzer Zeit wieder A. IX. 14. 18.
1496 stirbt ohne Kinder und hat seinen Oheim Friederich zum Nachfolger 73.

## Ferrara und Modena.

### Herzoge:

Herkules der Erste, † 1505.

Alfons der Erste, † 1534. A. IX. 491 — 494. 507. 511. 572. 574. X. 18. 21.

## Fieschi.

Brüder:
- Hieronymus, Fürst von Val di Taro und Graf von Lavagna A. IX. 582.
- Scipio 582.
- Sinibald 582.

Finanz-

## Finanzsachen.

1498 Der römische König Maximilian errichtet eine Hofkammer und überträgt ihr die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben vom H. R. R. und von seinen Erblanden A. IX. 93.

Das ReichsSteuerwesen ist noch nicht in gehöriger Verfassung. Da man sonst gewohnt gewesen war, mit Leib und Blut zu dienen; so weigern, bei den vom Kaiser Maximilian häufig gesuchten Geldhülfen, sich hohe und niedere Reichsstände, geistliche und weltliche, ja selbst die Unterthanen, den gefoderten Beitrag zu entrichten, und sie wissen allerlei Ausflüchte zur Vermeidung der Zahlung zu finden 429.

## Florenz.

1494 Diese Republik schließt mit dem Könige Karl dem VIII. von Frankreich eine Allianz, vermöge welcher sie ihm 120000 Goldgulden zum napolitanischen Kriege bezahlt, und dagegen die Versicherung erhält, daß er die, kraft voriger Tractaten, ihm von ihr eingeräumten vesten Plätze abtreten wolle A. IX. 14. verbindet sich mit dem Könige
1499 Ludewig dem XII. von Frankreich 176.

## Foix (Gasto von),

Herzog von Nemours *), ein berühmter französischer
1512 Feldherr, bleibt bei Ravenna, wie Epaminondas bei Mantinea, und Wolfe bei Quebec A. IX. 522 — 525.

## Fox (Rittert)

und Goslick Juwinga sind die Anführer der Schieringer in Frießland A. IX. 123.

Franecker. s. Frießland; Heinrich.

Fran-

*) s. unten: Navarra.

## Frangepani.

Graf von —:

Christoph A. IX. 452. 612. 614.

## Frankfurt.

Versammlungen:

1503 Kurfürstentag, auf welchem der zu Gelnhausen erneuerte KurfürstenVerein bestätiget und der Kurfürst Jakob von Trier in denselben aufgenommen, ein besonderer Verein unter den vier rheinischen Kurfürsten wegen ihrer Rechte auf dem Rhein und des Handels auf diesem Flusse geschlossen, und in Betreff unterschiedlicher Reichsangelegenheiten, besonders der KammergerichtsSache, das Nöthige verabredet wird A. IX. 242 — 245. X. 170.

1504 Reichstag, wegen der baierischpfälzischen Successionshändel. Dieser Reichstag wird zwar angefangen, aber nach einigen Wochen aufgehoben A. IX. 270. 271.

1509 Münztag, auf welchem unter andern ausgemacht wird, daß künftig im ganzen H. R. R. die goldene Münze neunzehntehalb Karat feinen Goldes, vier Karat weiß oder Silber, und zwei Karat roth oder Kupfer halten solle, und, daß nicht mehr als 107 Stück aus zwei Mark Kölnisch ausgestückelt werden sollen. Auch trifft man wegen eines durchgehends gleichen Gepräges der goldenen Münzen, und wegen der zu haltenden MünzProbationstäge eine Uebereinkunft 446. s. auch 479. und X. 183.

## Frankreich.

Könige:

Karl der Achte A. IX. 8. 13. 14. 16. 17. 35. 65. 70. 71. 86. 94.

1498 Ludewig der Zwölfte, bisher Herzog von Orleans 94. 111 — 113. 127. 145. 152. 156. 157. 162. 163. 166. 173 — 179. 183. 191. 194. 197 — 201. 203. 204. 208. 209. 221 — 223. 252. 284 — 290. 298. 300. 328. 329. 341 — 343. 349. 351 — 356. 358. 359. 387. 388. 395. 400. 402. 403. 410 — 412. 415 — 425. 436. 448 — 450. 452 — 454. 458. 459. 463. 465. 467 — 470. 491 — 493. 496 — 499. 503. 505 — 508. 510. 511. 516. 517. 519 — 525. 529. 531 — 535. 539. 555. 565. 566. 568 — 570. 572. 577 — 579. 582. 584 — 588. 590. 594. 597 — 602. 616 — 624. X. 5. 6. 10. 11. 13. 52. 61. 163.

1515 Franz der Erste, Herzog von Valois und Graf von Angoulesme, des Vorigen Vaters Bruders Enkel und Schwiegersohn A. X. 10 — 22. 50 — 53. 55. 60. 61. 63 — 66. 77. 115. 118. 119.

## Franz,

Herzog von Valois und Graf von Angoulesme, ein muthvoller und ehrsüchtiger Prinz, folgt seinem
1515 Schwiegervater Ludewig dem XII. auf dem französischen Throne; unternimmt einen Heerszug nach Italien, um Mailand zu erobern, erreicht durch den Sieg bey Marignano diesen Zweck, und sucht durch den mit den Eidgenossen errichteten Tractat gedachtes Herzogthum gegen die Angriffe derselben zu sichern A. X. 10. 14 — 19. verhindert aus Eifersucht durch seine Gesandten auf dem
1518 Reichstage zu Augsburg die Erwählung des Königs Karl von Spanien zum römischen Könige 119.

Freiberg (Ambrosius von). s. Wirtemberg.

Frei-

## Freiburg.

### Versammlung:

1497 Oct. — 1498 Sept. Reichstag; Die Materien, über welche auf demselben gerathschlaget, und zum Theil abgeschlossen wird, sind: Die Unterstützung des römischen Königs wider Frankreich, die Erlegung des gemeinen Pfennigs, die Handhabung Friedens und Rechts; der geldernsche ErbfolgeStreit; die polnischtürkischen Händel; die Milderung der drückenden Lage des Grafen Nicolaus von Kroatien; die Angelegenheiten des teutschen Ordens; die Belohnung der treuen Dienste des Herzogs Albrecht von Sachsen in Verbindung mit den frießländischen Händeln; unterschiedliche, das ReichsJustizwesen überhaupt, und das Kammergericht besonders betreffende Punkte; Münzsachen; Polizeisachen u. s. w. A. IX. 79. 89—92. 110—144.

## Freisingen.

### Bischof:

† 1541 Philipp, Pfalzgraf bei Rhein A. IX. 427.

## Friedberg.

1498 In der vom Könige Maximilian gemachten Ordnung von der Wahl und dem Amte des Burggrafen zu Friedberg wird unter andern befohlen, daß kein Ausländer zum Burggrafen erwählet werden, sondern daß der Burggraf ein zu den Ganerben gehörender, aus den in der Landesart um Friedberg wohnhaften und gesessenen Geschlechtern entsprossener Ritter seyn solle A. IX. 137.

## Friedensschlüsse.

1495 zwischen Frankreich und Mailand A. IX. 70.

1498 zu Paris; Vergleich zwischen Frankreich und dem Erzherzoge Philipp von Oestreich 113.

1499 zu Basel, zwischen dem römischen Könige und den Eidgenossen 168. 169.
1500 Vergleich zwischen den Friesen und den Bundsgenossen des Herzogs Albrecht von Sachsen 150.
1501 zu Trident, zwischen dem römischen Könige und dem Könige von Frankreich 222. 228. 284.
1508 zu Venedig; dreyjähriger Stillstand zwischen Venedig und dem Kaiser 400 — 403.
1508 zu Cambrai, zwischen dem Kaiser nebst seinem Enkel einer, und dem Könige von Frankreich nebst dem Herzoge von Geldern anderer Seits 415 — 417. 419. 420. 530. 532. 533.
1510 zwischen dem Papst und Venedig 469. 496.
1513 zu Blois, zwischen Frankreich und Venedig 579. 585.
1514 zu London, zwischen Frankreich und England 621 — 623. 634.
1516 zu Freiburg; ewiger Frieden Frankreichs mit den Eidgenossen A. X. 55. 56.
1517 zu Gent, zwischen dem Könige Karl von Spanien, und dem Grafen Edzard von Ostfrießland 65.
1518 zwischen dem Kaiser und Venedig 63.

## Friederich,

Herzog zu Sachsen, wird vom teutschen Orden
1498 zum Hochmeister postuliret, ist unschlüssig, ob er diese mißliche Stelle annehmen solle, und fragt daher die auf dem Reichstage zu Freiburg versammelte Fürsten um Rath. Als diese ihm zurathen und im erfoderlichen Falle Beistand versprechen, nimmt er das Hochmeisterthum des teutschen Ordens in Preußen an, und wird darauf zu Königsberg in den Orden eingekleidet und als Hochmeister installiret A. IX. 122. kehrt, als er, jener Verheißungen ungeachtet, vom teutschen Reiche hülf-

hülflos gegen Polen gelassen wird, nach Teutschland zurück 210.
1510 stirbt 608.

## Friederich der Weise,

Kurfürst zu Sachsen, wird vom römischen Könige zu seinem Statthalter bei dem ReichsRegimente mit einem jährlichen Gehalte von 6000
1500 Gulden bestellet A. IX. 189. 194. Eben derselbe
1507 ernennet ihn zu „seinem und des Reichs Statthalter General und Verweser„, und Friederich nimmt dieses Amt an gegen einen Revers, daß solche Annehmung seinen VikariatsGerechtsamen nicht zum Präjudiz gereichen solle 384—387. X. 168. ver-
1509 bittet die vom Kaiser ihm angetragene Reichs-OberFeldhauptmannsStelle A. IX. 438. wider-
1518 räth auf dem Reichstage zu Augsburg die Erwählung des Königs Karl von Spanien zum römischen Könige, als ein der Freiheit Teutschlands gefährliches Unternehmen X. 119. nimmt Luther'n in Schutz 143.

## Friederich der Aeltere,

Markgraf zu Brandenburg in Franken, ein ruhmwürdiger, auch überall in größestem Ansehn ste-
† 1512 hender Fürst, fällt, seit dem Absterben seiner Gemahlin, in eine Schwermuth und Blödsinnigkeit, die ihn endlich zur ferneren Regierung unfähig
1515 macht; wird daher von seinen Söhnen, ohne daß er im mindesten widersprochen hätte, erst zu Plassenburg, dann zu Ansbach in Verwahrung gesetzt
(† 1536) und bis an seinen Tod standesmäßig unterhalten A. IX. 670. 671.

## Frießland.

Die dasigen innerlichen Unruhen werden auf
1495 eine kurze Zeit gestillet A. IX. 36—39. Sie brechen bald von neuem aus, und der Herzog Al-

brecht von Sachsen unterhält sie unter der Hand aus Privatabsichten, bringt es hiedurch auch dahin, daß er endlich zum erblichen Schutzherrn und kaiserlichen Statthalter des Districts Westergo in
1498 Frießland angenommen wird, unter diesen Bedingungen: Dem Herzoge wird das Oeffnungsrecht in allen Städten und Schlössern zugestanden, auch das Recht, neue Schlösser und Vestungen zu bauen: Ihm werden unterschiedliche Abgaben als Beitrag zur Unterhaltung seines fürstlichen Staats bewilliget: und Er behält sich die Macht bevor, Recht zu sprechen, die Gerichte aller Orten zu besetzen, nach Gefallen Geld zu münzen, und alle Lehen zu verleihen — Nicht gar lange hernach bringt der Herzog durch seinen Verweser Schomberg den übrigen Theil von Frießland auch zum Gehorsam, und erhält dann auf dem Reichstage zu Freiburg die Erbstatthalterschaft über Frießland, worauf der römische König einen Befehl an die Friesen und Groninger ausfertiget, daß sie den Herzog Albrecht für ihren Statthalter und Regenten erkennen, und von allen innerlichen Factionen abstehen sollen 123 — 126. Ein Theil der Friesen gehorcht, ein anderer Theil nicht; daher neue Unruhen und Verwirrungen — Groningen wirft sich, aus Abscheu an der sächsischen Herrschaft, ihrem alten Herrn, dem Bischofe von Utrecht, in die Arme — Der Prinz Heinrich, des Herzogs Albrecht Sohn, wird von den aufgebrachten Friesen in Franecker belagert. Nachdem aber die Groninger sowol, als die Friesen, von den, unter den Befehlen des Herzogs Erich von Braunschweig, des Grafen von Ostfrießland, und des Herrn von Ysselstein, wider sie zusammengezogenen Truppen geschlagen worden,
1500 wird Franecker entsetzt, und die Friesen sehen sich

sich gezwungen, um Gnade zu flehen. Sie erhalten solche auf die Bedingungen, daß sie knieend, mit bloßem Haupt und barfuß abbitten, ihr Gewehr und ihre Privilegien ausliefern, und zur Entrichtung gewisser, ihrem Vermögen angemessener, Strafgelder sich verbindlich machen müssen. Ihre, von diesem Vergleich ausgeschlossenen, Befehlshaber werden ausgeliefert und gespießet — Der Herzog Albrecht belagert nunmehro **Groningen**, erkrankt aber am hitzigen Fieber und stirbt, worauf seine Söhne die Belagerung aufheben und mit der Stadt einen Stillstand auf vier Jahre eingehen 147 — 150. Die Groninger üben dem
1501 ungeachtet neue Feindseligkeiten aus, werden aber vom Grafen Edzard von Ostfrießland mit großem Verluste geschlagen — Die Friesen huldigen dem
1504 Herzoge Georg von Sachsen. Dieser wirkt auf
1505 dem Reichstage zu Köln die Aechtung der widerspänstigen Stadt Groningen aus, welche darauf, um nur der sächsischen Herrschaft zu entgehen, sich, auf die Bedingung, daß ihre alten Vorrechte un-
1506 gekränkt bleiben, dem Grafen von Ostfrießland unterwirft 323 — 326. X, 3. Der Herzog Georg von Sachsen, der Frießland gutentheils wieder eingebüßt hatte und keine Hoffnung sieht, es wieder zu erobern, überläßt seine Rechte auf Frießland und **Groningen** dem Erzherzoge Karl von
1515 Oestreich für 350000 rheinische Gulden, bekommt also 100000 Gulden über die Summe, für welche Frießland an seinen Vater, den Herzog Albrecht, war verpfändet worden — 2 — 9. Eben diesem Erzherzoge und nunmehrigen spanischen Könige Karl tritt Karl von Egmond sein Recht auf Frießland, doch Groningen ausgenommen, für
1517 100000 Kronen ab 67.

Vergl.: Heinrich; Sachsen.

**Frundsberg** (Georg von)
hat großen Antheil an den vom Kaiser Maximilian gemachten Verbesserungen des Kriegswesens A. X. 157.

**Fürstenberg.**

Grafen von —:

Konrad, † 1464.

Gem.: Kunigunde, Gräfin von Mätsch, †.....

| | |
|---|---|
| Wolf oder Wolfgang, Landhofmeister in Wirtemberg, † 15... A. IX. 96. 101. 276. 280. X. 2. | Heinrich, † 1499. A. IX. 164. 165. |

Wilhelm, † 1549. A. X. 80.

**Fulda**

Abt zu —:

resignirt 1521 Hartmann (Hermann) der II., Burggraf von Kirchberg A. X. 72. 84.

**Gaiß-Peter**

von Beutelsbach, ein lüderlicher Bursche, ist der vornehmste Anführer der wirtembergischen Rebellen, deren Empörung unter dem Namen: **Der arme Konrad**, bekannt ist A. IX. 639.
1514

**Geldern.**

Die Streitigkeiten über dieses Herzogthum betreffend; s. **Cambrai**; **Egmond**; **Ludewig der XII.**; **Philipp**, Erzherzog zu Oestreich.

Herzog:

Karl von Egmond, † 1538. A. IX. 5. 6. 8. 35. 94. 116. 117. 127. 144. 145. 156. 295. 296. 298. 299. 343. 402. 410—417. 434. 529—535. 585. X. 5—9. 65—69. 77. B. V. W. V. s. übrigens **dies Repertorium**, III. Abtheil. 3. Abschn. S. 43. f. 80.

Geln-

## Gelnhausen.

### Versammlung:

1502 Kurfürstentag. Die auf demselben angestelleten Berathschlagungen und gefaßten Entschlüsse betreffen die Sicherung der Kirche und des Reichs, besonders auch der Kurfürsten, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Abstellung der Barbarei im Kriege ꝛc. A. IX. 228—230. X. 170.

## Georgengesellschaft (S.). s. Bunde.

## GeorgenschildsGesellschaft (S.). s. Bunde.

## Germanien.

Die Titulatur: König in Germanien betr.; s. Kaiser.

## Görz.

### Grafen:

Heinrich der V., † 1454. Gem.: a) Elisabet, Gräfin von Cillei, † 1426. b) Katharina von Gara, † vor 1483.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Margareta, † vor 1466. Gem.: Johann, Graf von Oettingen, † 1449. | b) Johann, † 1462. | b) Ludewig, † 1456. | b) Leonhard, † 1500. A. IX. 126. 127. 196. Gem.: a) (Hieronyma) von Uilock, Prinzessin von Bosnien, lebt noch 1475. b) Paulla de Gonzaga, Prinzessin von Mantua, lebte noch 1495. |

Man sehe Herrn Raths Gebhardi Genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Band III. Taf. XXVI. und S. 657. 658. 661.

Die Grafschaft Görz fällt, nach dem Absterben
1500 des letzten Grafen, Leonhard, an Oestreich A. IX.
196. 197. X. 171.

## Gotteslästerer.

1495 Wider selbige wird auf dem Reichstage zu Worms eine eigene Satzung publiciret, welche auf
1512 dem Reichstage zu Köln erneuert und geschärfet wird A. IX. 39. 546.

## Grafen (Reichs).

Als der Grafen und Herren immer weniger, die Kurfürsten und Fürsten aber, denen die erledigten Grafschaften und Herrschaften nach Erbrecht, oder als eröffnete Lehen, zufallen, immer mächtiger werden; treten die Grafen und Herren, zur Aufrechthaltung ihres Ansehns, ihrer Rechte und Freiheiten, mit einander in nähere Verbindung. Wann das von den schwäbischen oder oberländischen Grafen und Herren geschehen sey, ist unbekannt. Die wetterauischen und rheinischen Grafen und Herren setzen sich zuerst im Jahre 1512 genauer zusammen, und haben im J. 1515 diesen Bund erneuert. Solche Vereinigungen schlagen in der Folge, wider Vermuthen, zum großen Nachtheile der Grafen und Herren aus, indem sie den ersten Grund zu den nachherigen Votis *Curiatis* der Reichsgrafen gelegt haben. Da nämlich diejenigen Grafen und Herren, welche sich in eine besondere Vereinigung oder **Correspondenz** begeben hatten, anfingen, zur Ersparung der Kosten entweder einen **Gesammtgesandten**, oder **Einen** aus **ihrem Mittel**, im Namen der **ganzen Correspondenz**, auf den Reichstag abzufertigen: so wurde hiedurch den übrigen Reichsständen die erste Idee von einem **reichsgräflichen Collegialgesandten**, folglich auch von einer **Collegialstimme** oder Voto *Curiato* der in einer **Correspondenz** befindlichen Grafen und Herren im Reichsrathe beigebracht.

So

So haben demnach, schon unter Maximilian dem I., die Grafenbänke und deren Vota *curiata* im fürstlichen Collegium gewissermaßen ihren Anfang genommen A. X. 171. 172.

Gran.

Erzbischof:

Thomas A. IX. 461. X. 28. 29.

Graubündtner. s. Schweiz.

Groningen. s. Frießland.

Gurk.

Bischöfe:

Raimund, Kardinal, päpstlicher Legat in Teutschland A. IX. 190. 191. 211 — 215. 246.

Matthäus Lange von Wellenburg, Kardinal 404. 418. 468. 497 — 499. 503. 505 — 508. 510. 518. 539. 565. 571 — 578. 591. 602. 662. X. 40. 45. 46. 48. 79. 118. 129. 176. A. X. B. XLIII. XLVI. XLVII. B. VI. B. XVI.

Haag

Graf zum —:

Siegmund A. IX. 480. 546.

Hafnerin (Barbara)

aus Augsburg, des wirtembergischen Herzogs Eberhard des Jüngern „Sängerin„ d. i. Beischläferin A. IX. 105.

Halberstadt.

Bischöfe:

†1513 Ernst, Herzog zu Sachsen A. IX. 193. 384. 636.

Albrecht, Markgraf zu Brandenburg 636. X. 93. 169.

## Halle (Schwäbisch).

Das Statut dieser Stadt wegen der wechselseitigen Erbfolge der Ehegatten wird vom römischen
1498 Könige bestätiget A. IX. 137. Eben derselbe be-
1507 stätiget die dasige TestamentenOrdnung 347.

## HalsgerichtsOrdnung (Peinliche).

s. Justizwesen.

## Hamburg.

Die Unmittelbarkeit dieser Stadt wird vom
1509 Hause Holstein bestritten A. IX. 441. 442.
1510 Auf dem Reichstage zu Augsburg erfolgt über diese Sache das merkwürdige Dekret: „Die Stadt Hamburg ist allweg für und als eine Stadt des H. R. angeschlagen, geacht und gehalten, auch zu dem Reiche gehörig, und gleich anderen Reichsstädten von den Kaisern mit sondern Gnaden, Privilegien und Freiheiten, besonders der goldenen Münze, begabet, mithin für eine Reichsstadt zu halten, auch hinfüro bei dem Reiche zu behalten. Indessen soll dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Holstein, wenn sie sich hiedurch beschwert zu seyn erachten, frei stehen, ihre vermeintliche Gerechtigkeiten und Ansprüche an die Stadt Hamburg vor dem kaiserlichen Kammergericht im Wege Rechtens zu suchen, wo ihnen auch das Recht, ohne Verhinderung und Ausflucht, förderlichst gepflogen werden soll.„ In Gemäßheit dieses Reichsschlusses ist denn Hamburg auch in den folgenden Zeiten zu den Reichstägen berufen und mit den Reichsanschlägen belegt worden 476. 477.

## Handel.

1512 Durch den kölnischen Reichsabschied werden die großen, auf Monopolien abzweckenden Kaufmanns-

mannsgesellschaften verboten, aber andere „ehrliche Handelskompanieen„ zugelassen A. IX. 547.

Handhabung Friedens und Rechtes. s. Landfrieden.

Harrasischer Vertrag. s. Nürnberg.

### Heinrich,

des Herzogs Albrecht von Sachsen Sohn, erbittert die Friesen, deren Regierung ihm sein Vater übertragen hatte, durch die Auflage einer neuen und schweren Steuer in solchem Grade, daß sie sich empören, ihn in Franecker belagern,
1500 und ihn aufhenken wollen. Er wird durch die zu seiner Befreiung versammelte Truppen gerettet A. IX. 149. 150. tritt seinem Bruder Georg die
1504 Erbstatthalterschaft über Frießland ab 323.

### Helian (Ludewig),

1510 französischer Gesandter auf dem Reichstage zu Augsburg, bewegt durch seine, die Herrschsucht der Venetianer sehr lebhaft schildernde Rede die Reichsversammlung, daß sie dem Kaiser Hülfe wider diese stolzen Republikaner bewilliget A. IX. 465. 466.

# Henneberg.

## Grafen:

### Zu Schleusingen:

Wilhelm der IV., † 1444.

- Wilhelm der V., † 1480.
  - Wilhelm der VI., † 1474.
  - Wilhelm der VII., † 1559. A. IX. 43. 266. 659. X. 73.
- Johann der II., Abt zu Fulda, † 1513.

### Zu Aschach (Aschau):

Georg der I., † 1465.

- Anna.
- Elisabet.
- Margareta.
- Friederich der II., † 1488.
  - Hermann der VIII., † 1535.
    - Berthold der XIX., † 1549. (1546.)
    - Albrecht, der letzte von dieser Linie, † 1549.
    - Otto der VI., Domherr zu Strasburg, † 1547.
    - Georg der III., Domherr zu Maintz und zu Köln, † 1521.
- Philipp, Bischof zu Bamberg, † 1487.
- Georg der II., Teutschmeister, † 1508.
- Otto der V., † 1496 *). A. IX. 43.
- Heinrich der XV., Domherr zu Strasburg, † 1500.
- Berthold der XVI. (nach anderen der XVIII.), Kurf. zu Mainz, † 1504.

*) s. Hübner's Geneal. Tabellen, Th. II. (Leipz. 1727.), Tab. 618. Nach Biedermann's Genealogie der — Fürstenhäuser im Fränkischen Kreise (Baireuth 1746. Fol.), Tab. CLVII. wäre dieser Otto der V. schon im Jahr 1469 gestorben. Daher habe ich in diesem Repertor. Abtheil. III. Abschn. 3. S. 92. dasjenige, was A. VII. 314. 332. von dem Grafen Otto von Henneberg gesagt wird, Otto dem VI. zugeschrieben. Ich glaube aber fast, daß das Jahr 1469 bei Biedermann ein Schreib- oder Druckfehler ist.

Her-

## Herren; s. Grafen.

## Hersfeld.

1513 Diese fürstliche Abtei wird vom Papste Leo dem X. der ebenfalls gefürsteten Abtei Fulda einverleibt; eine Vereinigung, die nur kurze Zeit besteht A. IX. 584.

## Hessen.

1500 Durch die Erlöschung der marburgischen Linie der Landgrafen zu Hessen fällt deren LandesAntheil, und zugleich die Grafschaft Katzenelnbogen nebst einem Theile der Grafschaft Dietz an HessenCassel. Aber die Gräfin Elisabet von Nassau, des letztern Landgrafen zu Marburg Schwester, erhebt wegen ihrer mütterlichen Erbländer einen Prozeß, der über ein halbes Jahrhundert dauert A. IX. 196.

### Landgrafen:

**Zu Cassel:**
Ludewig der III., † 1471.

- Wilhelm der Aeltere, † 1515.
- 1493 Wilhelm der Mittlere, † 1509. Gem.: a) 1496 Jolantha, Friederich's von Vaudemont, Herzogs von Lothringen, Tochter, † 1500. b) 1500 Anna, des Herzogs Magnus des II. von Mecklenburg Tochter, † 1525.
  - a) Wilhelm, gebor. und † 1500.
  - b) Philipp der I., der Großmüthige, bekommt ganz Hessen und ist der Stammvater aller nachherigen Landgrafen zu Hessen, † 1567. A. IX. 638.

**Zu Marburg:**
Heinrich der III., † 1483.

- Wilhelm der Jüngere, † 1500.
- Elisabet, † 1489.
- Mechtild, † 1524. Gem.: Johann der II., Herzog zu Cleve, † 1521.

s. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 93.

## Hildesheim.

Bischof:

† 1503 Berthold der II., von Landsberg A. IX. 212.

Hofkammer. s. Finanzsachen.

Hofnarren. s. Narren.

Hohenzollern. s. Zollern.

## Holstein.

Herzoge:

Christian der I., König der drei nordischen Reiche, † 1481.

| | |
|---|---|
| Johann, König, der drei nordischen Reiche, † 1513. | Friederich, Herzog zu Schleswig und Holstein 1481, König zu Dänemark und Norwegen 1523, † 1533. A. IX. 442. 477. |

s. übrigens: Dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 94. f.

Holzinger (Konrad). s. Wirtemberg.

## Horb.

Merkwürdiger, daselbst errichteter Vertrag. s. Wirtemberg.

## Hutten (Johann von),

ein fränkischer Edelmann, Sohn Ludewig's v. Hutten, der als wirzburgischer Gesandter den Tübinger Vertrag mit errichtet hatte, wird vom Herzoge Ulrich von Wirtemberg des vertrautesten Umganges gewürdiget; heirathet des wirtembergischen Erbmarschalls Konrad v. Thumb Tochter, die der Herzog wohl leiden mochte, wogegen die Herzogin den v. Hutten begünstigte. Der Herzog und Joh. v. Hutten schöpfen wider einander den äußersten Verdacht; jener macht diesem

1515

1515 bittere Vorwürfe, ermordet ihn eigenhändig und henkt ihn an einen Eichbaum; eine That, zu welcher er, als Freischöff des westfälischen Gerichts, sich befugt glaubte, die ihm indeß von Seiten der erbitterten Huttenschen Familie mancherlei Verdruß zuzieht A. IX. 651—654. X. 37—47. 77—79. Vergl.: **Wirtemberg.**

### Hutten (Ulrich von),

ein durch seine Gelehrsamkeit und Schicksale be-
1517 rühmter Ritter, erhält vom Kaiser den poetischen Lorbeerkranz A. X. 179.

### Innsbruck.

1518 Großer Landtag daselbst, dessen Abschied unter dem Namen des **Innsbruckschen Libell's** bekannt ist A. X. 108. 109.

### Johann von Medices,

des Lorenz von Medices Sohn *), päpstlicher Kardinallegat, wird im Treffen bey Ravenna von den
1512 Franzosen gefangen, entwischt ihnen auf ihrem Rückzuge, oder wird von den sie verfolgenden Schweizern ihnen abgedrungen; gelangt in einem
1513 Alter von nur 36 oder 37 Jahren zum Pontifikate und heißt als Papst **Leo der Zehnte.** Ein Freund der Wissenschaften, und selbst gelehrt, der feineste Staatsmann, ausschweifendfreigebig und prächtig, passionirter Jäger, ein wahrer Apicius seiner Zeit, Wollüstling, wol gar Sodomit, den Possenreißern gewogen — weniger intrigant, heftig und kriegerisch, als sein Vorgänger Julius, aber schlauer und betrüglicher, als dieser **) A. IX. 525. 580. 581. X. 92.

Jo-

*) s. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 149.

**) Das scheint einander zu widersprechen; der Widerspruch ist aber auch nur anscheinend.

## Johann,

Graf von Zips, Ban von Kroatien und Bosnien,
1505 sieht seine Anschläge auf die Erlangung der ungarischen Krone vereitelt A. IX. 305. sucht auch vergeblich, nach des ungarischen Königs Wladislaw
1516 Tode Statthalter in Ungarn zu werden X. 28. 29.

## Isenburg.

### Grafen:

Johann A. IX. 528. X. 112.
Anton 112.
Diether 112.

## Juden

werden, ihres übermäßigen Wuchers wegen, aus
1498 Nürnberg getrieben. Ihre dasigen Häuser mit allen ihren Gründen, Synagoge und Leichhof werden, als „des Reichs Kammergüter„, vom römischen Könige der Stadt Nürnberg für 8000 Gulden verkauft A. IX. 129.
1510 Vertreibung der Juden aus dem zwei Meilen um Nördlingen liegenden Distrikte 484.

Judensteuer, vom Kaiser zur Fortsetzung seines Krieges wider Venedig geboten; Ein Versuch, die Juden im Reiche zu besteuern, der nicht nach Wunsch abläuft 486. 487. X. 189.

Uebrigens s. Pfennig.

## Jülich

### Herzog zu —:

Wilhelm, Herzog zu Jülich und Bergen, und Graf zu Ravensberg, † 1511.

Maria, † 1543. A. IX. 405. 436. 537. 538. X. 181.
Gem.: 1510 Johann der III., Erbprinz, nachmals Herzog zu Cleve und Graf zu der Mark, † 1539.

Ju-

## Julian von Rovere,

Kardinal von S. Peter in den Ketten, ein reicher, kluger, sehr ehrsüchtiger, muthiger und zu
1503 Intrigen aufgelegter Mann, wird Papst unter dem Namen Julius der Zweite A. IX. 240. vergl. mit 580.

## Julius der II.,

1503 Papst, sonst Julian von Rovere, hat die dreifache Krone durch Simonie erlangt A. IX. 240.
1504 241. verbindet sich zu Blois mit dem römischen Könige und mit Frankreich wider Venedig 288.
1508 nachher zu Cambrai mit eben denselben und mit Spanien, gleichfalls wider diese Republik, bereuet es hernach, gibt treuloser Weise den Venetianern von gedachtem wider sie geschlossenen Bündnisse Nachricht, mit dem Erbieten, es nicht zu genehmigen, wenn sie ihm Faenza und Rimini einräumten, bekommt abschlägige Antwort, wor-
1509 auf er, äußerst erbittert, die Cambraier Ligue ratificiret 421—424. 448. schließt, voll Besorgniß über die Progressen des Kaisers und des Königs von Frankreich wider Venedig, mit dieser
1510 Republik seinen besondern, ihm vortheilhaften, Frieden, und tritt in Geheim mit ihr in einen Bund gegen Frankreich; zieht auch die Eidgenossen auf seine Seite 467—470. muntert seine,
1511 Mirandola belagernde Truppen durch seine Gegenwart und sein Theilnehmen an allen Gefahren auf, hat auch das Vergnügen, Mirandola erobert zu sehen 510. schreibt, um sich gegen das pisanische Concilium und gegen Frankreich zu decken, ein lateranisches Concilium aus, und schließt mit Spanien und Venedig ein Bündniß zur Vertheidigung der Kirche, welchem der König von England beitritt 516. 519—521. zieht, kraft seines

1512 Vergleichs mit dem Kaiser, sich von den Venetianern ab und erlangt dagegen vom Kaiser die Anerkennung des lateranischen Conciliums 573. 574.
1513 stirbt 580.

## Justizwesen.

Die Verbesserung desselben ist mit eine Hauptsorge des Königs **Maximilian.** Anfangs zwar behält es unter ihm eben die Beschaffenheit, welche es unter Friederich dem III. hatte; es gewinnet aber bald sehr beträchtlich durch die Publication eines **allgemeinen und beständigen Landfriedens,** und die neue Einrichtung des **Kammergerichts** (s. diese Artikel) A. IX. 20. 22 — 26. Die Reformation der **westfälischen heimlichen Gerichte** vom Jahr 1442 wird auf dem Reichs-
1495 tage zu Woms erneuert, bestätiget und mit einigen Strafklauseln vermehret 39. 40.

Die Meinung des sel. **Köhler,** der römische König habe bei der Errichtung des **Kammergerichts** seine richterliche Gewalt in Teutschland gutentheils fallen lassen und sich nur das Präsidium vorbehalten, ist ungegründet. **Maximilian** reservirte sich vielmehr seine Obrigkeit ausdrücklich. Er hatte, wie sein Vater Friederich, an seinem Hofe außer dem Reichshof- und Kammergerichte einen **innern kaiserlichen Rath,** der mit gerichtlichen und politischen Sachen, besonders in kaiserlichen **Reservatfällen,** beschäfftiget war. Dieser blieb auch nach der Errichtung des Kammergerichts bestehen. Denn die Reichsstände wollten im geringsten nicht dem Kaiser oder Könige die Gerichtsbarkeit an seinem Hofe schmälern, oder gar entziehen. Ihre Absicht war nur, daß nicht alle Sachen und Streithändel, außer den Reservatfällen, ohne Unterschied und nach bloßem Willkühr

führ ferner an den kaiserlichen Hof gezogen, sondern daß die eigentlichen Reichsangelegenheiten, hauptsächlich solche, die den Friedens- und Ruhestand im Reiche betreffen, vor das nun angeordnete kaiserliche und Reichs Kammergericht gebracht und da erörtert werden sollten 60. 61. s. auch 76. 77.

Zur Behandlung der östreichischen Landessachen ordnete Maximilian im Jahr 1501 zu Wien einen eigenen Hofrath an. Ohne Zweifel ließ er auch in Reichssachen, die an seinem Hofe vorkamen, sich von diesem Collegium gutachtlich berichten 62. 63. 202. X. 186. 187.

1498 Auf dem Freiburger Reichstage wird unter andern der Schluß gefaßt, eine gemeine „Reformation und Ordnung im Reiche vorzunehmen „, wie man in peinlichen Fällen verfahren solle; welches als die erste Veranlassung zu der in der Folge zu Stande gekommenen peinlichen Halsgerichts-Ordnung betrachtet werden kann — Auf eben diesem Reichstage schafft der römische König das damals in vielen Gerichten noch übliche Besiebnen, d. i. den Gebrauch, den Delinquenten durch sieben vereidete Zeugen zu überführen, in den Gerichten der Erbschenken von Limburg ab, weil bei dem Besiebnen, aus Mangel der dazu erfoderlichen eidlichen Zeugen, viele Verbrechen ungestraft blieben — Noch wird auf dem gedachten Reichstage beschlossen, ein Edict im Reiche zu publiciren, daß die Reichsstände die in ihren Landen befindliche Notarien examiniren lassen, denjenigen, die geschickt befunden worden, ein Zeugniß ihrer Geschicklichkeit ertheilen, den ungeprüften, oder untauglich befundenen Notarien aber die fernere Ausübung ihres Amts untersagen sollen. Diese Verfügung kann als der erste Grund zu der nach-

 her

her publicirten NotariatsOrdnung angesehen werden — Das Repräsentationsrecht der Enkel und Enkelinnen in der Erbfolge mit ihrer Aeltern Geschwistern wird durch einen dem Freiburger Reichsabschiede einverleibten Reichsschluß vestgesetzt. Dieses Recht fand nicht nur nach dem Sachsenspiegel nicht Statt, sondern es muß auch in Schwaben nicht gewöhnlich gewesen seyn — A. IX. 134 — 136. s. auch 431. 432.

1508 Der Kaiser untersagt den Freigrafen und Freischöffen der westfälischen Gerichte das Laden der Unterthanen des Herzogs von Wirtemberg vor ihre Gerichte — 407. Ernstliche Bemühungen
1512 des Kammergerichts, dergleichen Ladungen zu hintertreiben — Auf dem trierisch kölnischen Reichstage wird auf die Abschaffung der westfälischen Gerichte angetragen; der Kurfürst Philipp von Köln verhindert solche nur mit vieler Mühe durch das Versprechen, diese Gerichte zu reformiren, stellt auch darauf einen Kapitelstag von allen Freigrafen an, und errichtet eine Kapitulation 554. 555. X. 187.

Publikation der, auf dem eben gedachten Reichstage verfaßten, noch jetzt gültigen NotariatsOrdnung A. IX. 553.

1513 fgg. Verfall der ReichsJustizpflege 607.

1515 Abschaffung des Besiebenen's zu Schweinfurt 659.

## Juwinga (Goslik). s. Fox.

## Kaiser.

Die auf Reichstägen versammelten Stände verlangen die persönliche Gegenwart des Kaisers oder römischen Königs, um Sachen von Wichtigkeit zu beschließen, wie sie denn z. B. auf dem
1497. 1498 Reichstage zu Freiburg sich auf die Berathschlagung

gung über die ihnen vorgelegte Materien vor der Ankunft des Königs nicht einlassen wollen A. IX. 82. 91. 92.

Ein Beispiel von der noch großen Gewalt der Kaiser liefern unter andern die wirtembergischen Händel. s. **Wirtemberg.**

Mit Maximilian dem I. hören, wie es scheint, die päpstlichen Bestätigungen der Wahl eines Römischen Königs auf — Die beiden Titel: **Erwählter römischer Kaiser,** und **König in Germanien,** sind seit dem Jahre 1508, in welchem Maximilian sie annahm, im teutschen Reiche kurial geblieben — A. X. 163.

Eine beständige **Residenz** hatte Maximilian eigentlich nicht; doch hielt er sich, wenn er in seinen Erblanden war, gemeiniglich zu Innsbruck auf 166.

Seine zweite Gemahlin Blanka Maria hat das *Jus primariarum precum* ausgeübt 167.

Die kaiserlichen und Reichs-Domänen sind unter Maximilian dem I. bereits dahin — 188.

Vergl. übrigens: **Kriegswesen; Reichsstände; Reichs-Wappen; Urkunden; Wahlkapitulationen.**

## Kaisersheim.

Abt: Georg A. IX. 385.

## Kalm (von),

eine noch jetzt in den Fürstlich Braunschweigischen Landen blühende Patrizien Familie, erhält vom
1506 römischen Könige Maximilian einen Wappenbrief A. IX. 342 *).

## Kammergericht (Reichs).

Der König Maximilian läßt, gleich nach seinem
1493 Regierungsantritte zu **Regensburg** ein Kammer-

gericht halten, und verordnet dabei den Bischof Christoph von Passau zum Richter, nebst neun Beisitzern. Er selbst sitzt, auf seiner Reise nach den Niederlanden, mit einer großen Anzahl Reichs-
1494 stände und Rechtsgelehrten, zu Köln zu Gericht; und während seines Aufenthalts in den Niederlanden wird das Kammergericht in verschiedenen dasigen Städten gehalten, wobei der Graf Eitel Friederich von Zollern die Stelle eines Kammerrichters bekleidet. Aus den Niederlanden wird das Kammergericht nach **Worms** verlegt, wo es in seinen Gerichtshandlungen, unter dem Vorsitze des eben gedachten Kammerrichters, vor den
1495 Augen der ganzen Reichsversammlung fortfährt. Hier kommt endlich, nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten, hauptsächlich durch die Bemühungen des vortrefflichen Kurfürsten **Berthold** von Mainz eine neue **Kammergerichts-Ordnung** zum Stande, und es wird vestgesetzt, daß das Kammergericht am nächstkünftigen 1. October zu **Frankfurt** eröffnet werden solle. Die jetzt publicirte Kammergerichts Ordnung ist eigentlich die zweite. Aber wegen ihrer Wichtigkeit, und, weil durch sie das Kammergericht eine ganz neue Gestalt und Einrichtung bekommen hat, kann sie füglich als die **erste** betrachtet werden. Zum Grunde derselben liegt die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1471, das nicht vollzogene Project einer K. G. O. vom J. 1486, und des Königs Albrecht des II. Landfrieden vom J. 1438. Das neu eingerichtete **königliche Kammergericht** sollte nun besetzt werden mit einem **Richter**, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf, oder Freiherr wäre, und mit sechszehn **Beisitzern** oder **Urtheilern**, die der König, mit der Stände Rath und Willen, zu erwählen hätte, und die halb

halb aus Gelehrten, halb aber aus Personen von der Ritterschaft bestehen sollten. Dieses höchste Reichsgericht sollte in der ersten Instanz nur über **unmittelbare Reichsstände** richten, daß also diesen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen ungekränkt bliebe, und die Appellationen der letzteren nicht anders, als, wenn sie stufenweise geschehen, vom Kammergericht angenommen würden. Ferner wurde allen Kurfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßigen, geistlichen und weltlichen Standes, frei gelassen, ihre Streithändel vor ihren gewillkührten **Austrägen** in der ersten Instanz auszumachen.

Der Kammerrichter und die Assessoren werden in der K. G. O. angewiesen, nach den **gemeinen Rechten** zu richten. Unter diesem Ausdrucke sind nicht blos die römischen und die päpstlichen Rechte, sondern auch die alten teutschen Rechte und Gebräuche zu verstehen A. IX. 22 — 26.

In der **Handhabung Friedens und Rechtes** wird unter andern bestimmt, daß dem Kammergerichte in einer Stadt des H. R. R. sein beständiger Sitz angewiesen, und es von da nicht anders, als mit Rath der zur Handhabung des Landfriedens jährlich zu haltenden Versammlung weggenommen; imgleichen, daß bei demselben ein Archiv angelegt werden solle 28. 29.

Wirkliche Eröffnung des Kammergerichts zu
1495 Oct. 31 Frankfurt am **Main**, vom römischen Könige in Person verrichtet 55. 56. Dieses nun endlich zum Stande gebrachte allgemeine höchste Reichsgericht ist eigentlich das alte, schon lange im Gange gewesene, jetzt aber ganz umgeformte kaiserliche Kammergericht. Die in Ansehung desselben gemachten Veränderungen laufen hauptsächlich auf folgende Punkte hinaus: 1. Es war nicht mehr

wandelbar, sondern ein beständig dauerndes und an einen gewissen Ort im Reiche fixirtes Gericht; 2. Es hatte bessere Gesetze und Ordnungen bekommen; 3. Das Willkührliche in Ansetzung der Assessoren hörte auf: denn nun war die Benennung und Präsentation der Beisitzer, die ihres Amts künftig stets warten sollten, den Ständen des Reichs überlassen, unter der Incumbenz eines, anfangs nur auf gewisse Jahre gesetzten, Beitrages zum Unterhalte; 4. Den Reichsständen war an der Ausübung der Gerichtsbarkeit einiges Recht übertragen. Sie haben aber durch feierliche Beibriefe und Verschreibungen sich zur Handhabung Friedens und Rechts, auch Unterziehung der dem Kammergerichte zugeeigneten allgemeinen Gerichtsbarkeit, doch mit Vorbehalte kurfürstlicher und fürstlicher Austrägalfreiheit und des Rechts erster Instanz in Ansehung ihrer mittelbaren Unterthanen, sich verpflichtet.

In Betreff der das neueingerichtete Kammergericht ausmachenden Personen behielt der römische König sich vor, daß allein Er, als Reichs-Oberhaupt und oberster Richter, die Stelle eines Kammerrichters besetzen könne; doch sollte ein weltlicher Kammerrichter einem geistlichen vorzuziehen, und derselbe wenigstens ein Graf seyn.

Der erste Kammerrichter war der Graf Eitel Friederich von Hohenzollern; dessen Amtsverweser, oder vielmehr der erste Kammergerichtspräsident war der Graf Bernhard von Eberstein.

Die zu Assessoren erwählten Männer wurden größtentheils aus den kurfürstlichen, und übrigens aus den fürstlichen Ländern genommen. Aber die wenigsten nahmen die ihnen angetragene Stelle an;

an; daher bestand das Kammergericht, als es eröffnet wurde, mit Einschluß des vorhingedachten Grafen von Eberstein, nur aus sieben Beisitzern, zu welchen jedoch gleich im ersten Jahre noch drei hinzugekommen sind. Außer den angeführten Hauptpersonen des Kammergerichts wurde auch ein kaiserlicher Procurator Fiscal bestellet; die schon bei dem vorigen Kammergerichte gestandenen Procuratoren und Advokaten wurden wieder angenommen; in Ansehung der Kammergerichts Kanzlei blieb es bei dem alten Herkommen, daß also die Befugnisse des Reichs Erzkanzleramtes auf keine Weise hiebei beeinträchtiget wurden 57 — 59.

1496 Das Kammergericht geräth, doch nur auf kurze Zeit, in Stecken, weil die Unterhaltungs Gelder nicht gehörig eingehen 79.

Es wird, so sehr es sich auch dagegen sträubt,
1497 von Frankfurt nach Worms verlegt, erhält seine erste Jahrsbesoldung, und, von dem eingegangenen gemeinen Pfennig, etwas abschläglich auf das zweite Jahr, mit dem Versprechen, daß der Rückstand nach dem Ablaufe des Jahrs berichtiget werden solle. Die Besoldung für das dritte Jahr wird ihm ebenfalls auf den gemeinen Pfennig versichert, mit der Zusage, daß, wenn solcher nicht erlegt, oder nicht zureichend seyn würde, ein gemeiner Anschlag auf die Stände des Reichs gelegt werden solle — Die völlige Besetzung des K. G. wird auf den nächsten Reichstag ausgestellet — Indeß wird bei diesem Gerichte die Anzahl der Procuratoren, Advokaten, und Boten vermehret, und von demselben zu Worms der erste gemeine Bescheid publiciret 87 — 89.

Aus den auf dem Reichstage zu Freiburg in
1498 Ansehung des Kammergerichts gemachten Verfügungen erhellet, daß die Wahl der Assessorum

 gene-

generosorum et illustrium anfangs eine allgemeine Reichssache gewesen ist, und die Beisitzer in die Stelle der Stände eingetreten sind — Man findet im freiburgischen Reichsabschiede, so wie schon in der K. G. O. vom Jahr 1495, Spuren von den KammergerichtsPräsidenten — Vermöge eines auf dem eben gedachten Reichstage genommenen und dem Reichsabschiede einverleibten Schlusses sollen die durch acht Beisitzer des Kammergerichts gefälleten Urtheile eben so gültig und kräftig seyn, als wenn sie von allen sechszehn Assessoren gesprochen wären. Aus dieser Verordnung ist die erste Abtheilung der Beisitzer in die Senate abzuleiten; auch schreibt es sich von ihr her, daß nach der Errichtung der Senate die Gewohnheit, einen DefinitivSenat aus acht Urtheilern zu bestellen, lange Zeit beibehalten worden 131. 132.

1499 Die unruhigen Zeitläufte veranlassen einen Stillstand des Kammergerichts — 146. 184. 186.

1500 Vorkehrungen von Seiten des Reichstages zu Augsburg zur Wiederaufrichtung, Unterhaltung, und Verbesserung des Kammergerichts, auch Verlegung desselben bei das ReichsRegiment zu Nürnberg 184 — 186.

1501 Das Kammergericht nimmt zu Nürnberg wiederum seinen Anfang 207. geht aber bald
1502 nachher, zugleich mit dem ReichsRegimente, aus einander 224.

1502 Der römische König errichtet zu Augsburg ein Kammergericht, aber fast so, wie es unter seines Vaters Regierung gewesen war, nämlich von willkührlich, ohne Zuthun der Stände, dazu bestimmten Bischöfen, Fürsten, Grafen, Freiherren, und Rechtsgelehrten. Dieses Kammer-
1503 gericht kommt nachher zu Regensburg von neuem zusammen; aber die Reichsstände, und beson-

besonders die Kurfürsten, sind über dasselbe unzufrieden — 232. 233. 237. 238. 250.

1504 Es geräth durch den baierschen ErbfolgeStreit in Stocken, doch steht es nicht, wie einige gemeint haben, ganz stille 251. 302. 303.

Der römische König läßt es, eben der baierschen Sucessionsirrungen wegen, nach **Augsburg** kommen 261. 302.

Verhandlungen zur Herstellung des Kammergerichts „in wesentlicher beständiger Form„, auf
1505 dem Reichstage zu Köln 303. s. auch 307.

1507 Auf dem Reichstage zu Kostniz wird in Ansehung des Kammergerichts unter andern Folgendes vestgesezt: Das Königliche und Reichs Kammergericht wird von neuem auf sechs Jahre angeordnet; doch soll vor dem Ablaufe dieses Zeitraums über die Fortsezung desselben gerathschlaget werden. Es bleibt noch ein Jahr zu Regensburg, bekommt dann aber seinen Siz zu Worms, oder zu Nördlingen, oder zu Eßlingen — Das PräsentationsRecht der Kurfürsten, Fürsten, und Stände wird bevestiget, und zugleich wird die Abtheilung in die kurfürstliche, fürstliche, und übrige KreisPräsentationen eingeführet. Da man sonst den Rang der Assessoren nach der Zeit ihrer Aufnahme und Aufschwörung abmaß, so wird solcher nunmero so bestimmt, daß auf den Kammerrichter und die beiden Präsidenten erst die von den drei geistlichen Kurfürsten präsentirten Beisizer, hernach die von den weltlichen Kurfürsten, und dann die übrigen nach der Ordnung der Reichskreise folgen sollen. Durch die jezt getroffene Einrichtung wird der Grund gelegt zu des Kammergerichts bei erledigten Fällen zu erlassender Denunciation, und wird die Art der Ernennung und Präsentation, auch der Wahl der neuen Assessoren durch

durch die Reichsdeputirten zur Visitation des Kammergerichts, sammt dem Kammerrichter und den Beisitzern, und das Devolutionsrecht im Falle der Verzögerung, vestgestellet — In Betreff der Unterhaltung des Kammergerichts wird ein kleiner auf die Stände zu legender Anschlag entworfen, der als der erste Grund der nachgefolgten Usual- oder Kammermatrikeln anzusehen ist — Die Gewalt des Fiskals wird in so fern eingeschränket, daß er ohne Wissen und Willen des Kammerrichters und zwei zugeordneter Beisitzer in fiskalischen Sachen und Strafen wider niemanden verfahren, noch weniger aber hierin einen Vergleich treffen darf; der römische König will den Fiskal nicht hindern, noch sich über fiskalische Fälle und Strafen mit jemandem vergleichen, oder einen gar losspre-chen; die fiskalischen Sachen um Fürstenthümer, Grafschaften 2c. werden dem Kammergerichte nicht ganz entzogen, sondern es soll nur in solchen Fällen ohne Wissen und Befehl des römischen Königs kein Vergleich gemacht werden — Grundlage zu den so heilsamen Kammergerichts Visitationen — Abfassung einer neuen Kammergerichts-Ordnung — Wirkliche Eröffnung des Kammergerichts zu Regensburg, bei welcher den K. G. Procuratoren eine neue Ordnung circa Formalia Processus bekannt gemacht wird — 361 — 368. 371 — 373. s. auch 429. und A. IX. V. 10.

1508 Erste Kammergerichts Visitation, und Anfang des, noch jetzt bei R. K. G. Visitationen üblichen, „Durchganges und Examens der Personen„ A. IX. 432. 433.

1509 Das Kammergericht nimmt seinen Siz zu Worms 441.

1512 Es wird auf dem Reichstage zu Köln wiederum auf sechs Jahre weiter erstreckt 542. In dem Pro-

Protocolle dieses Reichstages findet man die ersten Anfangsgründe von einem eigentlichen Revisionsgeschäffte, auch eine Spur von der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in Streitigkeiten zwischen seinen Kanzleipersonen — Bei der damals gemachten Eintheilung des Reichs in zehn Kreise werden die PräsentationsRechte an das Kammergericht nicht erweitert, sondern den sechs alten Kreisen gelassen, wahrscheinlich aus diesem Grunde: Die vier neuen Kreise bestanden aus den sechs Kurfürsten und den Häusern Oestreich und Burgund, welche schon ein Jus virile praesentandi Assessores hatten 544.

1513 Das Kammergericht bekommt seinen Aufenthalt zu Speier 607. Es kehrt aber bald nach
1514 Worms zurück 629. übt zum ersten Male das
1515 in casu morae ihm zustehende *jus devolutionis* aus 629. 630.

1518 In dem, auf dem Reichstage zu Augsburg erstatteten Gutachten der kaiserlichen Räthe wegen des Kammergerichts wird der erste Grund zu der Syndikats- und der damals damit verknüpften RevisionsKlage gelegt — X. 125.

s. übrigens: Justizwesen; Landfrieden; Pfennig; ReichsRegiment; Schwaben.

## Karl der VIII.,

König von Frankreich, sucht, vom mailändischen Herzoge Ludewig Morus aufgehetzt, seine ererbten Ansprüche auf das Königreich Napel durch die
1494 Waffen gelten zu machen, erobert dasselbe wirklich binnen wenig Wochen, geräth aber in Gefahr, daß
1495 ihm durch die Venetianischen Alliirten der Rückweg abgeschnitten werde, läßt also nur einige Truppen im Königreiche Napel und kehrt mit den übrigen nach Frankreich zurück, ersicht bei Fornovo über

über die Verbündeten einen mit dem Verluste eines großen Theils seines Gepäckes, Geschützes ꝛc. erkauften Sieg, entkommt mit seinem geschwächten Heere nach Frankreich, und verliert Napel eben sobald wieder, als er es vorher eingenommen hatte A. IX. 13. 14. 17. 18.

1498 stirbt 94.

## Karl,

Erzherzog zu Oestreich, wird zu Gent in Flandern

1500 Febr. 25 geboren A. IX. 172. bekommt Wilhelmen von

1509 Croi, Herrn von Chievres, zum Erzieher, und den Adrian Florissohn von Utrecht, damaligen Professor zu Löwen, nachherigen Papst Adrian den VI., zum Lehrer 338. 409. verräth, funfzehn Jahre alt, schon so viel Einsicht, Klugheit, Thätigkeit, und Ueberlegung, daß die niederländischen Stände ihn zum Volksführer für fähig erklären; daher denn sein Großvater, der Kaiser Maximilian, die Vormundschaft über ihn niederlegt, und ihm die Regierung der Niederlande übergibt; Karl

1515 macht seinen Regierungsantritt durch die Erwerbung des Rechts des Herzogs Georg von Sachsen auf Frießland und Groningen merkwürdig X.

1516 1. 2. 8. 9. wird König von Spanien 27. erkauft

1517 Karl's von Egmond Recht auf Frießland 67.

1518 nimmt von der spanischen Monarchie Besitz 70. 71. gibt sich viele Mühe, römischer König zu werden, und stellet den Kurfürsten eine Versicherung aus, welche als die Grundlage zu der nachmals ihm vorgeschriebenen Wahlkapitulation angesehen werden kann 119. 120.

## Katzenelnbogen. s. Hessen.

## Kempten.

### Abt:

† 1523 Johann Rudolf von Reitnau A. IX. 480.

Kirch-

## Kirchberg.

### Graf:

† 1510 Philipp A. IX. 365. 441.

Mit ihm stirbt das uralte gräfliche Geschlecht Kirchberg in Schwaben aus 475.

## Kirchenversammlungen:

1510 erst zu Orleans, dann zu Tours; wegen des Benehmens eines weltlichen Fürsten in Streitigkeiten mit dem Papste. Das Concilium entscheidet, daß ein christlicher Fürst, wenn der Papst ihn in seinen weltlichen Gütern antastet, solche mit gutem Gewissen durch die Waffen vertheidigen könne: Auch dürfe der König von Frankreich die unter Karl dem VII. errichtete pragmatische Sanction herstellen, und er könne sich, den Schlüssen der baselschen Kirchenversammlung zufolge, nach den gemeinen Rechten verhalten A. IX. 498. 499. 540.

1511-1513 Zu Pisa; wegen der Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern. Dies Concilium wird erst nach Mailand, dann nach Lion verlegt. Es bestätiget die Schlüsse der Kostnitzer und Baseler Kirchenversammlungen von der Gewalt des Conciliums über den Papst, und erkühnet sich den P. Julius den II. der Verwaltung des Pontifikats zu entsetzen 505. 506. 508. 509. 513. 517. 539. 564. 600. X. 91. 176.

1512-1517 Zu Rom im Lateran, wider das Concilium zu Pisa A. IX. 516. 517. 519. 539. 564. 565. 571. 574. 600. 609. X. 63. 115. 182.

## KleiderOrdnung. f. Polizeiwesen.

## Köln.

1495 Den Rangstreit zwischen den Reichsstädten Aachen und Köln betreffend. f. Aachen, und Städte.

Ver-

Versammlungen:

1499 Reichstag, auf welchem über die geldernsche, eidgenossensche, wormsische, auch kammergerichtliche Angelegenheiten gerathschlaget wird — Dieser Reichstag wird nach Mainz verlegt B. IV. V. XX. B. V. V. IV — VIII.

1505 Reichstag, wegen des Reichs Regiments, der Beilegung der baierisch-pfälzischen Successionshändel, der Herstellung des Kammergerichts, Handhabung und Vollziehung des Landfriedens, Reichshülfe wider die Türken und den nach dem Königreich Ungarn trachtenden Grafen von Zips; imgleichen wegen des beschlossenen Römerzuges des Königs Maximilian, der Abstellung des gemeinen Pfennigs, und der Aechtung der Stadt Groningen A. IX. 299 — 312.

1512 Fortsetzung des zu Trier angefangenen Reichstages 530. 534. 539. Die auf demselben angestelleten Berathschlagungen und gefaßten Schlüsse betreffen die Verhütung des Abnehmens des H. R. R., die Eintheilung desselben in zehn Kreise, die Handhabung Friedens und Rechts und Verbesserung des Justizwesens, unterschiedliche Verfügungen in Polizei-, Handlungs-, und Münz-Sachen, die Bewilligung von Subsidien an den Kaiser, die Anordnung der acht kaiserlichen Reichsräthe ꝛc. 539 — 544. 546 — 555. X. 175.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

† 1508 Hermann der IV., Landgraf von Hessen A. IX. 42. 50. 51. 207. 232 — 234. 250. 308. 428.

† 1515 Philipp der II., Rhein- und Wildgraf von Dhaun, Herr zu Oberstein 428. 478. 479. 554. 673. X. 187.

abgesetzt 1546 Hermann der V., Graf von Wied A. IX. 673. 674. X. 113.

König-

## Königstein.

Graf:

Eberhard A. IX. 446. X. 72. 112.

## Konrad,

ein schlechter Kerl im wirtembergischen Amte Schorndorf, wird der Stifter einer Gesellschaft lüderlicher und leichtsinniger Leute, die ihr Vermögen durchgebracht hatten, deren vornehmstes Gesetz ist: Nichts zu besitzen, mit Schulden beladen zu seyn, und durch lustige Einfälle und Schwänke sich zu unterscheiden. Diese Truppe, von der man nichts Arges besorgte, breitet sich allmälig durch das ganze Wirtembergische aus. Nach einigen Jahren zeigen sich die Folgen hievon. Der beträchtlichste Theil der Aufrührer nämlich, welche wegen des, freilich ungesetzlichen „neuen Umgeldes„ oder der Verringerung des Maßes und
1514 Gewichts so großen Lerm anrichten, besteht aus jener saubern Gesellschaft; daher denn auch der Aufruhr selbst den Namen: Der arme Konrad bekommen hat A. IX. 638. 639.

## Kostnitz.

Versammlungen:

1507 Sehr ansehnlicher Reichstag; wegen des Römerzuges Maximilian's, Frankreich's gefährlicher Unternehmungen und Anschläge, Verbesserung des Justizwesens, besonders dauerhafterer Einrichtung des ReichsKammergerichts und genauerer Handhabung des Landfriedens, Abstellung der Münzgebrechen, imgleichen wegen der gänzlichen Beilegung der baierischpfälzischen ErbschaftsIrrungen ꝛc. A. IX. 350 — 383.

1515 Bundstag der Genossen des schwäbischen Bundes, welche dem Kaiser Hülfstruppen zum italiänischen Feldzuge auf drei Monate verwilligen A. X. 23.

### Bischof:

resignirt 1530 Hugo von Hohen landenberg A. IX. 642. 644. 656.

### Kreistäge; s. Teutschland.

### Kriegswesen.

Ueber das ReichsKriegswesen wird auf dem
1500 Reichstage zu Augsburg eine gute und weitläuftige Ordnung verfasset A. IX. 192.

Erste Spuren einer beständigen Reichs-
1510 Kriegsverfassung, auf dem Reichstage zu Augsburg 471. 472. X. 192.

1518 Der Kaiser Maximilian befiehlt durch ein Edict, daß sich selbst zündende Büchsen nicht mehr getragen und verfertiget werden sollen 111. Diesem Monarchen hat Teutschland und ein großer Theil von Europa eine neue Einrichtung und Verbesserung des Kriegswesens zu verdanken. Er errichtete zuerst beständige Regimenter von Fußvolk, die unter dem Namen Lanzknechte bekannt sind und zu ihrer Zeit berühmt waren. Die Regimenter theilete er in Kompanieen oder Fähnlein, und diese in Schwadronen, Rotten und Korporalschaften ab. Ueber jedes Regiment setzte er einen Obersten, welchem er NachObersten oder Oberstlieutenante, Oberstwachtmeister, Hauptleute, Nachhauptleute oder Capitänlieutenante, Fähnriche, Quartiermeister, Feldschulzen oder Auditeure, und andere Unterbefehlshaber zuordnete — Er ließ große Karthaunen oder Mauerbrecher gießen, erfand die Feuermörser, die Feldschlangen, die Stümpfe, und andere Kriegsgeräthschaften mehr — Auch hat er ein neues Kriegsrecht verfertigen lassen und bekannt gemacht — 156. 157.

An

An der Ausübung der Rechte des Krieges und der Bündnisse haben die Reichsstände noch nicht einen solchen Antheil, daß hiezu nicht sowol ihr Beirath, als vielmehr ihre Einwilligung nöthig gewesen wäre. Eben so ist es mit dem Rechte, Frieden zu schließen, beschaffen — 191.

## Kroatien.

Graf: Nicolaus, muß, um aus der türkischen Gefangenschaft sich loszukaufen, fast sein ganzes Vermögen aufopfern, bittet daher auf dem Reichs-
1498 tage zu Freiburg um eine „Ergetzlichkeit„, worauf der römische König ihm 1000 Gulden auszahlen läßt, und die Stände 2000 Gulden vom gemeinen Pfennig verwilligen A. IX. 120. 121. 192.

## Kurfürsten.

Die Kurfürsten behaupten sich bei ihren Rechten. Ihre Willebriefe dauern noch fort. — Alle Ausfertigungen, sie mochten Teutschland, Gallien, Arelat, oder Italien betreffen, gehen unter der Regierung des Kaisers Maximilian durch die Hände des Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzlers durch Teutschland, oder vielmehr des von ihm bestelleten ReichsVicekanzlers —
1505 Das Reichs-ErbkämmererAmt kommt an die Grafen, jetzige Fürsten von Hohenzollern — A. X. 164. 165. 169. 170.

## Lamparter (  ). s. Ulrich; Wirtemberg.

## Lande.

1508 Grundlagen zu der nachherigen Staatslehre von den geschlossenen, und nicht geschlossenen Landen, imgleichen von der Unterscheidung: Esse *de Territorio*, und *in Territorio* A. IX. 430.

## Landfrieden.

Der König Maximilian verlängert durch ein zu
1494 Kempten publicirtes Edict den vom Kaiser Friederich dem III. auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1486 errichteten zehnjährigen Landfrieden auf drei Jahre A. IX. 7.

Errichtung des Königlichen **allgemeinen** und
1495 **beständigen Landfriedens.**

Vermöge desselben werden alle Befehdungen und innerliche Kriege bei Strafe der Reichsacht und 2000 Mark Goldes, auch bei Verlust aller Gnaden, Freiheiten, Lehengüter ꝛc. gänzlich untersagt; die Helfer oder Heger der Landfriedensbrecher werden mit ähnlicher Strafe belegt. — Zugleich mit dem Landfrieden wird die **Handhabung Friedens und Rechtes** publiciret. Durch dieselbe wird vestgesetzt, daß nächstens eine Zusammenkunft des Königs mit den Ständen zu Frankfurt gehalten werden sollte, um zu berathschlagen, wie gegen die Friedensbrecher mit Nachdruck zu verfahren sei und die Urtheile des Kammergerichts vollstreckt werden möchten. Eine solche **Versammlung** zur Handhabung des Landfriedens sollte alle Jahre Statt haben und wenigstens einen Monat lang dauern. Der römische König und sein Sohn der Erzherzog Philipp verbinden sich nebst den Kurfürsten und Fürsten, daß sie ohne Vorwissen und Einwilligung der jährlichen Versammlung keinen Krieg anfangen, auch kein Bündniß, das dem Reiche nachtheilig werden könnte, mit fremden Mächten schließen wollen 20. 28. 29.

Bestätigung des Landfriedens, und Erstreckung der zu Worms gemachten Verordnung wider die, welche den Landfrieden nicht annehmen oder brechen würden, bis zum nächsten Reichstage, auf dem
1496. 1497 Reichstage zu Lindau verordnet 77.

Aber-

Abermalige Bestätigung, auch Erläuterung und
1498 Bevestigung des Landfriedens, auf dem Reichstage zu Freiburg 115. 116.

Die vorgedachten jährlichen **Versammlungen** aller Reichsstände finden in der Ausübung Schwierigkeiten. Daher wird die ihrentwegen verfaßte Ordnung auf dem Reichstage zu Freiburg etwas abgeändert, und in dem Reichsabschiede dem Kammerrichter die Macht gegeben, in vorkommenden Landfriedensbruchs Fällen den römischen König, die sechs Kurfürsten, und einige andere benachbarte Fürsten und Stände, nach seinem Gutfinden, zusammen zu berufen; ein Reichsschluß, welcher die ersten Spuren der in der Folge angeordneten ordinari **ReichsDeputationen** enthält. Diese zu Freiburg verordnete **Versammlung** der Kurfürsten und einiger Fürsten und Stände sollte nun die Gewalt haben, mit der Execution wider diejenigen zu verfahren, welche sich den Urtheilen und Befehlen des Kammergerichts oder der gewillkührten Austräge freventlich widersetzen, oder solchen Widerspänstigen Beistand leisten würden 141. 142.

Fernere Bestätigung, auch Erklärung und Er-
1500 weiterung des Landfriedens auf dem Reichstage zu Augsburg. Unter andern wird verordnet, daß der Kammerrichter schwere FriedensbruchsFälle dem **ReichsRegimente** anzeigen, und dieses hierin nach Maßgabe seiner **Ordnung** verfahren, auch überhaupt wider die Ungehorsamen die Execution besorgen solle 183. 184.

## Landstände.

Einen Beweis von der Vielvermögenheit derselben wider den vertragsbrüchigen Landesfürsten ge-

ben unter andern die wirtembergischen Händel. s. Wirtemberg.

Lange (Matthäus),

ein augsburgischer Patrizier, Bischof von Gurk, einer der vertrautesten Minister des Kaisers Maximilian, macht am französischen Hofe den ersten
1508 Antrag zu einem Bunde wider Venedig A. IX.
1510 404. 418. 419. 574. negotiiret die Bestätigung und Verlängerung des cambraier Bundes zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich, und schließt mit letzterem Unterschiedliches gegen den Papst ab 497. 499. spricht auf dem Congresse zu
1512 Mantua mit Eifer und Nachdruck für die Rechte des Kaisers, als obersten Lehnsherrn, auf das Herzogthum Mailand, und fodert solches für den zweiten kaiserlichen Enkel Ferdinand, muß gleichwol am Ende zugeben, daß es dem Maximilian Sforza zuerkannt wird — trifft einen Vergleich zwischen dem Papste und dem Kaiser — wird Kardinal; bemüht sich vergebens, dem Kaiser die Stelle eines Koadjutors des Papstes zu verschaffen — setzt im Namen des Kaisers den Maximilian Sforza in den Besitz des Herzogthums Mailand und belehnet ihn mit demselben 571 — 577.
1513 ist Schuld an der fruchtlosen Belagerung von Padua 591. schließt als kaiserlicher Bevollmächtigter
1515 die Tractaten der Vermählung der Enkel des Kaisers mit den Kindern des Königs Wladislaw von Ungarn und Böhmen, auch einen Freundschaftsbund zwischen dem Kaiser und dem Könige Siegmund von Polen 662. A. X. B. XLII — XLV. XLVII.

Anmerkung: Der Kanzler v. Ludewig, in seinen Gelehrten Anzeigen rc. Th. I. S. 581. 589. 590., hält diesen Matthäus Lange von Wel-

**Wellenburg** — so heißt sein ganzer Name — für einen natürlichen Sohn des Kaisers Maximilian des Ersten. Er gründet diese Behauptung auf *Raderi* Bavariam Sanctam T. II. pag. 247. Ich habe von diesem Werke die in drei, oder, die Bavariam Piam mitgerechnet, in vier FolioBänden bestehende Ausgabe vom Jahre 1704 vor mir. Was, der **Ludewigschen** Citation zufolge, pag. 247 Voluminis II. Bavariae Sanctae stehen sollte, das steht in dieser Ausgabe pag. 257 Voluminis II. Bavariae Sanctae. Es muß aber in der ersten Edition pagina 247 stehen, weil in den, dem dritten Volumini beigefügten Animadversionibus über die beiden ersteren Voll., da, wo das pag. 257. Voluminis II. Behauptete widerrufen wird, pagina 247 (nach der alten Edition), statt pag. 257, wie es heißen müßte, noch citiret ist. Aus diesen Animadversionibus erhellet nun, daß Matthäus Lange v. Wellenburg des Kaisers Maximilian des I. natürlicher Sohn **nicht** gewesen sei. Es heißt nämlich in gedachten Animadvers. (Bavar. Sanct. Vol. III. p. 206. 207.): „Expunge illa: Ex Langa Patricia Augustana, et Maximiliano primo Imperatore natus„ etc. etc. Das ist die Stelle, auf welche es ankommt, und welche in dieser Edition p. 257. 258 Voluminis II. und in der ältern p. 247 steht. Man sieht aus derselben, daß der Kardinal Matthäus nicht, wie v. **Ludewig** sagt, nach seiner **Mutter** Lange v. Wellenburg hieß, sondern, weil er wirklich ein geborner **Lange von Wellenburg** war. **Ludewig** muß die gedachten Animadversiones, die doch ohne Zweifel auch in der ältern Ausgabe der Bavariae Sanctae stehen werden, gar nicht zu Rathe gezogen haben, als er die angeführte Meinung niederschrieb. Hätte er nur den Indicem Rerum

Voluminis III. Bavariae Sanctae aufgeschlagen; so würde er schon seines Irrthums inne geworden seyn. Denn da heißt es: „Matthaeus Langus Cardinalis et Archiepis. Salisburgensis *non* fuit Maximiliani primi Imperat. filius. Vide Animadversionem ad pag. 148. (so steht durch einen Druckfehler, an statt 257. oder 258.) Secundi Voluminis in vita Conradi Archiep. Salisb. et pag. ultimam Animadvers.„

Oftgedachter **Matthäus Lange von Wellenburg** wurde im Jahr 1510 Bischof von Gurk, 1511 oder 1512, und gewissermaßen von neuem 1513 Kardinal, 1514 Koadjutor zu Salzburg, 1519 Erzbischof zu Salzburg, und starb daselbst 1540 im 72sten Jahre seines Alters. s. **Universal-Lexicon**, Band XVI., *Imhofii* Notit. S. R. G. I. Procerum, c. *Koeleri*, T. I. pag. 105., **v. Ludewig's** Gelehrte Anz. I. 581. 605. 607.

## Lavagna.

Graf von — s. **Fieschi.**

## Lehenssachen.

Der Kurfürst Jakob von Mainz wird bei seiner
1507 Belehnung zu Kostniß vom römischen Könige um 4000 Goldgulden bestraft, weil er vor seiner Belehnung mit dem Blutbanne einen Uebelthäter hatte hinrichten lassen A. IX. 377.

Unter Maximilian's Regierung werden die Belehnungen im Zimmer gewöhnlicher, obgleich die unter freiem Himmel noch nicht abkommen — Der baierischlandshutische ErbfolgeStreit liefert ein merkwürdiges Beispiel von einem kaiserlichen Erkenntniß in Reichslehensachen — X. 179. 180.

## Leiningen.

Grafen:

Reinhard der Dritte A. IX. 313 *).
Emich (der Achte), † 1528. A. IX. 555. 556. 661.

| Emich (der Neunte), † 1541. A. IX. 555. | Engelhard, † 1553. A. IX. 555. |
|---|---|

## Leo der X.,

1513 Papst, vorher Johann von Medices A. IX. 580. bemüht sich vergeblich, die Venetianer mit
1513. 1514 dem Kaiser zu vergleichen 591. 592. 612. 613.
1514 Dec. schließt einen Bund mit den Eidgenossen 615. 616. ist in seinen wiederholten Versuchen zur Aussöh-
1515 nung des Kaisers mit Venedig ebenfalls unglück-
1516 lich X. 22. schließt mit Frankreich die bekannten Concordaten 18. 53. treibt, um Mittel zur Fortsetzung seiner üppigen und verschwenderischen Lebensart zu erhalten, einen allgemeinen Ablaß-
1517 handel, und veranlaßt hiedurch die KirchenReformation, die er wahrscheinlich durch Anwendung mehrerer Vorsicht und Nachgiebigkeit in der Geburt hätte ersticken können 92 — 105. 139.

## Leuchtenberg.

Landgraf:

Johann A. IX. 266.

## Lindau.

1496. 1497 Reichstag daselbst; wegen einer Unterstützung des römischen Königs durch Truppen und Geld, wegen der Unterhaltung des Kammergerichts; Verordnungen in Polizeisachen; Berathschlagungen über das Münzwesen ꝛc. Ueberhaupt wird auf diesem Reichstage über Vieles gerathschlagt, aber Wenig beschlossen, sondern das

Mehreste auf den nächstkünftigen Reichstag verschoben A. IX. 64 — 66. 68. 71. 77 — 83.

Lion.

Bischof:

Franz von Rohan A. IX. 498.

*Lis* (La riche Fleur de). s. Burgund.

Löwenstein.

Graf:

Ludewig, † 1524. A. IX. 291. 479. 555.

Lorcher (Heinrich). s. Ulrich; Wirtemberg.

Lothringen.

Herzog:

Renat der II., † 1508. A. IX. 5. 113.

Anton, † 1544. A. X. 56.

s. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 119. f.

Ludewig Maria Morus. s. Sforza.

Ludewig der XII.,

König von Frankreich, setzt sich, nachdem er alle erfoderliche Maßregeln genommen, um sein Erbrecht auf Mailand gelten zu machen, binnen we-
1499 nigen Wochen in den Besitz dieses Herzogthums, ist auch glücklich genug, solchen, troz der Wan-
1500 kelmüthigkeit der Mailänder, fürs erste zu behaupten A. IX. 173 — 179. wird zu Hagenau, zufolge dem zu Blois geschlossenen Tractate, mit
1505 Mailand belehnet 290. kabalirt in Teutschland,
1507 um den römischen König zu schwächen 353 — 355. unterstützt die Unruhen in Geldern, zwingt gleichwol hernach Karl'n von Egmond zur Annehmung des Cambraier Friedens 411. 415. schließt zu Cambrai die berühmte Ligue wider Venedig 421 — 424. wird zu Trident, in Gemäßheit des Cam-

Cambraier Tractats, mit dem Herzogthume Mai-
1509 land von neuem belehnet 450. 451. vom Papste
1512 Julius dem II. in den Bann gethan 568. geht
1513 mit Venedig einen Friedensschluß und ein Bündniß
ein 579. 584. 585. Wider ihn wird die Ligue zu Mecheln geschlossen, welche doch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelangt 585 — 587. Er büßt durch das Treffen bey Vicenza fast alle seine Besitzungen in Italien ein 593. setzt sich mit dem Papste und nimmt die lateranische Kirchenversammlung an 600. errichtet mit England einen
1514 Friedens- und FreundschaftsTractat, durch welchen auch seine Vermählung mit der engländischen Prinzessin Maria verabredet, und die Bezahlung einer Million Goldkronen an England versprochen wird — vollzieht seine Heirath mit gedachter
1514 Oct. 9 Maria —
1515 Jan. 1 stirbt wenige Monate nachher 621 — 624. X. 10.

## Lüders

Abt von — s. Murbach.

## Lüneburg

Herzog zu — s. Braunschweig.

## Lüttich.

### Bischof:

† 1538 Erhard, Graf von der Mark, Kardinal A. X. 132. 133.

## Luther (Martin)

wird im Jahre 1483 zu Eisleben von armen Aeltern geboren, muß sich auf den Schulen zu Magdeburg und zu Eisenach als Currentschüler kümmerlich durchhelfen, studirt zu Erfurt die Rechte und wird daselbst Magister, thut aus Veranlas-
1505 sung eines fürchterlichen Gewitters das Gelübde, sich dem Klosterleben zu widmen, wird, dem zufolge,

folge, obwol wider seines Vaters Willen, Augustinermönch; man hält ihn anfangs sehr hart, er kommt aber durch die Vermittelung seines Ordens-Provinzials Staupitz Erleichterung,
1507 empfängt die Priesterweihe,
1508 erhält ein Lehramt auf der Universität zu Wittenberg, wird in Angelegenheiten seines Ordens nach
1510 Rom verschickt,
1512 nimmt die Würde eines Doctors der Gottesgelahrtheit an, stiftet durch seine allgemein beliebten Vorlesungen großen Nutzen; widersetzt sich dem schändlichen Ablaßhandel, und macht, mit allen zu einem so großen Unternehmen erfoderlichen Talenten ausgerüstet, durch seine Predigt von Ablaß und Gnade, und das öffentliche Anschlagen der berühmten fünf und neunzig Säze mit der so nö-
1517 thigen, als heilsamen Kirchenreformation den Anfang A. X. 90 — 105. setzt solche, obgleich zwischendurch schüchtern gemacht, muthig fort, und
1518 ist zu dem ihm zugemutheten Widerrufe nicht zu bewegen 137 — 145.

## Macedonien.

### Fürst:

Konstantin A. IX. 496.

## Magdeburg.

### Erzbischöfe:

† 1513 Ernst, Herzog von Sachsen A. IX. 193. 384. 636.

Albrecht, Markgraf von Brandenburg 636. X. 93. 169.

## Mailand.

Schicksale dieses Herzogthums; s. Blois; Bunde; Cambrai; Franz; Lange; Ludewig der XII.; Mantua; Schweiz; Sforza.

Her-

## Herzoge zu Mailand:

Franz Sforza.

Galeacius Maria.

Johann Galeacius, † 1494.

Franz, † 1511. A. IX. 12. 176.

Hermes, † . . . . . A. IX. 178. 194. 285.

Blanka Maria, † 1511. Gem.: K. Maximili an der I.

Ludewig Maria Morus, † 1508 (1510). A. IX. 10. 12 — 16. 34. 70 — 73. 75. 156. 157. 162. 165. 166. 168. 169. 173 — 179. 199. 222. 570. 572. 576. 588. X. 31. 163. Gem.: a) Beatrix von Este, des Markgrafen Herkules von Ferrara Tochter, † 1497. b) Lucretia Cribella, † . . . . .

a) Maximilian, Herzog zu Mailand 1512, verliert das Herzogthum 1515, † zu Paris 1530 oder 1552. A. IX. 570. 571. 576. 577. 588. 596. 602. 613. X. 11. 15. 17. 20.

a) Franz, letzter Herzog zu Mailand 1521, † 1535. A. X. 20. Gem.: Christina, des Königs Christian des II. zu Dänemark Tochter, † 1590.

b) Johann Paul, von welchem die Markgrafen von Caravaggio abstammen.

Ascanius Maria, Kardinal, † 1505. A. IX. 176 — 179. 199. 222.

* * *

Valentina Visconti, des mailändischen Herzogs Johann Galeacius Visconti Tochter A. IX. 173. Gem.: Ludewig, Herzog von Orleans.

Karl, Herzog von Orleans, † 1465. A. IX. 173.

Ludewig der XII., König von Frankreich, Herzog zu Mailand 1499, † 1515.

Johann, Graf von Angoulesme, † 1467.

Karl, Graf von Angoulesme, † 1496.

Franz der I., König von Frankreich, Herzog zu Mailand 1515, † 1547.

Uebrigens s. dies Repertorium, Abtheil. II. Abschn. 3. Tab. VII.

## Mainz.

In dem lindauischen Reichsabschiede wird dem Kurfürsten zu Mainz die Zusammenberufung der Reichsstände in gewisser Maße zugestanden A. IX. 80.

Beweis, daß KurMainz schon zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sich zur Ausübung des ErzkanzlerAmts und Verwaltung der Reichskanzlei durch ganz Germanien berechtiget hält 295.

### Versammlungen:

1499 Fortsetzung des kölnischen Reichstages, in welcher unter andern mit den ungarischen und polnischen Gesandten negotiiret wird B. V. B. VIII — X.

1503 Kurfürsten- und FürstenTag, wegen der KammergerichtsAngelegenheit A. IX. 238.

1504 Kurfürstentag, wegen der baierischpfälzischen Successionsirrungen 269. 270.

1508 Reichstag, der aber, ohne etwas abzuschließen, aus einander geht 403. 404.

1517 Reichstag: Wirtembergische und Sickingensche Händel — Verbesserung des ReichsJustiz- und Polizeiwesens; Handhabung des Landfriedens — Es wird viel gerathschlagt, und wenig beschlossen; auch ist kein Abschied auf diesem Reichstage gemacht worden A. X. 75 — 88.

### Erzbischöfe und Kurfürsten:

Berthold, Graf von Henneberg A. IX. 24. 25. 39. 42. 58. 63. 68. 83. 85. 89. 90. 92. 128. 136. 137. 171 f). 182. 186. 193. 195. 202 e). 211. 231. 234 — 236. 247 — 250. 283. 284. 295. 301. 481.

† 1508 Jakob von Liebenstein 284. 294. 377. 400. 427. 428.

† 1514 Uriel von Gemmingen 427. 428. 436. 444. 451. 505. 635.

Adel-

†1545 Adelbert der IV. oder Albrecht der II., Markgraf zu Brandenburg 635. 636. 671. X. 93. 94. 97 — 99. 132. 169. 176. 182.

## Mansfeld.

### Grafen:

Albrecht der V., † 1484.

Hoier der VI., † 1540. A. X. 118.

Ernst der II., † 1530.

Philipp der II., † 1546. A. IX. 668.

## Mantua.

### Congreß daselbst:

1512 auf welchem das Schicksal des Herzogthums Mailand so entschieden wird, daß Maximilian Sforza in den Besitz desselben gesetzt werden soll A. IX. 571. 572.

### Markgraf:

Franz der Zweite, † 1519. A. IX. 494.

## Margareta,

Erzherzogin von Oestreich *), vermählet sich mit
1497 dem spanischen Kronprinzen Johann A. IX. 69.
und, nach dessen Tode, mit dem Herzoge von
1501 Savoien Philibert dem Zweiten 223. kommt,
nach desselben Absterben, zur Gemahlin des Kö-
1506 nigs Heinrich von England in Vorschlag; aber es
bleibt in Ansehung dieser Heirath bei bloßen Un-
terhandlungen 330. Margareta wird Oberstatt-
1507 halterin in den Niederlanden 338. 345. 346. 412.
vermittelt, nebst dem Kardinal von Amboise, die
1508 berühmten Cambraier Tractaten 415. 419. 421.
schließt

*) Vergl. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 139.

1513 schließt auch im Namen ihres Vaters die Ligue zu
Mecheln 586. erhält, bei der Abreise ihres Neffen des Königs Karl nach Spanien, gemeinschaftlich mit dessen Geheimem Rathe die Ober-
1517 statthalterschaft in den Niederlanden X. 69.

## Marseille

Bischof von —:

Klaudius von Seissel A. IX. 578. 600.

## Maximilian der I.,

römischer König *), ist zur Zeit des Absterbens
1493 seines Vaters, des Kaisers Friederich des III., zu
Innsbruck, tritt die Regierung des Reichs unter den größesten Hoffnungen, die man auf seine Weisheit, Milde, Tapferkeit, und Thätigkeit setzte, an; kehrt gegen die, Steiermark und Krain beunruhigenden Türken die erfoderlichen Anstalten vor, geht, nach ihrem Rückzuge, nach Wien, reiset nach Innsbruck zurück und vollzieht daselbst
1494 seine Vermählung mit der mailändischen Prinzessin
Blanka Maria; übergibt zu Löwen seinem Sohne, dem Erzherzoge Philipp, die Regierung der Niederlande, und sucht ihm zur Dämpfung der in Geldern entstandenen Unruhen behülflich zu seyn
1495 A. IX. 2—6. schließt mit dem Papste, dem Könige von Spanien, dem Herzoge von Mailand, und der Republik Venedig ein Bündniß wider Frankreich 15. 16. bringt auf dem merkwürdigen Reichstage zu Worms den allgemeinen und beständigen
1495 Königlichen Landfrieden zu Stande, und
publicirt eine KammergerichtsOrdnung, durch welche das Kammergericht eine ganz neue Gestalt gewinnet 19—26. erhält durch den Tod sei-
1496 nes Vetters, des Erzherzogs Siegmund von der
tiro-

*) s. von ihm: Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 143—146.

tirolischen Linie, die über 130 Jahre lang zertrennet gewesenen östreichischen Erblande wiederum mit einander vereiniget und nimmt von den durch diesen Todesfall unter seine Botmäßigkeit gekommenen Ländern Besitz; geht, von wenig Truppen begleitet, nach Italien, kann hier, sowol durch Sturm, als hauptsächlich durch die Treulosigkeit und Arglist der Venetianer gehindert, seine Absichten gegen Frankreich und dessen Alliirte nicht ausführen, kehrt also, ohne von diesem Zuge Ehre gehabt zu haben, nach Teutschland zurück
1498 70 — 75. 333. schlichtet durch den HorberVertrag die wirtembergischen Händel 103 — 106. wird den Helvetiern aufsätzig und bekrieget sie, be-
1499 quemt sich aber bald zu dem Baselschen Frieden, durch welchen beide Theile nichts Beträchtliches gewinnen (s. Schweiz.), Maximilian indeß seine Hoffnung, die verlornen alten habsburgischen Stammgüter in Helvetien wieder zu erlangen, vereitelt sieht 152 — 169. bekommt die erledigte
1500 Grafschaft Görz, und erneuert mit den Kantonen Zürch, Bern, Uri, Unterwalden, Schweiz, und Glarus die alte ErbEinigung 196. 197.
1501 schließt mit Frankreich einen Friedens-, Freundschafts- und AllianzTractat 222. macht dem, anfangs gefährlich scheinenden, Bundschuh bei
1502 Zeiten ein Ende 225. 226. errichtet mit dem Könige Heinrich dem VII. von England einen Handlungs- und FreundschaftsBund, und erhält von ihm 10000 Pfund Sterlings zum Geschenk, unter der Bedingung, daß solche zu einem Zuge wider die Türken sollten angewendet werden 227. 228. 232. geräth mit den Kurfürsten in Mißhellig-
1502. 1503 keiten 231 — 236. 241 — 245. welche doch güt-
1504 lich ausgeglichen werden 248. 249. entscheidet den
1504 baierschen ErbfolgeStreit durch einen Rechts-



Bayerische Staatsbibliothek München

spruch, und erkläret den Pfalzgrafen **Ruprecht** und dessen Gemahlin **Elisabet**, die diesem Erkenntnisse sich nicht unterwerfen wollen, nebst ihren Anhängern, in die Reichs Acht und Ober Acht 265—267. belehnet zu Hagenau, in Gemäßheit der zu **Blois** geschlossenen Tractaten, den König Ludewig den XII. von Frankreich mit dem
1505 Herzogthume **Mailand** 286. 287. 289. 290.
1505 legt auf dem Reichstage zu **Köln** den **baierschen** Successions Streit völlig bei und hebt die wegen desselben erlassene Acht, jedoch mit einer gewissen Einschränkung, auf 309—313. 318. macht,
1506 nach dem Tode seines Sohnes **Philipp**, Anspruch auf die Regentschaft von Kastilien, aber ohne Erfolg 334—338. übernimmt die vormundschaft-
1507 liche Regierung in den **Niederlanden** 345. 346. bringt zu Kostnitz in Ansehung der **baierischpfälzischen** Erbschaftsirrungen die wirkliche, bisher verzögerte, Vollziehung des kölnischen Entscheids
Jul. durch einen endlichen Vertrag und eine Landestheilung zum Stande 378—381. ernennet den Kurfürsten **Friederich** den **Weisen** von Sachsen zu
Aug. „seinem und des Reichs Statthalter General und Verweser„ und ordnet ihm einige „Räthe und Mithändler„ zu 384—386. erneuert mit dem
Dec. Könige von England sein Freundschafts- und Schutz Bündniß 347. 408. will seinen Römerzug
1508 machen, bricht wirklich von Innsbruck auf, nimmt zu Botzen den Titel: **Erwählter römischer Kaiser**, an, wird vom Papste für einen römischen Kaiser anerkannt (vergl. **Julius der II.**), und läßt zu Trident sich feierlich zum Kaiser erklären; bekriegt dann die Republik **Venedig** mit gutem Erfolge, kann aber, da er nicht gehörig unterstützt wird und seine Kasse erschöpft ist, die erhaltenen Vortheile nicht weiter treiben, kehrt also

über

über die Alpen nach Tirol zurück, besucht den Bundstag zu Ulm und bemüht sich fruchtlos, vom schwäbischen Bunde Hülfe zu erlangen 388—398. f. auch A. X. B. XXXVII—XL. leidet von den Venetianern beträchtlich, geht nothgedrungen mit ihnen einen Stillstand auf drei Jahre ein, doch mit dem Entschlusse, an diesen stolzen Republikanern einst empfindliche Rache zu üben A. IX. 398—403. versetzt für 50000 Goldgulden das kostbare burgundische Hauskleinod, *la riche Fleur de Lis*, an den König von England 409. schließt zu Cambrai für sich und seinen Enkel **Karl** mit dem Könige **Ludewig** dem XII. von Frankreich und dem Herzoge von Geldern Karl von **Egmond** Frieden, und errichtet zugleich mit dem Papste, und den Königen von Frankreich und von Spanien den berühmten Bund wider **Venedig** 415—424. belehnet zu Trident den König von Frankreich mit
1509 dem Herzogthume **Mailand** von neuem, und zwar auf die Art, welche in dem Cambraier Bündnisse verabredet war 451. rückt in Italien ein, bringt viele Besitzungen der Venetianer unter seine Botmäßigkeit, schlägt die von denselben ihm gemachten überaus vortheilhaften Friedensanträge aus; muß die Belagerung von Padua aufheben 451—457. verbindet sich durch den Tractat zu
1510 **Blois** mit dem Könige von Frankreich noch genauer 497., schließt als Erzherzog von Oestreich, und für seinen Enkel Karl, zu Baden die ewige
1511 ErbEinigung mit den zwölf SchweizerKantonen 504. A. X. B. XLI. XLII. macht, auf die Nachricht von der gefährlichen Krankheit des Papstes, Anstalten zur Erlangung der dreifachen Krone *),

G 2 sieht

*) Von dem dieser Sache wegen vom Kaiser an Paul'n von Lichtenstein erlassenen Schreiben, dessen der sel. Häber=

sieht zwar diesen Entwurf durch die unvermuthete Genesung des Papstes vereitelt, gibt ihn gleichwol nicht gänzlich auf A. IX. 518. 519. geht, unter päpstlicher Vermittelung, mit den Venetianern
1512 einen Stillstand auf zehn Monate ein, unter der Bedingung, daß sie ihm 40000 Dukaten bezahlen sollen 525. 526. genehmiget auf dem Reichstage zu Köln die Eintheilung des Reichs in zehn Kreise 541. trifft mit dem Papste in Betreff der venetianischen Händel einen Vergleich, und bemüht sich ernstlich, aber fruchtlos, des Papstes Coadjutor zu werden 573—776. erobert in Ge-
1513 meinschaft mit den Engländern Terouane und läßt es schleifen 594. leistet dem Papste Leo dem X. die Obedienz 602. legt die Vormundschaft über
1515 Febr. seinen Enkel Karl nieder und übergibt ihm die Regierung der Niederlande A. X. 2. hält zu
1515 Jul. Trautmansdorf eine persönliche Zusammenkunft mit den Königen Wladislaw von Ungarn und Böhmen, und Siegmund von Polen, nimmt beide Monarchen, nebst des erstern Kindern Ludewig und Anna, mit sich nach Wien, wo von ihm der junge König Ludewig, doch ohne Nachtheil der den gebornen östreichischen Erzherzogen und

Häberlin hier S. 518 erwähnt, ist eine Kopei unter den Handschriften der Fürstl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, wo sie den Titel hat: „Kay: Maximiliani Primi Schreiben de dato den .16.ten Septemb: Anno. 1511. an herrn Paulußen von Liechtenstain gethan, betreffend. Eine Handtlung mit dem allten herrn Jacob Fuggern, Alß Ihre Mayl. nach dem Babstumb gestanden.„

Von Maximilian's Vorhaben, Papst zu werden, wird unter andern auch gehandelt in v. Ludewig's Gelehrten Anzeigen rc. Th. I. S. 582—584.; den jetzt gedachten Brief aber scheint Ludewig nicht gekannt zu haben.

und Erzherzoginnen zustehenden Erbfolge adoptiret und zu seinem und des H. R. R. „Statthalter-General und Nachfolger im Kaiserthum„ ernannt, auch eine Wechselheirath zwischen eben diesem Ludewig und des Kaisers Enkelin Maria, imgleichen zwischen einem seiner beiden Enkel, Karl oder Ferdinand, und der ungarischböhmischen Prinzessin Anna, mit Erneuerung der alten Erbverträge zwischen Ungarn, Böhmen, und Oestreich, und Zusicherung der Erbfolge in Ungarn und Oestreich an die Prinzessin Anna und ihren künftigen Gemahl auf Ludewig's unbeerbten Todesfall, abgeschlossen wird A. IX. 662 — 664. s. auch A. X. B. XLIV — XLVIII. Maximilian bricht mit
1516 30000 Mann in Italien ein, um Mailand den Franzosen zu entreißen, muß aber bald, weil er den bei seinem Heere befindlichen, über die Nichtbezahlung ihres Soldes schwierigen Schweizern nicht trauen kann, zur Sicherung seiner Person nach Tirol zurückkehren, worüber der größeste Theil seiner Armee sich verläuft A. X. 30 — 33. Der Kaiser fället zu Augsburg einen Machtspruch in den wirtembergischen Händeln 46. 47. schickt eine Gesandtschaft an den russischen Großfürsten Wasily, um zwischen Rußland und Polen einen Frieden zu vermitteln, welche Absicht doch fehlschlägt 57. legt durch den zu Brüssel mit Frankreich geschlossenen Tractat zugleich seine Zwistigkeiten mit Venedig einsweilen bei 60 — 62. schließt, nebst seinem Enkel, dem spanischen Könige Karl, zu Cambrai mit dem Könige Franz
1517 von Frankreich einen Tractat, durch welchen die drei Monarchen einander die in ihrem Besitze befindliche Länder und Staaten garantiren, wegen Bekriegung der Türken vorläufig Abrede genommen, und, zur Entscheidung der zwischen dem

Kaiser und Venedig noch unausgeglichenen Puncte, auf die Könige von Frankreich und von Spanien compromittiret wird, worauf auch nicht gar lange
1518 nachher der völlige Frieden des Kaisers mit gedachter Republik zur Richtigkeit kommt 63. 64. Maximilian billiget **Luther's** Eifern wider den Ablaßkram 106. wohnt dem merkwürdigen Landtage zu Innsbruck persönlich bei 108. 109. sieht seinen, der Erfüllung schon ziemlich nahen, Wunsch, daß sein Enkel Karl zum römischen König erwählet würde, durch die päpstliche und französische Machinationen und den Patriotismus des Kurfürsten **Friederich** von Sachsen vereitelt 118. 119. malt, in seinem Schreiben an den Papst, Luther'n mit schwarzen Farben, ohne doch den Ablaßunfug ungerügt zu lassen 139. wird von der Bürgerschaft zu Innsbruck, die noch einige Hofschulden zu fodern hatte, beschimpft; nimmt sich diesen Vorfall so nahe, daß das schleichende Fieber, welches schon seit einiger Zeit an seinem Leben nagte, hiedurch verstärkt wird; sucht durch Jagen und Beitzen sich zu erleichtern, macht aber nur Uebel ärger; sieht seiner Auflösung ruhig und muthvoll
1519 Jan. 12 entgegen; stirbt zu Wels in OberOestreich im 69sten Jahre seines Alters und 26sten seiner Regierung 147 — 149. Schilderung dieses wirklich großen Fürsten und sehr hochachtungswürdigen Menschen, dessen schwache Seiten von seinen rühmlichen Eigenschaften weit überwogen wurden 151 — 161. s. auch A. IX. 2. 54. 483. Aufzählung seiner Verdienste um das teutsche Reich A. X. 156. 157. 162 — 192.

Nachträge, Erläuterungen und Berichtigungen zu seiner Geschichte A. IX. B. 10. A. X. B. XXXVI — XLVIII. B. IV. B. XIX — XXII. B. V. B. IV — X. LIV. LV. B. VI. B. XV — XVII.

XVII. B. IX. B. XXII — XXIV. B. XV. B. XV — XVIII.

Maximin (S.). s. Trier.

## Mecheln.

Ligue, daselbst wider Frankreich geschlossen. s. Bunde.

## Mecklenburg.

Herzoge:

Heinrich der Fette, † 1477.

Magnus der II., † 1503. Gem.: Sophia, des Herzogs Erich des II. in Pommern Tochter, † 1504.

| | |
|---|---|
| Heinrich der Friedfertige, auch Vater des Vaterlandes, † 1552. A. IX. 226. 300. | Albrecht der VI., der Schöne, † 1547. A. IX. 389. |

Medices (Johann von). s. Johann.

## Meißen.

Bischof:

Johann von Sahlhausen A. X. 93.

Mellerstadt (Martin Polich von); s. Polich.

## Metz.

Bischof:

Johann A. X. 56.

## Modena.

Herzoge von — s. Ferrara.

## Mörs und Sarwerden.

Graf:

†1527 Johann Jakob A. IX. 624.

## Moldau und Walachei.

Woiwode:

Stephan A. IX. 118. 119.

## Monogrammen; s. Urkunden.

## Montferrat.

Markgrafen:

Bonifacius der V., † 1493.

Wilhelm der IX., † 1518. A. IX. 200.

Johann Georg, † 1533.

## Montfort.

Grafen:

Zu Tetnang:

Hugo der II., † 1491.

Johann, † 1529. A. IX. 350.

Hugo der III., † 1519. A. IX. 291. 382.

Zu Bregenz:

Georg, † .....
A. IX. 642.

## Mühlingen.

Graf von — s. Barby.

## München.

1506 Merkwürdiger Landtag daselbst; s. Baiern.

1514 Vergleich zwischen den Herzogen Wilhelm und Ludewig; s. Baiern.

## Münster.

Bischöfe:

† 1508 Konrad der II., Graf von Rittberg, Administrator zu Osnabrück A. IX. 300. X. 179.

† 1522 Erich der I., Herzog zu Sachsenlauenburg A. IX. 553.

Münz-

## Münzwesen.

1495 Auf dem Reichstage zu Worms wird ein Entwurf einer MünzOrdnung gemacht A. IX. 39.

1496 Auf dem Reichstage zu Lindau vergleicht man sich in Ansehung des Münzwesens nur über einige Punkte, und setzt das Uebrige auf den nächstfolgenden Reichstag aus 81.

Verfügungen zum Besten des Münzwesens
1498 auf dem Reichstage zu Freiburg — ingleichen in
1495. 1498 den sächsischen Ländern 138. 139.

Der Bischof zu Hildesheim und die Herzoge zu Braunschweig errichten, um den Münzgebrechen in ihren Ländern abzuhelfen, einen Münzvertrag
1501 mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, und Nordheim 212.

Verhandlungen in Betreff des Münzwesens auf
1507 dem Reichstage zu Kostnitz 376. und auf dem
1509 Reichstage zu Worms 446.

1509 Münztag zu Frankfurt 446. X. 183. Kurpfalz, Bamberg, der Markgraf Friederich von Brandenburg, und die Stadt Nürnberg schließen
1510 Jul. u. Aug. mit einander, wegen der silbernen Münze, besondere MünzRecesse A. IX. 447.

1510 Sept. Münzprobationstag zu Bacherach 447.

Schluß wegen der Münze auf dem Reichs-
1512 tage zu Köln 547.

## Murbach und Lüders.

### Abt:

Georg A. X. 107. 181.

## Nachdruck (Bücher-); s. Wissenschaften.

## Nagel (Andreas). s. Wirtemberg.

## Napel.

### Könige:

Ferdinand der I., von Aragonien, † 1494.

- Alfons der II., † 1495. A. IX. 14.
  - Ferdinand der II., † 1496. A. IX. 14. 16. 18. 73.
- Friederich, wird König 1496, vertrieben 1501, † in Frankreich 1504. A. IX. 73.

## Narren.

In Betreff der so sehr eingerissenen Gewohnheit, Narren an den Höfen zu halten, wird auf
1496 dem Reichstage zu Lindau beschlossen, daß Jeder sich darüber zu Hause bedenken, und auf dem nächsten Reichstage sein Gutachten vorbringen solle, wie der Ueberfluß solcher Narren und die damit verknüpften Kosten abgeschafft werden können A. IX. 80.

# Nassau.

## Grafen zu —:

**Walramscher Stamm:**

Gerlach, † 1361.

- Adolf der I., stiftet die wißbadensche Linie, † 1370.
  - Walram, † 1393.
    - Adolf der II., † 1426.
      - Johann, † 1480.
        - Adolf der III., kaiserlicher Rath und Kammerrichter, † 1511. A. IX. 308. 363. 436. 441. 446. 545. B. V. B. IX.
          - Maria, † 1548.
          - Anna, † .....
          - Philipp, der Altherr, † 1558.
        - Philipp, † 1509. A. IX. 168.
- Johann, fängt die weilburgsche Linie an, † 1371.
  - Philipp der I., † 1429.
    - Philipp der II., † 1492.
    - Johann der II., Stifter der besondern sarbrücker Linie, † 1472.
      - Johann Ludewig (Postumus), geboren 1472, † 1545. A. IX. 438. 625.

**Ottonischer Stamm:**

In Teutschland: Johann, † 1516. A. X. 58.

- In den Niederlanden: Heinrich, † 1538. A. IX. 299. X. 66. 67.

s. Johann Georg Hagelgans Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes ꝛc. Frankf. und Leipz. 1753. Fol.

## Navarra.

Das jenseits der Pyrenäen gelegene Navarra
1512 wird von Ferdinand dem Katholischen weggenommen, unter dem Vorwande, daß die navarrischen Könige Katharina und Johann durch ihre Allianz mit dem unter påbstlichem Banne liegenden Könige von Frankreich sich dieses Bannes theilhaftig gemacht hätten A. IX. 569. s. auch 585. 602. X. 52.

Könige:

**Könige:**

Eleonora, Königin von Navarra 1479, † 1479. Gem.: Gasto der IV., Graf von Foix, † 1472.

- Gasto, Graf von Foix, Prinz von Viana, † 1470. Gem.: 1461 Magdalena, des Königs Karl des VII. von Frankreich Tochter, † 1486.
  - Franz Phöbus, König von Navarra 1479, † 1483.
  - Katharina, Königin von Navarra 1483, † 1517. A. IX. 569. 570. X. 11. 52. 53. Gem.: 1494 Johann der II., König von Navarra, Alan's, Herrn von Albret, Sohn, † 1516. A. IX. 174. 569. 570. 585. 602. X. 11. 52. 53.
- Johann von Foix, Graf von Etampes und Vicomte von Narbonne, † 1500. Gem.: Maria, des Herzogs Karl von Orleans Tochter, † 1493.
  - Gasto von Foix, Herzog von Nemours, bleibt in der Schlacht bei Ravenna 1512.
  - Germana von Foix, † 1538. A. IX. 328. 331. 355. Gem.: a) 1505 (1506) Ferdinand der Katholische, König in Spanien, † 1516. b) 1519 Johann, Markgraf von Brandenburg, Gouverneur von Valentia, † 1526. c) Ferdinand von Aragonien, Herzog von Kalabrien, † . . . . .

## Niederlande (Die)

kommen, da der römische König Maximilian die Vormundschaft über seinen Sohn Philipp nie-
1494 derlegt, unter die unmittelbare Herrschaft dieses Erzherzogs A. IX. 3. 4.

Der hohe niederländische Gerichtshof, welcher seit dem Tode des Herzogs Karl des Kühnen keinen beständigen Sitz gehabt hatte, wird wiederum
1503 zu **Mecheln**, wo er vorher gewesen war, angeordnet 346 *). Philipp trägt, bei seiner Abreise nach Spanien, Wilhelmen von Croi, Herrn von **Chievres** und Arschott, die Oberstatthalterschaft
1506 über die Niederlande auf 329. s. auch 411. 412.

Nach Philipp's Tode übergeben die Niederlän-
1507 der die Regierung über sich dem römischen Könige Maximilian, als rechtmäßigen Vormunde seines Enkels Karl, und Maximilian ernennet darauf seine Tochter **Margareta** zur Oberstatthalterin in den Niederlanden 338. 345. 346. 409. 412.

Der Erzherzog **Karl** tritt die Regierung über
1515 die Niederlande an X. 1. 2. trägt, bei seiner Abreise nach Spanien, der eben erwähnten Margareta und seinem Geheimen Rathe die Oberstatthal-
1517 terschaft in diesen Ländern auf 69.

Vergl.: **Albrecht**, Herzog von Sachsen; **Frießland**; **Philipp**, Erzherzog zu Oestreich.

## Notarien. s. Justizwesen.

## Nürnberg.

Die Streitigkeiten der Markgrafen von Brandenburg in Franken mit der Stadt Nürnberg, wegen der vom brandenburgischen Kurfürsten Friederich dem I. an die Stadt verkauften burggräflichen

chen Rechte und Güter *), die Landesobrigkeit oder Territorialhoheit betreffend, werden durch
1496 den zu Ansbach geschlossenen Harrasischen Vertrag **) einsweilig beygelegt, aber nicht gründlich gehoben A. IX. 128.

Die Stadt Nürnberg erhält, nach der Ver-
1498 treibung der Juden, vom römischen Könige die Freiheit, ein Leihhaus und Wechselbänke errichten zu dürfen 129. bekommt, kraft der Entscheidung
1507 des baierischpfälzischen ErbschaftsStreites, ansehnliche Güter 381. wird vom Kaiser mit dem Rechte, Straßenräuber, Uebelthäter, und Landfriedensbrecher, auch alle, die solche „hausen, hofen, äzen und tränken, als erklärte Reichsächter, in einem Bezirke von ungefehr zwanzig Meilen um Nürnberg herum, einzufangen, nach Nürnberg zu führen und daselbst zu bestrafen„,
1509 zu einem rechten ReichsMannlehen beliehen 456 †).

## Versammlungen:

1501 ReichsRegimentstäge; wegen der Vollziehung der auf dem augsburgischen Reichstage beschlossenen ReichsOrdnungen, wegen der Bevestigung der RegimentsOrdnung, wegen der mailändischen Belehnungssache, der Reichshülfe wider Frankreich und die Türken, des Abfalles der Stadt Basel vom Reiche, der Angelegenheiten des teutschen Ordens, der Handhabung des Landfriedens, Verbesserung des Münzwesens, Versetzung des Reichs-

*) s. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 2. S. 133.

**) Er heißt so nach dem Verfasser desselben, Dieterich von Harras, des Herzogs Albrecht von Sachsen Rath und Amtmann zu Weißensee, welcher im Namen seines Herrn diesen Vergleich vermittelte.

ReichsRegiments und des Kammergerichts nach Frankfurt, ingleichen wegen der Publication des Jubiläums und Ablasses ꝛc. A. IX. 201 — 216.

1508 Zusammenkunft einiger Fürsten 387.

## Oestreich.

1496 Durch den Tod des Erzherzogs Siegmund von der tirolischen Linie werden die, über 130 Jahre lang zertrennet gewesenen, östreichischen Erblande wiederum unter Einen Regenten mit einander vereiniget A. IX. 70.

1511 ErbEinigung zwischen Oestreich und Böhmen 504.

Die beschlossen gewesene Erhöhung der östreichischen Staaten in ein Königreich betreffend B. XV. B. XVI — XVIII.

Erzher-

## Erzherzoge:

### Maximilian der I.

| | | |
|---|---|---|
| Philipp. Gem.: 1496 Johanna, Erbin der spanischen Monarchie, † 1555. | Margareta. Gem.: a) 1497 Johann, Kronprinz von Spanien, † 1497. b) 1501 Philibert der II., Herzog von Savoien, † 1504. | Franz. |

| | |
|---|---|
| Karl, als Kaiser Karl der Fünfte, geboren 1500, König in Spanien 1516, römischer Kaiser 1519, dankt ab 1556, † 1558. A. IX. 172. 221 — 223. 284. 286 — 288. 332 — 339. 343. 345. 346. 355. 394. 408 — 410. 415 — 417. 419. 420. 422. 502. 504. 530. 531. 533. 535. 570. 575. 576. 579. 595 — 597. 601. 617. 618. 621 — 623. 626. 634. 663. X. 1. 2. 5. 8. 9. 13. 14. 26. 27. 30. 36. 50 — 52. 54. 59 — 63. 65 — 67. 69 — 72. 89. 115. 118 — 120. 129. 149. 159. 162. A. X. B. XLVII. | Ferdinand der Erste, König in Böhmen und Ungarn 1527, römischer König 1531, Kaiser 1556, † 1564. A. IX. 334. 355. 522. 570. 571. 576. 601. 626. 663. X. 26. 71. 118. 149. 150. 159. 161. A. X. B. XLIV. XLV. XLVII. B. XV. B. XVI. XVII. |

s. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. VIII.

## Oettingen.

### Grafen:

| In Oettingen: | | Zu Flochberg: |
|---|---|---|
| Wilhelm, † 1467. | | Ulrich, † 1477. |
| Wolfgang der Schöne, † 1522. A. X. 59. | Johann, † 1515. A. X. 2. | Joachim, ermordet 1520. A. IX. 387 *). X. 59. |

## Olmütz.

### Bischof:

Stanislaus A. IX. 461.

## Ortenburg.

### Grafen:

Sebastian, † . . . . .

| Johann, † 1499. | Ulrich, † 1524. | Georg, † 1553. | Siegmund, † 1547. | Wilhelm, † 1530. | Sebastian, † 1559. | Christoph, † 1551. A. IX. 381. |
|---|---|---|---|---|---|---|

## Osnabrück.

### Bischof:

† 1532 Erich der II., Herzog zu Braunschweig-Grubenhagen, auch Bischof zu Paderborn A. X. 74.

## Ostfrießland.

1517 Durch den zu Gent geschlossenen Vergleich und ewigen Bund des Grafen Edzard von Ostfrießland mit dem Könige Karl von Spanien nimmt jener die Grafschaft Ostfrießland von diesem, als Grafen von Holland, zu Lehen A. X. 65.

Grafen:

## Grafen:

Ulrich der I., † 1466.

Enno der I., † um 1491. — Edzard der I., der Große, † 1528. A. IX. 147 — 150. 323 — 327. X. 3 — 8. 64. 65.

| Ulrich, | Enno | Marga- | Anna, | Arm- | Johann, |
|---|---|---|---|---|---|
| † 1517. | der II., | reta, | † 1530. | gard, | † 1572. |
| | † 1540. | †..... | | † 1589. | A. X. 65. |

## Paderborn.

### Bischof:

†1532 Erich, Herzog zu Braunschweig, auch Bischof zu Osnabrück A. X. 74.

### Päpste:

Alexander der Sechste A. IX. 14 — 16. 119 — 121. 174. 190. 191. 198. 212. 213. 228. 239. 240. 242. 246. 254. 285. X. 182.

1503 Pius der Dritte A. IX. 239. 481.

1503 Julius der Zweite 179. 240. 284. 288. 300. 304. 327. 333. 343. 349 — 352. 355. 370. 387 — 392. 417 — 424. 428. 439. 442. 448 — 451. 454. 458. 467 — 471. 480 — 482. 491 — 500. 502. 505. 507. 508. 510 — 512. 515 — 522. 525. 526. 532. 539. 540. 549. 564. 566 — 568. 570 — 575. 577. 579. 580. 584. 586. 602. X. 176. A. X. B. XXXVIII.

1513 Leo der Zehnte A. IX. 525. 564. 580. 581. 584. 586 — 588. 591. 592. 596. 600. 602. 603. 609. 612. 613. 615 — 617. 619. 622. 623. 634. 636. 659. 673. X. 2†). 12. 15. 17. 18. 21. 22. 27. 36. 49 — 51. 53. 54. 62. 63. 70. 89. 92 — 94. 114 — 116. 118. 119. 123. 131 — 133. 139 — 144. 182. A. X. B. XLVII.

## Passau.

### Bischöfe:

Christoph Schachner A. IX. 22.

1500 Wigulejus (Wigibeus) Froschel 237. 362. 363. 370. 441.

## Petiliano (N. N.),

Graf von — berühmter venetianischer Feldherr A. IX. 448. 449. 456.

1509 stirbt 460.

## Peutinger (D. Konrad)

vertritt bei dem, vom römischen Könige zu Augs-
1502 burg errichteten, Kammergerichte die Stelle des Fiskals A. IX. 233. hat, auf Befehl Maximilian des I., eine Urkunde über die vorgewesene Erhöhung des Erzherzogthums Oestreich zu einem Königreiche entworfen B. XV. B. XVI. XVII.

## Pfalz.

KurPfalz erhält vom Könige Maximilian eine
1595 Versicherung, daß die in der Handhabung Friedens und Rechtes gemachten Verordnungen ihm an seinen Herrlichkeiten und Freiheiten des Reichsvikariats in seinen Bezirken unschädlich seyn sollen A. IX. 29. 30.

1503 fgg. Pfalzbaierscher SuccessionsStreit. s. Baiern.

## Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten zu Pfalz:

Philipp, Kurfürst, † 1508.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ludewig der V., der Friedfertige, † 1544. A. IX. 273. 279. 427. 443 — 445. 460. 461. 477. 478. 499. 562. 563. 642. 653. 654. 656. X. 43. 88. 112. 132. 134. 135. 138. 179. Gem.: 1511 Sibylla, des Herzogs Albrecht des IV. in Baiern Tochter, † 1519. | Philipp, Bischof zu Freisingen 1499, und zu Naumburg 1520, † 1541. A. IX. 427. | Ruprecht, † 1504. A. IX. 253 — 255. 257 — 268. 270. 271. 275. 279 — 281. 309. 312. 381. 426. 427. X. 188. Gem.: 1500 Elisabet, des Herzogs Georg des Reichen in Baiern-Landshut Tochter, † 1504. | Elisabet, † 1522. Gem.: a) Wilhelm der III., Landgraf zu Hessen, † 1500. b) Philipp, Markgraf zu Baden, † 1533. | Friederich der II., der Weise, Kurfürst, † 1556. A. IX. 292. 309 — 315. 379. 380. 427. 443 — 445. 477. 478. 480. 529. 553. 562. 642. X. 130. 132. 134. 136. 179. | Johann, Bischof zu Regensburg 1507, † 1538. A. IX. 529. | Wolfgang, † 1558. A. X. 138. |

Kinder Ruprechts († 1504):

| | | |
|---|---|---|
| Georg (Ruprecht), † 1504. A. IX. 276. | Otto Heinrich, der Großmüthige, Kurfürst, † 1559. A. IX. 276. 280. 292. 309 — 316. 379. 380. 426. 427. 445. | Philipp der Streitbare, † 1548. A. IX. 276. 280. 292. 309 — 316. 379. 380. 426. 427. 445. |

Zu Zweibrücken und Veldenz:

Alexander, † 1514.

Zu Simmern und Zweibrücken:

Friederich, † 1480.

| | |
|---|---|
| Johann der I., † 1509. | Ruprecht, Bischof zu Regensburg, † 1507. |

Zu Mosbach:

Otto der II., † 1499.

s. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. IX.

## Pfennig (Gemeiner) *).

Die Ordnung wegen des gemeinen Pfennigs wird auf dem Wormser Reichstage zugleich mit dem allgemeinen Landfrieden, der Handhabung desselben, und der KammergerichtsOrdnung publi-
1495 Aug. 7 ciret. Diese Anlage wird, sowol zur Unterhaltung des Kammergerichts, als zur Vertheidigung des Reichs wider die Türken und andere Feinde, auf vier Jahre bewilliget, so, daß alle und jede Unterthanen im H. R. R. von 500 rheinischen Gulden ihres Vermögens einen halben Gulden, von 1000 Gulden einen ganzen Gulden, diejenigen, welche mehr im Vermögen hätten, so viel über einen Gulden als ihnen beliebt, die aber, welche unter 500 Gulden Vermögen besäßen, und funfzehn Jahre alt wären, den 24sten Theil eines Gulden; endlich Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und Communen, etwas mehr als die Taxe bezahlen sollen. Jeder Jude, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, wird auf einen rheinischen Gulden jährlich angeschlagen. Zur Hebung, Verwahrung, Ausgabe und Berechnung des gemeinen Pfennigs werden sieben Schatzmeister bestellet, der erste wegen des Königs, der zweite wegen der Kurfürsten, der dritte wegen der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Fürsten, der vierte wegen der Prälaten, der fünfte wegen der Grafen und Herren, der sechste wegen gemeiner Reichsritterschaft, und der siebente wegen der Reichsstädte. Diesen Schatzmeistern wird Frankfurt am Main zu ihrem Aufenthalts-Orte angewiesen. Die Publication der Satzung wegen des gemeinen Pfennigs geschieht übrigens nicht

*) Vergl. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 2. S. 97., und Abschn. 4. S. 69.

nicht blos im Namen des Königs, sondern auch im Namen der Kurfürsten und der Fürsten, vermuthlich, weil die Auflage ungewöhnlich und außerordentlich war, und König, Fürsten und Stände sich über selbige vertragsweise mit einander verglichen haben. Im Eingange dieser Satzung wird der Reichsstädte nicht erwähnet, ob sie gleich bei deren Abfassung mit zu Rathe gezogen waren — Die Stände äußerten zuletzt, daß mit dem gemeinen Pfennig, nach dem Ablaufe der bestimmten vier Jahre, fortgefahren werden könne, wenn die Wohlfahrt des Reichs es erfodern würde A. IX. 32. 33. Die wirkliche Erlegung des gemeinen Pfennigs findet viele Schwierigkeiten 66. 67. 77. 79. Auf dringendes Anhalten des römischen Königs und des patriotischen Kurfürsten von Mainz wird er endlich von einigen Ständen abgetragen 85. aber auf dem Reichs-
1505 tage zu Köln abgeschafft 307. X. 189. Vergl. Reichsritterschaft.

## Pfennigmeister (Reichs).

Die ersten Spuren von einem Quästor oder Pfennigmeister, oder vielmehr *Deputato ad Cassam Camerae imperialis* findet man bei der vom römi-
1503 schen Könige verfügten Herstellung des Kammergerichts zu Regensburg A. IX. 237. 238.

1512 Doch ist noch nachher kein eigentlicher Pfennigmeister beim Kammergerichte, sondern gewöhnlich war irgend eine Reichsstadt, besonders die, in welcher das Kammergericht seinen Sitz hatte, zur Legstadt bestellet, und bevollmächtiget, die Kammerzieler in Empfang zu nehmen und über selbige zu quitiren 545.

**Pfinzing** (Melchior); s. Theuerdank.

## Philipp,

Erzherzog zu Oestreich, tritt, sechszehn Jahre alt,
1494 die Regierung über die Niederlande an A. IX.
1496 3. 4. besucht den Reichstag zu Lindau, um im Namen seines Vaters, des römischen Königs, mit Fürsten und Ständen über einige Puncte zu negociiren, reiset aber bald ab, seiner Braut, der Infantin Johanna, entgegen, mit welcher er sich zu Lier vermählet 68. 69. muß in dem, über die bur-
1498 gundischen Erblande mit Frankreich geschlossenen Vergleiche sich wegen Flandern, Artois und Charolois zur Leistung der Lehenspflicht an den König von Frankreich bequemen, und die Entscheidung wegen Burgund dem Ausspruche des Pariser Parlements überlassen 113. tritt in dem Vergleiche zu
1499 März. Brüssel seine Rechte an Frießland dem Herzog Albrecht von Sachsen für 250648 rheinische Goldgulden ab, behält aber sich und dem teutschen Reiche die Einlösung bevor 148. geht mit Karl'n
1499 Jun. von Egmond einen Stillstand ein 145. 295.
1505 wird König von Kastilien 288. 289. 327 — 332. erhält die Belehnung über Geldern und Zütphen 290. 297. legt durch den im Lager bei Rosendal mit Karl'n von Egmond auf zwei Jahre geschlossenen Stillstand die mit demselben über den Besitz von Geldern erneuerte Feindseligkeiten einsweilig bei 298. macht sich, durch seine Neuerungen, Anhänglichkeit an die mitgebrachten Niederländer, und sein Betragen gegen seine vom Volke geliebte Gemahlin Johanna, bei den Kastilianern verhaßt 332.
1506 stirbt zu Burgos. Ein schön gebildeter und gutherziger Fürst, aber zu sehr Wollüstling, daher zur SelbstRegierung ungeschickt und der Ball seiner Räthe und Lieblinge, worüber er den Beinamen *Croit Conseil* mag erhalten haben 334.

## Philipp,

Kurfürst von der Pfalz, ändert in seinem Testamente die durch die G. B. in den Kurhäusern eingeführte Erbfolgeordnung; stirbt in der Reichs-
1508 acht, in welche er aus Veranlassung der baierisch-pfälzischen Successionshändel gerathen war. Ein sanftmüthiger, weiser, tapferer, und gelehrter Fürst, dem unter andern die Universität zu Heidelberg vieles zu verdanken hat A. IX. 426. 427.

## Piccolomini (Franz),

Kardinal von Siena, ein Mann von gutem Charakter, wird nach dem Tode Alexanders des VI.
1503 Sept. 22 Papst unter dem Namen Pius der III.; geht, zum allgemeinen Bedauern des römischen Volks, wenige Wochen nach seiner Erwählung mit Tode
Oct. ab A. IX. 239.

## Pius der III. s. Piccolomini.

## Plenningen (D. Diether von),

ReichsKammergerichtsAssessor, macht auf dem
1497 Reichstage zu Worms wider die Verlegung des Kammergerichts von Frankfurt nach Worms gründliche, wiewol fruchtlose, Vorstellungen A. IX. 87.

# Polen.

## Könige:

Kasimir der III. (der IV.), † 1492.

| Wladislaw, † 1516. | Hedwig, † 1502. | Kasimir, † 1482. | Johann der I., Albrecht, König 1492. † 1501. | Sophia, † 1512 (1513). A. IX. 608. Gem.: 1479. Friederich, Markgraf zu Brandenburg, † 1536. | Alexander, König 1501, † 1506. | Siegmund der I., König 1506, † 1548. | Friederich, Bischof zu Krakau, Erzbischof zu Gnesen, Kardinal, † 1503. | Elisabet, † 1517. | Anna, † 1503. | Barbara, † 1534. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

s. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 176.

## Polich (Martin)

von Mellerstadt, Professor zu Wittenberg, einer der größesten Gelehrten seiner Zeit, urtheilet von Luther'n: „Dieser Mönch hat einen so trefflichen Kopf, daß er gewiß die im Schwange gehende Schullehre ändern, und die ganze Kirche reformiren wird, weil er die Schriften der Propheten und Apostel studieret, und sich auf Jesus Christus Aussprüche gründet, die weder Philosophen und Sophisten, noch Scotisten, Albertisten und Thomisten umstoßen können„ A. X. 102.

## Polizeiwesen.

Entwurf zu einer KleiderOrdnung; Verordnungen wider die eingerissene Uebermaße im Essen und Trinken; und wegen der Pfeifer, Trompeter und Spielleute und ihrer unziemlichen Bettelei; wider das Betteln überhaupt; wegen Abstellung und Mäßigung des Ueberflusses der sogenannten Quästionarien und anderer Bitter; wegen Ausschaffung und Abhaltung der Zigeuner; Berathschlagung über die Maßregeln, den Betrug bei der Zurichtung und dem Verkaufe der Tücher zu
1496. 1497 verhüten — auf dem Reichstage zu Lindau abgefasset und angestellet A. IX. 80.

Diejenigen von vorstehenden Artikeln, welche hier nur entworfen, oder in Berathschlagung gezogen werden, bekommen auf dem Reichstage zu
1498 Freiburg ihre völlige Erledigung und es werden darüber förmliche Schlüsse abgefaßt. Auf eben dem Reichstage wird auch, wegen der abermals sich äußernden Weinverfälschungen, die unter dem Kaiser Friederich dem III. ergangene WeinOrdnung *) erneuert und geschärfet 140. 141.

Bestä-

*) s. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 238.

Bestätigung und Erläuterung der jeztgedachten
1500 Polizeigeseze, auf dem Reichstage zu Augsburg 192.

1507 Vorschlag auf dem Reichstage zu Kostniz, eine neue KleiderOrdnung abzufassen 376.

Erneuerung und Schärfung der Verordnungen und Strafen wider das Schwören, Gotteslästern, und unmäßige Zutrinken; auf dem Reichs-
1512 tage zu Köln 546.

1517 Januar Vereinigung und Vertrag unterschiedlicher Fürsten, Grafen, Herren, und Edelleute in Franken, zur Beobachtung einer guten Polizei, besonders wider den Pracht in Kleidungen, wider unmäßiges Schmausen und das starke Zutrinken A. X. 73.

1517 Jun. Auf Antrieb des Kaisers errichtet sein geheimer Rath Siegmund von Dietrichstein mit dem Land-Adel der Herzogthümer Steiermark, Kärnthen, und Krain die S. ChristophsGesellschaft, zur Abstellung des gotteslästerlichen Fluchens und der Vollsäuferei 73. 74.

## Pommern.

Herzog: Bugislaw der X., der Große.

## Portugal.

### Könige:

Eduard, † 1438.

- Alfons der V., † 1481.
  - Johann der II., der Vollkommene, † 1495.
- Ferdinand, Herzog von Viseo, † 1470.
  - Emanuel der Große, † 1521. A. X. 115.

Post-

## Postwesen (Das)

nimmt unter der Regierung Maximilian des I. seinen Anfang in Teutschland A. X. 184.

## Preßburg.

### Versammlung daselbst:

1515 wegen der Vermählungen des Enkels und der Enkelin des Kaisers mit den beiden Kindern des Königs Wladislaw von Ungarn und Böhmen A. IX. 661. 662.

## Quedlinburg.

### Aebtissin:

1515 Anna, Gräfin von Stolberg A. X. 49.

## Regensburg.

### Bischof:

† 1507 Ruprecht der II., Pfalzgraf bei Rhein A. IX. 237. 362.

## Reichsabschiede.

1512 Der kölnsche Reichsabschied liefert das erste Beispiel, daß für einen abwesenden Kurfürsten sein Gesandter den Reichsabschied besiegelt hat A. IX. 553.

## Reichsräthe (Kaiserliche).

1512 Auf dem Reichstage zu Köln werden acht kaiserliche Reichsräthe angeordnet, deren vier von den Kurfürsten, und vier von den Fürsten und den übrigen Ständen ernannt und an den kaiserlichen Hof geschickt werden sollen. Amt dieser Reichsräthe: Dem Kaiser mit Rath und Hülfe an die Hand zu gehen, um die Stände von allem Abfalle vom Reiche, und die Unterthanen derselben von dem Ungehorsame gegen ihre Obrigkeiten, in Entrichtung des angeschlagenen Pfennigs, abzuhalten; der Stände Streitigkeiten gütlich beizu-

legen;

legen; und in den etwa vorfallenden Unterhandlungen und Verträgen mit Frankreich oder dem Papste zu rathen. Aus der Anordnung dieser acht kaiserlichen Reichsräthe hat man, ohne zureichenden Grund, den Ursprung des heutigen Reichshofraths hergeleitet — A. IX. 548 — 550.

## ReichsRegiment

wird, nicht eben zum Wohlgefallen des römischen
1500 Königs, auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet, und bekommt diese Vorschrift und Verfassung: Das ReichsRegiment hat seinen Sitz zu **Nürnberg**, besteht aus zwanzig Beisitzern, und der römische König oder sein Statthalter präsidiret in demselben. Von den Assessoren ernennet jeder der sechs Kurfürsten einen, sechs benannte geistliche und weltliche Fürsten ernennen zusammen zwei, die östreichischen und burgundischen Länder ernennen zwei, vier Prälaten einen, vier Grafen einen, acht benannte Reichsstädte ernennen zwei, und jeder der sechs Kreise, in welche Teutschland auf diesem Reichstage eingetheilet ist, ernennet einen Assessor. Von den Kurfürsten und den bestimmten sechs geistlichen und weltlichen Fürsten, imgleichen von den vier Prälaten und vier Grafen soll, von jeder Partei einer, wechselsweise von Quartal zu Quartal dem ReichsRegimente persönlich beiwohnen.

Außer der Befreiung von Zoll, Ungeld, und anderen Beschwerungen, werden zum jährlichen Solde vorgedachter Personen, die Kurfürsten und Fürsten ausgenommen, einem Grafen oder Herrn 1000 Gulden, einem jeden Prälaten 600, und den beiden Deputirten von den Reichsstädten jedem auch 600 Gulden angewiesen.

Die Regimentsräthe sollen aller Pflichten, mit welchen sie dem Könige oder ihren Oberen verwandt sind, los seyn, und, nebst dem königlichen Statthalter, einen vorgeschriebenen Eid bei ihrer Aufnahme schwören, wovon jedoch, so wie von der Loszählung von aller Pflicht, die Kurfürsten und die Fürsten ausgenommen werden. Die Bestellung der Kanzlei wird dem Kurfürsten von Mainz überlassen; doch sollen alle Kanzleibedienten dem König und Reiche mit Pflichten zugethan seyn.

Das ReichsRegiment hat Gewalt, alle und jede Reichssachen in Berathschlagung zu nehmen und endlich zu beschließen. Es führt die Oberaufsicht über das ReichsJustizwesen und hat die Vollstreckung der kammergerichtlichen Erkenntnisse, besonders in LandFriedensbruchssachen. Vor dem ReichsRegimente sollen vornehmlich die Staatssachen, vor dem Kammergericht aber die Rechtssachen erörtert werden; doch ist das ReichsRegiment befugt, auch wichtige Justizsachen vor sich zu ziehen. Eben dasselbe wird berechtiget, in Vorfällen von Wichtigkeit den römischen König, alle sechs Kurfürsten und zwölf Fürsten zusammen zu berufen. Alle seine Expeditionen sollen unter des Königs Namen und Siegel, mit dem Beisatze: Ad mandatum Domini Regis in Consilio Imperii, ausgefertiget werden. Diese Verfassung des ReichsRegiments soll sechs Jahre lang dauern — A. IX. 186 — 189. s. auch 197. 198.

Aber das ReichsRegiment, dem der römische König abhold war, weil er glaubte, daß seine Gewalt durch dasselbe zu sehr beschränkt würde,
1502 zerfällt bald, und die Regimentsräthe gehen aus einander 224. 301.

1505 Auf dem Reichstage zu Köln trägt der römische König auf die Wiederanrichtung des ReichsRegiments an, unter diesen Bedingungen: Das ReichsRegiment soll zwar wiederum zu Nürnberg errichtet werden, aber der römische König soll es zu sich erfodern können, wohin es ihm beliebt; ohne des Königs Zustimmung und Befehl darf das ReichsRegiment in wichtigen Sachen nichts beschließen; auch mehrere Fürsten und Stände ohne königlichen Befehl nicht zusammenberufen. Als die Reichsversammlung zur Erneuerung des ReichsRegiments auf diesen Fuß keine Lust bezeugt, läßt Maximilian ihr einen andern, etwas modificirten, Entwurf der neuen RegimentsOrdnung übergeben. Allein die Stände wollen dennoch zu dieser Regimentsverfassung sich nicht verstehen; daher denn die Sache beruhen bleibt 301. 302. s. auch A. IX. B. 9. 10.

## Reichsritterschaft.

Ob sie dem im Jahre 1495 zu Worms gehaltenen Reichstage beigewohnet habe, ist sehr zweifelhaft A. IX. 49. X. 173. Sie will den gemei-
1495. 1496 nen Pfennig nicht entrichten, schützt zum Grunde dieser Weigerung ihre uralte Befreiung von Reichsauflagen vor, und verbindet sich unter einander, solche nöthigen Falls zu vertheidigen A. IX. 67. X. 173.

## Reichsstände

begegnen dem ReichsOberhaupte nicht immer mit der erwarteten Ehrerbietigkeit. Eben deswegen erscheint der König Maximilian in der Versammlung zu Worms nicht so oft, als es verlangt wird, persönlich. Da nun die Stände sich hiedurch beschweret finden, läßt er ihnen, nach Beendigung
1497 der lindauischen Reichstagshandlungen, durch seine

Kom-

Kommissarien antworten: „Daß ein römischer Kaiser nicht alleweg nach der Stände Gefallen auf dem Reichstage erscheinen müsse, mit Anziehung, was für geringe Ehre Ihrer Majestät hiebevor etwa auf den Reichstägen bewiesen worden seie, da sie vor der Thüre hätten stehen und der Stände Antwort erwarten müssen, welches doch einem Bürgermeister in einer Commun nicht begegne„ A. IX. 82.

Die jährliche **Versammlung** der **Reichsstände** betreffend, s. **Landfrieden.**

1518 Auf dem Reichstage zu Augsburg sondern die Reichsstände sich in drei Collegia; jedes Collegium rathschlagt für sich; das fürstliche theilet sich in die geistliche und die weltliche Fürstenbank ab; die **teutschen** Reichssachen werden *in pleno* berathschlaget, zu den Unterhandlungen mit den **fremden** Gesandten aber wird eine **Reichsdeputation** aus allen drei ReichsCollegien verordnet A. X. 130.

SessionsOrdnung der Stände in voller Rathsversammlung auf diesem Reichstage 131.

Unter Maximilian dem I. ist der Charakter der **Reichsstandschaft** bereits in dem wirklichen **Sitz- und Stimmrechte** auf den Reichstägen **zu** suchen, obgleich bisweilen in öffentlichen Reichsversammlungen einige erschienen, die eigentlich keine Reichsstände waren. — Das Sitz- und Stimmrecht haftete auf den **Personen**, noch nicht auf den **Ländern**. Der Fürst, der mehr als Ein Fürstenthum besaß, legte doch nur Eine Stimme ab, und der geistliche oder weltliche Kurfürst votirte blos im kurfürstlichen Collegium, ohne auf die Bißthümer oder Fürstenthümer, welche er noch hatte, Rücksicht zu nehmen 168. 169.

Auch unter Maximilian dem I. üben die Reichsstände ihr *Jus adlegandi* aus — 192.

Reichsstädte. s. Städte.

Reichstäge (Die)

kommen unter der Regierung Maximilian des I. immer mehr in ihre gehörige Verfassung A. X. 173. 174. s. übrigens: Kaiser; und den nächstfolgenden Artikel.

Reichsversammlungen:

1495 Zu Worms A. IX. 7—13. 18—36. 38—50. 53. 54. 115. 138. 140. 141. 186. 224. X. 162. 173. 177. 179. 185. 186. 189—191. A. X. B. XXXVI.

1496 Zu Frankfurt angesetzter Reichstag, kommt da nicht zum Stande, sondern wird nach Lindau verlegt A. IX. 64. 66.

1496. 1497. Zu Lindau 64—66. 68. 71. 77—83. 87. 138. 140. 152. 186. 192. A. X. B. XXXVI. XXXVII.

1497 Zu Worms A. IX. 83—89. A. X. B. XXXVI.

1497 Oct. bis 1498 Sept. Zu Freiburg im Breisgau A. IX. 79. 89—92. 95. 110—148. 186. 192. 431. 666. A. X. B. XXXVI.

1498. 1499 Angesetzter, auch angefangener, aber nicht gehörig zum Stande gekommener Reichstag zu Worms A. IX. 146. 180.

1499 Zu Köln B. IV. B. XX. B. V. B. IV—VIII.

1499 Zu Mainz B. V. B. VIII—X.

1500 Zu Augsburg A. IX. 170. 180—194. 196. 205. 212. 224. 366. 376. 431. X. 175. A. X. B. XXXVI.

1501 Zu Nürnberg; zwei Regimentstäge A. IX. 201—216. 220. 223. 375. A. X. B. XXXVI.

Zu

1502 Zu Gelnhausen; Kurfürstentag A. IX. 228—231.
1502 Zu Wirzburg; Kurfürstentag 233. 234.
1503 Zu Mainz; Kurfürsten- und FürstenTag 238.
1503 Zu Frankfurt; Kurfürstentag 242—245.
1504 März Zu Aschaffenburg; Kurfürstentag 249. 250.
1504 Jun. Zu Mainz; Kurfürstentag 269.
1504 Jul. Ausgeschriebener, auch angefangener, aber abgekündigter Reichstag zu Frankfurt 270. 271. 375.
1505 Zu Köln 293. 299—312. 318. 321. 322. 325. 375. 438. X. 179. 189.
1507 Zu Kostnitz A. IX. 342—344. 348—383. 405. 407. 433. 438. 441. 464. 629. X. 125—127. 166. A. IX. B. 10. A. X. B. XXXVI.
1508 Zu Mainz A. IX. 403. 404. X. 128.
1509 Zu Worms A. IX. 404. 407. 427. 434—447. 450. 462. 463. A. X. B. XXXVI.
1510 Zu Augsburg A. IX. 430. 442. 462—467. 471—483. 499. 500. 512. X. 190. A. X. B. XXXVI.
1510 Ausgeschriebener Reichstag nach Strasburg, der aber nicht zum Stande kommt A. IX. 500. 501.
1512 Zu Trier, dann zu Köln 447. 479. 501. 527—530. 533. 534. 536. 538—544. 546—555. 560. 582. 608. 625. X. 24. 174. 175. 187. 190. A. X. B. XXXVI.
1516 Zu Augsburg, uneigentlich sogenannter Reichstag A. X. 24. 25. 38.
1517 Zu Mainz A. IX. 667. X. 72. 73. 75—88.
1518 Zu Augsburg A. IX. 431. 432. 543. 553. 667. X. 107. 110. 111. 113—135. 162. 179.

## Reichsvikariat.

1496 Während des Aufenthalts des römischen Königs in Italien führen die beiden Reichsvikarien, der Kurfürst von der Pfalz und der Kurfürst von Sachsen, die Regierung in Teutschland, jeder in dem, in der Goldenen Bulle ihm angewiesenen Bezirke. Das zu Ende des Septembers 1496 zu Torgau ausgefertigte sächsische Vikariatspatent gibt die erste zuverlässige Nachricht seit der G. B. von dem kursächsischen Vikariate während des Zuges eines Kaisers oder römischen Königs nach Italien; und es ist zu verwundern, daß der Kurfürst von der Pfalz darüber nicht Beschwerde geführet hat, da dergleichen Vikariat ihm, vermöge älterer Privilegien, ausschließungsweise zukam A. IX. 75. 76. s. auch A. X. 167. 168.

## ReichsWappen.

In demselben führt Maximilian der I. den zweiköpfigen, bisweilen auch den einköpfigen Adler. In den wächsernen kaiserlichen Siegeln kommt unter ihm, statt der bisherigen kaiserlichen Bildnisse, der Gebrauch des größern WappenAdlers auf A. X. 167.

## Reineck.

### Graf:

Thomas A. X. 112.

## Religions- und Kirchen-Sachen.

1500 Jubeljahr; Ablaß — Entschließungen der zu Augsburg versammelten Reichsstände in Betreff der Beschwerden wider den päpstlichen Stuhl A. IX. 189 — 191. Weise und patriotische Verfügung

1501 fügung des ReichsRegiments wegen des Ertrages des Jubeljahrs und Ablasses 214.

1510 Klagen auf dem Reichstage zu Augsburg über die Anmaßungen des Papstes und der römischen Klerisei 481.

Der Kaiser befiehlt, daß eine Person nicht mehr als Eine geistliche Pfründe besitzen solle 482. hält darüber, daß ohne seine Bewilligung keine Ablaßgelder im Reiche gesammelt werden dürfen 659. 660. X. 37.

Als das Verderben der Kirche, sowol in Ansehung der Lehren, als des Lebens ihrer Glieder, äußerst hoch gestiegen war, nimmt durch den heldenmüthigen **Luther** die Glaubensverbesserung
1517 ihren Anfang 90—105. Gewagte Aeußerungen über Luther'n und die Reformation — A. I. 70. 71. 177. 178.

Vergl. übrigens: **Kirchenversammlungen; Wimpheling; Zehnten.**

**Repräsentationsrecht der Enkel. s. Justizwesen.**

**Reuchlin (Johann); s. Adrian.**

**Rhetel. s. Cleve.**

**Rothenburg** am Neckar.

Versammlung:

1497 Großer Bundstag der Genossen des schwäbischen Bundes B. IV. V. XIX.

**Rothweil.**

1498 Ereignisse in Betreff dieser Stadt, weil sie ihre Advokatie über die Reichsabtei Rothmünster mißbraucht A. IX. 129. 130.

**Rovere. s. Julian.**

## Rußland.

Die Aechtheit des bekannten Schreibens des Kaisers Maximilian an den Großfürsten Wasilij Iwanowitschj von Rußland, in welchem diesem der Titel: Kaiser und Herrscher aller Reußen gegeben wird, ist zweifelhaft A. IX. 632. 633.

1516. 1517 Fruchtlose Gesandtschaft des römischen Kaisers an den russischen Großfürsten, zur Vermittelung eines Friedens zwischen Rußland und Polen A. X. 57.

### Großfürst:

†1533 Wasilij Iwanowitsch A. IX. 609. 632. 633. X. 57. A. X. B. XLIII.

## Rustringer Land. s. Butjadinger Land.

## Sabina,

Prinzessin von BaiernMünchen, wird dem Her-
1499 zoge Ulrich von Wirtemberg verlobt A. IX. 106. 273*). und darauf mit ihm vermählet; geräth durch ihre Galanterie (s. Hutten; Spät.), Redseligkeit, und Zanksucht, mit ihm in große Irrun-
1515 gen, und läßt sich entführen 652. 655 — 657.

## Sachsen.

1498 Während des Reichstages zu Freiburg erläßt der römische König an die in des Herzogs Albrecht zu Sachsen ländern gesessenen Bischöfe und Prälaten einen Befehl, daß sie ihren Antheil zum gemeinen Pfennig an den eben gedachten Herzog entrichten sollen; dies pflegt als ein Beweis von der Landsässigkeit der sächsischen Bißthümer angeführet zu werden A. IX. 142.

Ver-

Vergleich, zwischen den Brüdern Georg und
1505 (1504) Heinrich, Herzogen zu Sachsen, zu Leipzig errichtet: Der Herzog Georg behält alle väterlichen Erbländer, auch Frießland, allein. Dagegen bekommen der Herzog Heinrich und dessen Erben: a) Die Städte Freiberg und Wolkenstein mit ihren Aemtern, Obrigkeit, und sämmtlichem Zubehör, nur die Bergwerke und Münze ausgenommen; b) an barem Gelde jährlich 12500 Gulden; c) jährlich zwölf Fuder DeputatWein; d) Das jährliche Gelddeputat soll, nach dem Tode der Mutter der beiden Paciscenten, mit 500 Gulden gebessert werden; e) Der Herzog Heinrich behält sich die künftigen mütterlichen und Mitbelehnungs-Anfälle zu gleichen Theilen vor; f) Zur Versicherung des bestimmten Jahrgeldes und Weindeputats verschreibt der Herzog Georg seinem Bruder die Städte, Schlösser und Aemter Weißenfels, Eckartsberg, Sachsenburg, Hain, und Pirna, so, daß, wenn ein Termin zurückbleibt und nach Verlauf eines Monats nicht berichtiget wird, der Herzog Heinrich alsdenn befugt ist, solche in Besitz zu nehmen, zu genießen und zu regieren 323. 324.

Kurfürsten und Herzoge:

**Ernestische Linie:**
Ernst, Kurfürst.

| | | |
|---|---|---|
| Friederich der Weise, Kurfürst, † 1525. | Ernst, Erzbischof zu Magdeburg und Bischof zu Halberstadt, † 1513. | Johann der Beständige, Kurfürst, † 1532. |

**Albertische Linie:**
Albrecht der Beherzte, † 1500.

| | | |
|---|---|---|
| Georg der Reiche, der Bärtige, † 1539. | Heinrich der Fromme, † 1541. A. IX. 149 — 151. 322 — 324. 378. | Friederich, Hochmeister des teutschen Ordens 1498, † 1510. A. IX. 122. 210. 608. |

Sachsen Lauenburg:
Johann der IV., † 1507.

Magnus der I. (der II.), † 1543. A. IX. 378.

f. übrigens dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. XI.

Salm

## Salm.

Graf:

† 1530 Nicolaus der Zweite A. IX. 340. 515.

## Salmansweiler.

Abt: Johann A. IX. 382. 385.

## Salzburg.

Erzbischof:

† 1519 Leonhard von Keutschach A. IX. 628.

## Sarwerden.

Graf von — s. Mörs.

## Savoien.

Herzoge:

Philipp, † 1497.

Gem.: a) Margareta, des Herzogs Karl von Bourbon Tochter. b) Claude de Brosse, Gräfin von Ponthievre.

| | |
|---|---|
| a) Philibert der II., der Schöne, † 1504. A. IX. 174. 223. 330. Gem.: a) 1496 Jolantha Aloysia, des Herzogs Karl des I. von Savoien Tochter, † 1500. b) 1501 Margareta, des Kaisers Maximilian des I. Tochter, † | b) Karl der III., der Gute, succedirt 1504, † 1553 A. IX. 425. X. 19. |

## Schafhausen

Stadt — betr. s. Schweiz.

Schieringer. s. Vetkooper.

Schinner (Matthäus); s. Sitten.

## Schlachten und Treffen:

1493 bei Madrutz, zwischen den Ungarn und den Türken A. IX. 3.

1495 am Flusse Taro, im Thale bei Fornovo im Parmesanischen, zwischen den Franzosen und den venetianischen Alliirten 17.

1499 Febr. 11 bei Luciensteig, zwischen den Oestreichern und den Graubündtnern 154.

1499 Febr. 11 bei Gutenberg, zwischen den Oestreichern und den Eidgenossen 154. 155.

1499 Febr. 20 bei Hard, zwischen den Helvetiern und den Völkern des schwäbischen Bundes 156.

1499 März 25 in dem Bruderholze bei Basel, zwischen eben denselben 158.

1499 Apr. 18 am Schwaderloche unweit von Kostniz, imgleichen bei Frastenz, zwischen den Oestreichern nebst ihren Bundsgenossen, und den Helvetiern 159. 160.

1499 Mai 22 bei Lavaina unfern von der Malserheide, zwischen den Oestreichern und den Graubündtnern 161.

1499 Jul. ... bei Roschach, zwischen den Oestreichern und den Eidgenossen 164.

1499 Jul. 22. bei Dornach, zwischen ebendenselben 163—166.

1500 bei Workumer Zyl, zwischen den Groningern und den wider sie vereinigten Truppen 150.

1500 zwischen den Friesen und den wider sie Alliirten 150.

1501 zwischen den Groningern und den Ostfriesen 323.

1504 bei Monnikendamm; Seetreffen zwischen den Holländern und den Gelderern 296.

1504 Sept. 12 bei dem Schlosse Schönberg unweit von Regensburg, zwischen den wider Pfalz Verbundenen und den Böhmen 276.

1508 zwischen den Venetianern und den Kaiserlichen 398.

1509 in der Ghierra d'Adda oder bei Agnadello, zwischen den Venetianern und den Franzosen 449. X. 160.

1511 Anf. Mai zwischen den Franzosen und den Venetianern A. IX. 512.

bei

1511 Mai 20 bei Bononien, zwischen den Franzosen und den päpstlichen Truppen 511.

1511 Sept. od. Oct. zwischen den Kaiserlichen und den Venetianern 515.

1512 Febr. 18 in Brescia, zwischen den Venetianern und den Franzosen 524.

1512 Apr. 11. bei Ravenna, zwischen den vereinigten päpstlichen und spanischen Truppen, und den Franzosen 525. 563. 564. 566. 569. 580.

1512 Dec. bei Utrecht, zwischen den Gelderern und den Holländern 534.

1513 Jun. 6 bei Novara, zwischen den Helvetiern und den Franzosen 589. 590.

1513. Aug. 17 bei Guinegate; Spornenschlacht zwischen den Engländern und den Franzosen 594. 620.

1513 Sept. 11 bei Flowdonhill, zwischen den Engländern und den Schotten 595.

1513 Oct. bei Ceratia, unweit von Vicenza, zwischen den Venetianern und den Kaiserlichen nebst deren Bundsgenossen 593.

1514 vor Crema, zwischen den päpstlichen Truppen und den Venetianern 613.

1515 Sept. 13 und 14 bei Marignano am Lambroflusse, zwischen den Eidgenossen und den Franzosen A. X. 16. 17.

1518 bei Venlo, zwischen dem schwarzen Haufen, und den wider ihn Verbundenen 68.

## Schlesien.

### Herzog zu Glogau:

Siegmund, † A. IX. 304 e).

## Schomberg (Willebroed von),

des Herzogs Albrecht von Sachsen Verweser im frießländischen Districte Westergo, bringt den
1498 übrigen Theil von Frießland ebenfalls zur Unterwürfigkeit und nöthiget die Stadt Leeuwarden zur Uebergabe A. IX. 124.

Schott-

## Schottland.

### Könige:

Jakob der IV., bleibt bei Flowdonhill 1513. A. IX. 585. 595.

Gem.: 1503 Margareta, des Königs Heinrich des VII. von England Tochter, † 1539.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jakob der V., † 1542. A. IX. 618. | Alexander Postumus, †..... | Alexander Stuart, ein natürlicher Sohn, Erzbischof von S. Andrews, bleibt bei Flowdonhill 1513. | Jakob Stuart, ein natürlicher Sohn, Graf von Murray, † 1544. |

## Schreiber (Michael). s. Wirtemberg.

## Schüssenried.

Abt: Heinrich A. IX. 193.

## Schwaben.

In einer von dem östreichischen Landrichter in Schwaben abgeurthelten Malefizsache wird an das
1508 Kammergericht appelliret, und dieses nimmt die Appellation an. Daher die wichtige Streitfrage: Wie weit steht das Landgericht in Schwaben, nebst der Landvogtei, dem Erzhause Oestreich zu, mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, und Appellation, Kraft der Freiheiten des Erzhauses? — Der Kaiser erläßt an das Kammergericht ein Rescript, durch welches er ihm verbietet, in dieser Malefizsache weiter zu verfahren, und Appellationen von dem Landgericht in Schwaben gegen die Freiheiten des Erzhauses Oestreich anzunehmen. Das Kam-

Kammergericht achtet aber auf dieses Verbot nicht — A. IX. 431. 432.

1515 Klagen der eingesessenen Stände des östreichischen landvogteilichen Bezirks in Schwaben über die schweren Eingriffe der Landvögte in Malefizsachen und die angemaßten Berufungen auf die landvogteiischen Landtäge 669.

## Schwarze Haufen (Der).

So heißen die Soldaten des Herzogs Georg von Sachsen, welche er bei seiner Abreise nach Teutschland unbezahlt in Frießland zurückläßt. Sie ziehen durch Frießland, Drenthe, Overyssel,
1515 und das Niederstift Utrecht nach Holland und machen sich überall durch ihre Excesse berüchtiget, gehen dann nach Frießland und setzen sich bei Leeuwarden, Franecker, und Harlingen — Nach der Abtretung von Frießland und Groningen an den Erzherzog Karl treten 2000 Mann von ihnen in dessen Dienste; die übrigen ziehen durch Drenthe nach Geldern, und nehmen nachher zum Theil französische Dienste, worauf sie nach Italien geschickt werden A. X. 7 — 9. Von da bringt Karl
1517 von Egmond sie nach Frießland zurück. Hier sowol, als auch nachher in Holland, Geldern, und im Clevischen richten sie großen Unfug an.
1518 Nach ihrer Niederlage bei Venlo zerstreuen sie sich, worauf sie größtentheils vom Landvolke erschlagen werden, und einige von ihnen durch Henkers Hand ihr Leben endigen 66 — 69.

## Schweinfurt.

### Versammlung:

1495 der Bischöfe von Bamberg und von Wirzburg, des Markgrafen Friederich von Brandenburg, und einer königlichen Botschaft, mit dem fränki-

schen Reichsadel, um diesen letztern zu einem Beitrage zum gemeinen Pfennig zu bewegen, welche Absicht aber nicht erreicht wird A. IX. 67.

## Schweiz.

Die Eidgenossen werden von des römischen Kö-
1496 nigs und Reichs wegen aufgefodert, daß sie von ihrem Bunde mit Frankreich abstehen, der venetianischen Allianz und dem schwäbischen Bunde beitreten, auch sich dem Landfrieden und Kammergerichte unterwerfen sollen. Aber weit entfernt, sich hiezu zu bequemen, verbinden sie sich vielmehr noch genauer mit Frankreich, um gegen dergleichen Anfoderungen, die sie für unvereinbar mit ihren Freiheiten und Bündnissen halten, sich desto besser schützen zu können A. IX. 77. 78. 152.

Die Graubündtner, welche mit der Regierung zu Innsbruck wegen des Münsterthals und besonders wegen der Schutzvogtei über das in demselben gelegene Stift Münster in Streitigkeiten verwickelt sind, begeben sich in einen ewigen Bund
1497 mit den Kantonen Zürch, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, und Glarus; wozu das Haus Oestreich scheel siehet 117. 152.

1498 Die Churbündtner werden ebenfalls von den Helvetiern zu ewigen Bundsgenossen angenommen 152.

1499 Kurzer, aber sehr blutiger Krieg der Helvetier mit dem römischen Könige. Er dauert nur etwa neun Monate, gleichwol werden in demselben zehn bis zwölf Treffen und kleinere Gefechte geliefert, mehr als 20000 Menschen erschlagen, an 2000 Dörfer, Flecken, und Schlösser verbrannt, und das Land wird auf dreißig Meilen weit verheeret, ohne daß der eine oder der andere Theil etwas gewonnen hätte —

Wäh-

1499 März 16 Während dieses Krieges kommt zu Lucern ein Bund zwischen der Krone Frankreich und den Eidgenossen auf zehn Jahre zu Stande, in welchen auch die Stadt Biel mit begriffen wird. Vermöge desselben verspricht der König von Frankreich den Eidgenossen, außer einigen anderen Vortheilen, einem jeden Kanton jährlich 20000 Franken Subsidiengelder zu bezahlen, ihnen in ihren Kriegen zur Vertheidigung ihres Landes Hülfsvölker zu senden, oder alle Quartale 21000 Gulden zu zahlen, in dem gegenwärtigen Kriege aber ihnen eine Anzahl Kanonen zu überlassen. Die Kantonen verpflichten sich, dem Könige jederzeit die freie Werbung in ihrem Lande zu gestatten, unter der Bedingung eines monatlichen Soldes von fünftehalb Gulden für jeden Soldaten, und, daß bei jedem Aufbruche solcher geworbenen Truppen ein dreimonatlicher Sold in der Schweiz vorausbezahlet werde —

1499 Spt. 22 Der wesentliche Inhalt des zu Basel geschlossenen Friedens, welcher dem Kriege der Eidgenossen mit dem römischen Könige ein Ende machte, lautet so: Die zehn Gerichte im Prettigau sollen dem römischen Könige aufs neue huldigen und unterthan seyn, gleichwol mit den Graubündtnern in ihrer alten Verbindung bleiben — Die Mißhelligkeiten zwischen dem Bischof und der Stadt Chur, auch des Bischofs Stiftsleuten eines, und der tirolischen Regierung oder dem Hause Oestreich andern Theils, sollen durch einen rechtlichen Austrag vor dem Bischofe von Augsburg entschieden werden — Das einander in diesem Kriege Abgenommene wird zurückgegeben, die Gefangenen werden losgelassen, und die noch unbezahlten Brandschatzungen aufgehoben — Die Foderungen der Eidgenossen an das thurgauische Landgericht sollen von

von Schiedsrichtern untersucht und abgeurthelt werden.

Beide Theile wählen hierauf den Herzog von Mailand zum Schiedsrichter in diesem Streite. Der spricht das Landgericht im Thurgau den sieben Kantonen zu, welche, nebst der Landvogtei Frauenfeld, bereits die Oberherrschaft über den Thurgau besaßen; und die sieben Kantonen nehmen die drei übrigen Kantone: Bern, Freiburg, und Solothurn, in die Mitregierung des Thurgau auf 152 — 169.

Durch die gegen den mailändischen Herzog Lu-
1500 dewig Morus bewiesene Treulosigkeit laden die SchweizerTruppen einen häßlichen Schandfleck auf sich 177. 178.

1500 Erneuerung der ErbEinigung der Kantone Zürch, Bern, Uri, Unterwalden, Schweiz, und Glarus mit Oestreich. Die übrigen Kantonen tragen, um Frankreich nicht zu mißfallen, Bedenken, dieser erneuerten ErbEinigung beizutreten 197.

Die Städte Basel und Schafhausen werden
1501 in den ewigen eidgenossischen Bund aufgenommen; jene bekommt die neunte, und diese die zwölfte Stelle 217 — 219.

1510 Durch den, zu Lucern auf fünf Jahre geschlossenen, Bund mit dem Papste verpflichten sich die Eidgenossen, zur Beschützung der Kirche erfoderlichen Falls 6000 Mann in päpstlichen Sold zu überlassen, und sich mit keiner dem römischen Stuhle widrigen Macht zu verbinden. Dagegen verspricht der Papst, die Feinde der Eidgenossen mit dem Banne zu verfolgen, und jedem Kanton jährlich tausend Gulden zu zahlen 470.

1511 Ewige ErbEinigung zwischen dem Erzhause Oestreich und den zwölf SchweizerKantonen. Sie begreift

begreift eigentlich die vorderöstreichischen Länder, die vier Waldstädte am Rhein, und die beiden Grafschaften Tirol und Burgund. Belde Theile sagen einander wechselseitigen Schutz und Freundschaft zu, und der Kaiser verspricht jedem Kanton ein jährliches Geschenk von 200 Gulden, und die Bestätigung von seinem Enkel Karl, wenn derselbe zu mehreren Jahren gelangt seyn würde 504. s. auch A. X. B. XLI. XLII.

Die Eidgenossen erhalten vom Papste, aus Dankbarkeit dafür, daß sie Italien von französischen Truppen befreiet haben, den Titel: Be-
1512 schützer der Freiheiten der Kirche, und werden von ihm mit einem geweiheten goldenen Degen, einem HerzogHuthe, und jeder Kanton mit einem seidenen Paniere beschenkt 568.

Vermöge des zu Baden wegen der Einsetzung Maximilian's Sforza in das Herzogthum Mai-
1512 land getroffenen Vergleichs bekommen die Eidgenossen die Vogteien Lauis, Luggaris und Valmaggio, ein Geschenk von 200000, und ein Jahrgeld von 40000 Dukaten, imgleichen die Zollfreiheit im ganzen Herzogthume, nur die Hauptstadt ausgenommen; und der Herzog verpflichtet sich, Schweizer nie ohne Vorwissen ihrer Oberen und nicht anders, als um den vestgesetzten Sold, zu werben, auch, den Kantonen, wenn sie angegriffen würden, auf seine Kosten 500 Reiter zu Hülfe zu schicken 576. 577.

1513 Die Eidgenossen retten durch ihren Sieg bei Novara den von den Franzosen fast seines ganzen Landes beraubten Herzog Maximilian Sforza von Mailand 588. 589.

Der Kanton Appenzell *) wird als der drei-
1513 Dec. zehnte Ort in den allgemeinen Bund der Eidgenos-
sen aufgenommen. Die zwölf Kantonen behalten
sich vor, den Appenzellern nur innerhalb ihrer
Landmarken Hülfe leisten zu dürfen, versprechen
ihnen aber einen Antheil an den künftigen Erobe-
rungen. In Ansehung der etwanigen Zwistigkei-
ten der Appenzeller mit den übrigen Orten wird
Baden zum Kongreßplatze bestimmt; in die Strei-
tigkeiten der älteren Kantonen unter einander sollen
die Appenzeller sich nur zur Vermittelung des
Friedens mischen dürfen. Sie versprechen, ohne
Vorwissen der Eidgenossen keine Verbindungen
einzugehen — Durch diese Aufnahme des Orts
Appenzell hat der helvetische Bund seine Vollzäh-
ligkeit und heutige Verfassung bekommen 610.
611.

1514 Dec. 9. Bund zwischen den Eidgenossen und dem Papste
Leo dem Zehnten: Der Papst will jedem Kantone
jährlich 2000 rheinische Goldgulden Pension zah-
len, und, im Falle des Krieges, von den eidge-
nossischen Hülfsvölkern jedem Gemeinen vier, ei-
nem Hauptmanne zehn, einem Lieutenant und
Fähnrich sechs, und noch außerdem auf jede hun-
dert Mann zehn rheinische Gulden zum monatlichen
Solde geben. Dagegen machen die Eidgenossen
sich zur Beschützung des Papstes, des Kirchen-
staats, der Familie Medices, und der Städte
Florenz und Genua verbindlich 615. 616.

Bei Marignano werden die sieggewohnten Hel-
1515 vetier zum ersten Mal überwunden — A. X. 16.

Friedens- und FreundschaftsTractat zwischen
dem Könige Franz von Frankreich und den Eidge-
1515 Nov. 7 nossen zu Genf errichtet: Der König von Frank-
reich

*) Vergl. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 2.
S. 174—176.

reich will den Eidgenossen in fünf Terminen eine Million Goldkronen bezahlen, und ihnen, wenn sie angegriffen werden, auf seine Kosten 500 Lanzenreiter und 1000 Bogenschützen mit verhältnißmäßiger Artillerie zu Hülfe schicken. Dagegen entsagen die Eidgenossen den zum Besten des Herzogs Maximilian Sforza gemachten Verträgen; sie treten dem Könige die von dem Herzogthume **Mailand** eroberte und ihnen überlassene Oerter und Aemter Luggaris, Lugano, Veltlin, Eleve ꝛc. ab, und versprechen, ihm auf seine Kosten die freie Werbung in ihrem Lande zu gestatten, wenn er in seinem Königreiche oder in Mailand angegriffen wird. Dieses Bündniß soll so lange als der König lebt, und noch zehn Jahre nach seinem Tode, dauern —

Der Tractat wird zwar im Namen aller dreizehn Kantone, der Graubündner, Walliser, und des Abts von S. Gallen, auch der Stadt S. Gallen geschlossen; allein die Unterhandlungen des Kaisers in der Schweiz verursachen, daß die Kantone Zürch, Uri, Schweiz, Basel, und Schafhausen an demselben nicht Theil nehmen — 19. 20. 23. 55.

Der vorstehende Vergleich wird aufgehoben, und dagegen wird zu Freiburg von allen dreizehn Kantonen der **ewige Frieden** mit Frankreich, die
1516 Grundlage aller nachherigen Bunde dieser Krone mit den Helvetiern, unterzeichnet. Wesentlicher Inhalt desselben: Die Zugewandten innerhalb der Gränzen der Eidgenossenschaft sind in diesen Frieden eingeschlossen. Den helvetischen Handelsleuten werden ihre älteren Freiheiten in Frankreich bestätiget. Der König von Frankreich zahlet den Kantonen für aufgewendete Kriegskosten 700000 Sonnenkronen. Für jeden Kanton werden 2000

Franken zum Jahrgelde bestimmt; eben so viel sollen die Walliser bekommen; unter den Abt von S. Gallen, die Toggenburger, und die Städte S. Gallen und Mühlhausen sollen 2000 Franken vertheilet werden. In Ansehung der italiänischen Vogteien wird das Eigenthum von Bellenz den drei Waldstädten bestätiget; den sämmtlichen Kantonen aber und den Graubündnern wird frei gestellet, entweder die eroberten Thäler Veltlin, Cleven, Lauis, Luggaris, Mendris, und Meinthal unter ihrer Herrschaft zu behalten, oder dafür 300000 Kronen anzunehmen 55. 56.

## Sforza (Ludewig Maria),

mit dem Beinamen **Morus** *), schließt seines ältern Bruders Sohn Johann Galeacius, dessen Vormund er eigentlich nur seyn sollte, von der Regierung des Herzogthums Mailand aus, wird vom römischen Könige Maximilian zum Herzoge
1494 Sept. von Mailand erkläret, aus dem Grunde, weil er, nach der Ernennung seines Vaters zum Herzoge von Mailand, geboren worden, tödtet wahrschein-
Oct. lich seinen Neffen Johann Galeacius durch langsames Gift; verleitet aus eigennützigen Absichten den König von Frankreich, seine ererbten Ansprüche auf das Königreich Napel mit gewaffneter Hand auszuführen, schließt gleichwol zu **Venedig**
1495 mit dem römischen Könige, dem Könige von Spanien, und dem Papste ein Bündniß wider denselben; wird auf dem Reichstage zu Worms mit dem Herzogthume Mailand und den Grafschaften Pavia und Angleria, als dem Kaiser und dem Reiche seit dem Tode des Herzogs Philipp Maria Visconti heimgefallenen Lehen, belehnet, doch nur für

*) Vergl. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 217.

für seine Person, und bald nachher durch die Gesandten des römischen Königs zu Mailand feierlich zum Herzog inauguriret A. IX. 10 — 16. bewegt
1496 den römischen König zu einem Zuge nach Italien, und zur Anerkennung Friederichs, Oheims vom jüngst verstorbenen napolitanischen Könige Ferdinand, als Königs von Napel 70. 71. 73. wird, als Frankreich auf ihn eindringt, von dem größe-
1499 sten Theile seiner Unterthanen verlassen, flüchtet daher nach Teutschland 174. 175. ist Schiedsrichter in dem Streite der Eidgenossen mit Oest-
1499 reich über das Landgericht im Thurgau 169. bekommt einen Theil seines Herzogthums wiederum
1500 in seine Gewalt, wird aber bei Novara von seinen, von Frankreich bestochenen, Schweizern verlassen, sucht verkleidet zu entkommen, wird den Franzosen verrathen, nach Frankreich weggeführt, und in ein finsteres Zimmer des Schlosses Loches in Berri gesetzt, wo er, nach einer zehnjährigen Gefangenschaft, stirbt 177. 178.

## Sforza (Franz),

Prinz von Mailand, wird, als der König Ludewig
1499 der XII. von Frankreich sich Mailand's bemächtiget, nach Frankreich geschickt, wo er Mönch wer-
† 1511 den muß, und als Abt zu Marmoutier gestorben ist A. IX. 176.

## Sforza (Maximilian),

des vertriebenen mailändischen Herzogs Ludewig
1512 Maria **Morus** Sohn, erhält das Herzogthum **Mailand**, muß aber den Schweizern ansehnliche Districte abtreten, und andere schwere Bedingungen mit ihnen eingehen A. IX. 576. 577. verliert
1513 sein ganzes Herzogthum bis auf Novara und Como, bekommt jedoch bald durch den Sieg der

Schweizer bei Novara alles wieder 588. 589. büßt, durch die Besiegung der Schweizer bei Ma-
1515 rignano, abermals sein Land ein, und tritt durch den Vergleich zu Pavia alle seine Rechte auf selbiges dem Könige von Frankreich ab, gegen dessen Zusage, ihm den Kardinalshuth zu verschaffen, und soviel an geistlichen Pfründen, daß er davon jährlich 36000 Pfund Einkünfte hätte, bis zu deren Erlangung aber ihm diese Summe alle Jahre in vier Terminen zu zahlen X. 17.

## Sforza (Franz),

des mailändischen Herzogs Ludewig Maria Morus Sohn, nimmt, nach der Abdankung seines Bru-
1515 ders Maximilian, den Titel: Herzog von Mailand an A. X. 20.

## Sickingen (Franz von).

1514: 1517 Seine Händel mit der Stadt Worms, in welchen er sich so furchtbar macht, daß der Kaiser für nöthig hält, das ganze Reich wider diesen einzigen Edelmann aufzubieten A. X. 80 — 83. s. auch X. 186.

## Sitten (Sion).

### Bischof:

Matthäus Schinner, Kardinal A. X. 15. 32. 50. bringt, als päpstlicher Legat, ein Bündniß der
1510 Eidgenossen mit dem Papste zu Stande A. IX. 470.
1512 ist der Anführer der dem Papste zu Hülfe ziehenhen Schweizer, und übt eine Zeitlang in dem eroberten Herzogthume Mailand die höchste Gewalt aus 566. 567. 570.

nego-

# Könige in Spanien:

Ferdinand der Katholische, König von Aragonien, † 1516. A. IX. 15. 69. 223. 288. 289. 300. 327 — 332. 335 — 338. 343. 355. 411. 417. 418. 420 — 422. 424. 448. 450. 463. 468. 493. 496. 497. 505 — 507. 510. 519 — 521. 531. 532. 535. 569. 570. 574. 575. 584 — 587. 590. 601. 602. 615. 618. X. 10. 11. 13. 14. 18. 20. 21. 26 — 28. 50. 52. Gem.: a) Isabella, Erbin von Kastilien, † 1504. A. IX. 69. 223. 288. 332. b) Germana von Foix, † 1538. s. Navarra. c) Concubinen: 1) Doña Aldouce Iborre. 2) NN., eine Biscajerin. 3) NN., eine Portugiesin.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Isabella, † 1498. Gem.: a) 1490 Alfons, Infant von Portugal, † 1491. b) 1497 Emanuel, König von Portugal, † 1521. | a) Johann, † 1497. A. IX. 69. 73. Gem.: Margareta, des Kaisers Maximilian des I. Tochter, † 1530. | a) Johanna, Erbin der ganzen spanischen Monarchie, † 1555. A. IX. 69. 286. 288. 328. 329. 332. 334 — 338. 422. X. 26. 27. 70. 160. Gem.: 1496 Philipp von Oestreich, des Kaisers Maximilian des I. Sohn, † 1506. | a) Maria, † 1517. Gem.: 1500 Emanuel, König von Portugal, † 1521. | a) Katharina, † 1536. Gem.: a) 1501 Arthur, Prinz von Wales, † 1502. b) 1509 Heinrich, Prinz von Wales, des Vorigen Bruder, als König von England Heinrich der VIII., geschieden 1533 (1531). | b) Johann, Prinz von Girona, geboren und † 1509. | 1) Alfons, Erzbischof von Saragoça und von Valentia, Vicekönig von Aragonien, † 1520. A. X. 27. 69. | 1) Johanna, † ..... Gem.: Bernhardin von Velasco, Connetable von Kastilien. | 2) Maria, Priorin zu Madrigal, † ..... | 3) Maria, Nonne zu Madrigal, † ..... |

Kinder der Johanna und Philipps von Oestreich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Eleonora, † 1558. Gem.: a) 1518 (1519) Emanuel, König von Portugal, † 1521. b) 1530 Franz der I., König von Frankreich, † 1547. | Karl der Erste, als Kaiser der Fünfte; s. Oestreich. | Isabella, † 1526. A. IX. 626. 633. Gem.: 1515 Christian der II., König zu Dänemark, † 1559. | Ferdinand der Erste; s. Oestreich. | Maria, † 1558. A. IX. 626. 663. 664. A. X. B. XLIV. XLV. XLVII. XLVIII. Gem.: 1521 Ludewig der II., König von Ungarn und Böhmen, † 1526. | Katharina, † 1577. Gem.: 1525 Johann der III., König von Portugal, † 1557. |

negotiiret nebst dem Bischofe von Strasburg für
1513 den Kaiser Hülfe von den Eidgenossen 596. 597.
bringt ein Bündniß zur Beschützung des Herzog-
1515 thums Mailand wider Frankreich zu Stande X. 11.
veranlaßt durch sein ungestümes Zureden die Schlacht bei Marignano, worüber er empfindliche Vorwürfe hören muß 16.

## Solms.

### Grafen:

†1547 Bernhard A. IX. 340. 553.

Philipp der I., † 1544. A. X. 112.

## Spät (Dieterich),

wirtembergischer Obervogt zu Urach, soll mit der Herzogin Sabina einen vertrauten Umgang gehabt haben; entführt, in Gesellschaft einiger an-
1515 derer, sie nach Ehingen an der Donau A. IX. 655. 656.

## Spanien

Könige von — s. die nebenstehende Tabelle.

## Speier.

### Versammlungen:

1496 Zwei Städtetage, wegen der Hebung des gemeinen Pfennigs, und des vom römischen Könige verfügten Aufgebots zum Kriegszuge nach Italien A. IX. 66.

### Bischof:

†1529 Georg, Pfalzgraf bei Rhein A. X. 73.

### Städte.

Die Reichsstädte setzen sich auf dem Wormser
1495 Reichstage nicht nach der unter ihnen eingeführten

Abtheilung in die rheinische und die schwäbische Bank, sondern trennen sich nach der alten Eintheilung in Freie Städte und Reichsstädte, worüber es zu einem Rangstreite zwischen Aachen und Köln kommt, der für das Mal unentschieden bleibt —

Die auf den gedachten Reichstag erfoderten Reichsstädte üben auf demselben unterschiedliche Handlungen ihrer unstreitigen Reichsstandschaft aus A. IX. 48.

Die Reichsstädte werden, nach ihrer alten Eintheilung in Freie Städte und Reichsstädte, zur
1512 Siegelung des kölnschen Reichsabschiedes mit zugelassen, da sie seit einigen Reichstägen her von der Siegelung der Abschiede waren ausgeschlossen gewesen 553. s. übrigens: Pfennig.

## Staupitz (D. Johann von),

Augustiner Ordens Provinzial, verwendet sich für Luther'n, daß er in seinem Kloster besser gehalten und ihm mehrere Muße zum Studieren verstattet wird; empfiehlt, durch seine thätige Gottesfurcht und gründliche Gelehrsamkeit gerührt, ihn dem Kurfürsten von Sachsen so nachdrücklich, daß solcher ihm ein Lehramt auf der neuerrichteten
1508 Universität Wittenberg ertheilet; nöthiget ihn her-
1512 nach, Doctor der Theologie zu werden A. X. 100. 101. nimmt sich seiner bei dem Kardinal Le-
1518 gaten Cajetan an 141.

## Steinfurt

Herrschaft in Westfalen — wird, zur Belohnung der treuen Dienste ihres Besitzers, des Grafen Eberwein von Bentheim, zu einer Grafschaft
1495 erhoben A. IX. 47. X. 177.

Stephan,

Woiwode der Moldau und Walachei, fällt, um sich für die, polnischer Seits zu seiner Verjagung gemachten, Entwürfe zu rächen, in Polen und
1498 Reußland ein, verheeret das Land, macht große Beute und schleppt mehr als 100000 Christen in die Gefangenschaft A. IX. 118. 119.

Stetten (Hans von). s. Wirtemberg.

Steuerwesen (Reichs). s. Finanzsachen.

Strasburg.

Bischof:

Wilhelm der Dritte A. IX. 362. 642. 656. 669.

Taro (Val di).

Fürst von — s. Fieschi.

*Territorium.*

Den Unterschied: Esse *de* Territorio, und *in* Territorio, betreffend. s. Lande.

Tetzel (Johann),

ein sehr unverschämter und lasterhafter Dominikaner, wird, durch sein nur gar zu emsiges Betreiben des Ablaßhandels, ganz wider seinen Willen
1517 der Veranlasser der Kirchenreformation A. X. 92—96. bekommt, wegen seines vielfachen Unfugs, seiner Betrügereien, Verschwendung, und ärgerlichen Lebensart, im Namen des Papstes von dessen Kämmerling Karl von Miltitz einen scharfen
† 1518 Verweis, worüber er sich zu Tode grämet 144. 145.

Teutsche Sprache.

Der Gebrauch derselben in öffentlichen Verhandlungen wird häufiger A. X. 166.

## Teutscher Orden

sinnet darauf, sich von seiner Lehensverbindlichkeit gegen die Krone Polen los zu machen, und das verlorene vordere Preußen wieder zu erobern A. IX. 121. 122.

### Hochmeister:

(† 1489) Martin Truchseß von Wetzhausen A. IX. 121.

† 1497 Johann von Tieffen 122.

† 1510 Friederich, Herzog von Sachsen 122. 210. 608.

Albrecht, Markgraf zu Brandenburg 608. 609. 626.

## Teutschland

1493 setzt auf Maximilian den I. große Hoffnungen, besonders auch in Hinsicht auf die WiederErlangung seines vorigen Ansehns bei Auswärtigen A. IX. 2.

1500 Auf dem Reichstage zu Augsburg wird, zu besserer Handhabung des Landfriedens, das teutsche Reich in die sechs Kreise: **Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein, Westfalen nebst Niedersachsen**, abgetheilet 183. X. 175.

1512 Auf dem Reichstage zu Köln kommt die Eintheilung des Reichs in zehn Kreise zum Stande. Den obigen sechs Kreisen werden nämlich die vier: der **kurrheinische**, der **kursächsische**, der **östreichische**, und der **burgundische**, hinzugefügt. Man bestellet in den zehn Kreisen **Hauptleute** und **Zugeordnete**, zu desto besserer Handhabung des Landfriedens und Vollziehung der kammergerichtlichen Urtheile ꝛc. —

Versammlungen der Kreisstände, oder sogenannte **Kreistäge** werden von der ersten Errichtung der Kreise an gewöhnlich — Der Entwurf, noch

noch zwei Reichskreise, aus Böhmen, Preußen und Liefland zu machen, kann nicht realisiret werden — A. IX. 541. 542. X. 175. 176.

Luthers übrigens so heilsame Reformation ist durch die von ihr erzeugte Religionsspaltung dem teutschen Reiche, in so fern blos auf dessen politische Verfassung Rücksicht genommen wird, nachtheilig geworden A. X. 91.

## Thengen.

### Grafen:

Georg A. IX. 365.
Erhard 546.

## Theuerdank.

Nachricht von diesem berühmten, von des Kaisers Maximilian vertrautem Rathe, dem Propste Melchior Pfinzing, verfasseten Heldengedichte A. X. 158.

## Thumb (Konrad von). s. Hutten; Ulrich; Wirtemberg.

## Trautmansdorf.

1515 Prachtvolle Zusammenkunft des Kaisers mit den Königen Wladislaw von Ungarn und Böhmen, und Siegmund von Polen, und des erstern Kindern A. IX. 662.

## Tremouille (N. N. de la),

französischer Feldherr, befreiet durch einen falschen Streich, den sein König öffentlich bestraft und
1513 heimlich lobt, Frankreich von einer großen Gefahr A. IX. 597 — 599.

## Trident.

### Bischöfe:

†1514 Georg der III., von Neideck A. IX. 400.
†1539 Bernhard der III., von Glöß, Kardinal A. X. 61.

Trier.

### Trier.

Die Kurfürsten zu Trier werden vom Könige
1495 Maximilian zu beständigen Kommissarien ernannt, um den Aebten zu S. Maximin bei Trier ihre vom Reiche relevirende Regalien, Lehen und Weltlichkeit zu verleihen A. IX. 43.

Versammlung:

1512 Zahlreicher Reichstag; wegen der Unterstützung des Kaisers in den geldernschen Händeln. Dieser Reichstag wird, der Pest wegen, nach Köln verlegt A. IX. 528—530. 533.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

† 1503 Johann der II., Markgraf von Baden A. IX. 42. 242.

† 1511 Jakob der II., Markgraf von Baden 242. 243. 290. 294. 295. 384. 406. 407. 504. 505.

† 1531 Richard von Greiffenklau 505.

### Tritheim (Johann),

Abt zu S. Johann in Wirzburg, widerräth dem
1511 Kaiser, das nach Pisa ausgeschriebene Concilium zu befördern oder zu unterstützen, damit nicht eine Kirchenspaltung entstehe A. IX. 509.

### Tübingen.

Diese Stadt beweiset in der Empörung, welche gemeiniglich der arme Konrad heißt, eine beson-
1514 dere Treue für den Herzog. Zur Belohnung verbessert der Herzog ihr Wappen, gibt ihr ein Geschenk, und macht sie zum beständigen Sitze des wirtembergischen Hofgerichts A. IX. 649.

Tübinger Vertrag; s. Wirtemberg.

### Türken (Die)

1493 fallen in Steiermark und Krain ein, machen große Beute, schleppen gegen 10000 gefangene Christen fort,

fort, und schlagen bei Madruß die Ungarn, welche ihnen ihren Raub abjagen wollten A. IX. 2. 3. unternehmen nebst den Tataren einen Einfall in
1498 Polen, werden aber durch den starken Winter, der gegen 40000 Mann von ihnen wegrafft, zum Rückzuge genöthiget 119.

## Turmann (Rudolf),

1500 ein Urier, verräth den Herzog von Mailand Ludewig Morus für den von Frankreich auf denselben gesetzten Preis von 500 Kronen und wird durch Urthel seiner Obrigkeit für diese Frevelthat enthauptet A. IX. 178.

## Ueberlingen.

### Versammlungen:

1499 der wider die Helvetier Verbündeten, wegen der Fortsetzung des Krieges gegen dieselben A. IX. 161. 162.

1507 der schwäbischen Bundsverwandten 348.

## Ulm.

### Versammlungen:

1496 der Genossen des schwäbischen Bundes A. IX. 64.

1497 eben derselben 90.

1505 eben derselben 319.

1508 Zwei Bundstäge, ebenfalls des schwäbischen Bundes, auf deren einem der Kaiser vergeblich um Subsidien wider Venedig ansucht 396 — 398. 405.

## Ulrich,

Herzog von Wirtemberg, gelangt, noch minderjährig, nach der Entsetzung seines Oheims Eberhard
1498 des Jüngern, kraft des Horber Vertrages zur Regierung A. IX. 100. 101. 103. tritt solche
1503 selbst an 236. 237. erwirbt aus Veranlassung des baierischpfälzischen ErbfolgeStreits beträchtliche Güter 273. 274. 319. 381. 562. 563. bringt

durch

durch übertriebenen Pracht sich und sein Land in große Schulden, überläßt die Regierung meistens dem Erbmarschall Konrad von Thumb, dem Kanzler **Lamparter**, und dem Landschreiber Heinrich **Lorcher**, die sich auf gemeine Kosten bereichern; macht, um seine Gläubiger einigermaßen zu stillen, auf eine verfassungswidrige Art neue Auflagen, und veranlaßt durch das alles die
1514 unter dem Namen des **armen Konrad** bekannte Empörung, welche durch die Errichtung des Tübingenschen Vertrages und die zu Schorndorf und Stutgart vollzogene Hinrichtung der schuldigsten Rebellen gedämpfet wird 637 — 649.

Ulrich erfüllet den Tübinger Vertrag nicht, fährt fort übel zu wirthschaften, achtet auf den guten Rath der Landschaft nicht, und geräth hiedurch sowol, als durch die Huttenschen Händel, und die Zwistigkeiten mit seiner Gemahlin Sabina, in
1515 vielfachen Verdruß, den er freilich gutentheils sich selbst beizumessen hat 650 — 658. X. 37 — 48. 133 — 137.

## Ungarn.

### Könige:

Wladislaw, auch König von Böhmen, † 1516.
Gem.: a) Beatrix, des ungarischen Königs Matthias Wittwe, wird bald verstoßen. b) Anna von Foix, des Grafen Gasto von Candale Tochter, † 1506.

| | |
|---|---|
| Anna, † 1547. A. IX. 305. 461. 462. 627. 661 — 664. X. 161. A. X. B. XLIV. XLV. XLVII. XLVIII. | Ludewig der II., König in Ungarn und Böhmen 1516, erschlagen bei Mohacz 1526. A. IX. 341. 461. 462. 627. 661 — 664. 668. X. 28. 29. 107. 118. A. X. B. XLIV. XLV. XLVII. |

Uni-

Universitäten. s. Wissenschaften.

## Urkunden.

Die **Monogrammen** in den kaiserlichen Urkunden hören auf. Doch findet sich ein Monogramm von Maximilian in einem der Abtei S. Maximin bei Trier ertheilten Diplome; es ist aber von demjenigen Monogramme, welches er auf Münzen bisweilen geführet hat, unterschieden. Er fing an, statt des Monogramms, die eigenhändige Unterschrift der Urkunden einzuführen — A. X. 166–167. s. auch B. IV. B. XXI. XXII.

Anmerkung: Der Kaiser **Maximilian der I.** hat eine vierfache Art von Unterschrift gebraucht, nämlich 1. ein kurrentbuchstäbliches Handzeichen, 2. ein sogenanntes großes Namenshandzeichen, 3. ein monogrammatisches, und 4. ein formularisches Handzeichen. Allgem. deutsche Bibliothek, Band LXXIV. S. 545. aus Herrn Hofraths Franck schätzbaren Schrift: „Von dem großen Namenshandzeichen Maximilians I. bei Unterzeichnung der Urkunden in Reichssachen — Ein Beitrag zur Diplomatik der deutschen Könige. Mainz 1786. 8.„ Ob seitdem das versprochene größere Werk: „Von dem Kanzleigebrauche unter K. Maximilian I., die Urkunden in teutschen Reichssachen zu unterzeichnen„ u. s. w. wirklich erschienen sei, ist mir nicht bekannt geworden.

## Utrecht.

### Bischöfe:

dankt ab 1517 Friederich, Markgraf von Baden A. IX. 147. 149. 150. 298. 321. 325. 327. 531. X. 5. 88. 89.

Philipp von Burgund A. X. 88. 89.

Vene=

## Venedig.

Diese Republik schließt mit dem römischen Könige, dem Könige Ferdinand dem Katholischen von Spanien, dem Papste, und dem Herzoge Ludewig Morus von Mailand ein Bündniß wider
1495 Frankreich auf diese Bedingungen: Die Allianz soll fünf und zwanzig Jahre dauern; die wechselseitige Hülfe besteht, so viel den Papst betrifft, in 4000 Mann zu Roß und 2000 zu Fuß, oder an Gelde in 30000 Dukaten jährlich, in Ansehung der übrigen Bundsgenossen aber in einem doppelt so hohen Beitrage; die Alliirten versprechen dem Könige Maximilian zu seinem Römerzuge einen freien und unschädlichen Durchzug durch ihre Staaten, auch wollen Venedig und der Herzog von Mailand jeder 240 Mann auf ihre Kosten zum Römerzuge stellen A. IX. 15. 16.

Die Republik verbindet sich mit dem Könige Lu-
1499 dewig dem XII. von Frankreich wider den Herzog Ludewig Morus von Mailand 173. Eben dieser König schließt wider sie mit dem römischen Könige
1504 und dem Papste ein Bündniß 288. Sie wird
1508 vom römischen Könige Maximilian bekrieget, leidet anfangs, hat aber hernach desto mehr Glück und endiget fürs erste diese Händel durch einen auf drei Jahre geschlossenen Stillstand rühmlich 393 — 403. Durch ihren Stolz und ihre Ländersucht veranlaßt sie die gegen sie errichtete Ligue zu Cambrai 418 — 425. Sie kommt durch die Folgen
1509 derselben in große Noth, erholt sich aber 448 — 460. 467 — 469. 489. 490. 514. 520. 526. 585. 612 — 614. Der Krieg wider sie, der ihr, die Verwüstung ihres Landes ungerechnet, fünf Millionen Dukaten und 40000 Mann soll gekostet haben, wird durch den zu Cambrai von dem Kai-

1517 Kaiser nebst dem Könige von Spanien mit Frankreich geschlossenen Tractat, und den darauf erfolg-
1518 ten förmlichen Frieden des Kaisers mit dieser Republik, geendiget X. 61 — 64.

Vergl. Blois; Ludewig der XII.

Doge: Leonhard (Lorenz) Lauredano A. IX. 390. 400.

## Verdun.

Bischof: Varicus A. IX. 227.

## Vetkooper und Schieringer

sind zwei Hauptfactionen in Frießland A. IX. 36. 123.

## Vigevano.

1496 Congreß der wider Frankreich Alliirten, um Italien gegen diese Krone zu sichern. Auch werden hier vom römischen Könige der Stadt Genua alle ihre von den vorigen Kaisern erhaltene Privilegien bestätiget A. IX. 72. 73.

## Virneburg.

Graf: Philipp A. IX. 308.

## Visconti (Johann Galeacius)

bringt, als Abgesandter des Herzogs von Mailand, den Frieden zwischen dem römischen Könige und
1499 den Eidgenossen zu Stande A. IX. 165 — 168.

## Wachtendonk.

Hier soll zwischen den Herzogen, Albrecht von Sachsen, und Georg von Baiern Landshut, wegen ihrer streitigen Session auf dem Reichstage,
1498 ein Vertrag geschlossen seyn, durch welchen der Herzog Georg dem Herzoge Albrecht für seine Person und auf seine Lebenszeit, weil er an Jahren der ältere wäre, den Vorsitz zugestanden hätte, doch dem Hause Baiern an seinen Gerechtigkeiten

und altem Herkommen unabbrüchig. Sächsischer Seits wird die Richtigkeit dieses von Baiern zum Vorscheine gebrachten Vertrages in Zweifel gezogen, und allen Umständen nach scheint es, daß es bei einem bloßen, niemals originalisirten, Entwurfe zu einem Vergleiche geblieben sei A. IX. 142. 143.

### Wahlkapitulationen (Kaiserliche).

Zu ihnen ist gegen das Ende der Regierung des
1518 Kaisers Maximilian der Grund gelegt worden, wiewol einige die ersten Spuren davon schon bei der Krönung dieses Kaisers zu finden meinen A. X. 120. 162.

### Walachei. s. oben: Moldau.

### Walchen (Peter). s. Wirtemberg.

### Weinsperg.

1517 Das Geschlecht der von Weinsperg erlischt A. X. 171.

### WeinVerfälschungen betreffend. s. Polizeiwesen.

### Weißenburg.

Aebte: Wilhelm A. IX. 553.
Rüdiger A. X. 114.

### Wellenburg (Matthäus Lange von); s. Lange.

### Werdenberg.

Grafen: Hugo A. IX. 96.
Felix 245. 533. X. 2.

### Westfälische Gerichte. s. Justizwesen.

### Wimpheling (Jakob)

hat wahrscheinlich aus den Papieren des Kurfürsten Berthold von Mainz die Gravamina Nationis

1510 nis Germanicae aufgesetzt, verfertiget, auf des Kaisers Befehl, aus der pragmatischen Sanction des Königreichs Frankreich einen für Teutschland eingerichteten Auszug, welchen er mit Anmerkungen begleitet, die zum Stoff einer pragmatischen Sanction für Teutschland dienen sollen A. IX. 481. 482. s. auch 501.

## Windische Mark.

1517 Gefährlich sich anlassende Empörung der gedrückten Bauern in der Windischmark, die doch bald gedämpfet wird A. X. 74.

## Windsheim.

### Versammlung daselbst:

1515 der freien Reichsritterschaft in Franken, welche einen Vertrag und Abschied schließt, wie sie es unter einander in ihren etwanigen Streitigkeiten halten wolle, wobei besonders verabredet wird, wie von den Fürsten ein Gericht der Austräge bestellet werden solle, wenn an sie von einem Grafen, Herrn, Ritter, oder Edelmanne Spruch oder Foderung geschähe A. IX. 674.

## Wirtemberg

1495 Grafschaft — wird zum Herzogthum erhoben. Der König Maximilian bestätiget in dem hierüber ausgefertigten Fürstenbriefe alle zwischen dem neuen Herzoge und seinem Vetter Eberhard dem Jüngern errichtete Verträge, setzt die Unzertrennlichkeit des neuen Herzogthums vest, bestimmt die Regierungsfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, doch so, daß Eberhard der Jüngere und dessen eheliche männliche LeibesErben in der Erbfolge dem Mannsstamme des Herzogs Eberhard des Aeltern vorgehen sollen, und erlaubt dem neuen Herzoge, daß er Titel und Wap-

pen auch vom Herzogthume Teck führen dürfe, obgleich dieses dem neuen Herzogthume Wirtemberg einverleibet war. In dem Falle, daß der ganze Mannsstamm der Herzoge von Wirtemberg aussterben würde, sollte das Herzogthum Wirtemberg nicht wiederum zu einem Lehen verliehen werden, sondern zu ewigen Zeiten ReichsWitthum und Kammergut bleiben; die Prinzessinnen sollten alsdenn vom Kaiser ausgesteuert, und das Land sollte von dem Kaiser, oder einem Präsidenten und zwölf Räthen aus den Prälaten, der Ritterschaft, und der Landschaft, regieret werden. Der König Maximilian ertheilte auch dem Herzog Eberhard einen besondern Lehenbrief wegen der ReichsSturmfahne, imgleichen der Stadt und Burg Gröningen, bestätigte endlich und verbesserte die alten wirtembergischen Privilegien über das Recht der Austräge, wie auch de non evocando et appellando A. IX. 45. 46.

Nachdem der Herzog Eberhard der Jüngere
1496 die Regierung des Herzogthums Wirtemberg angetreten, wird er seiner tugendhaften Gemahlin Elisabet von Brandenburg, und der Eingeschränktheit in Regierungssachen, welche die Hausverträge und das Testament seines Vorgängers Eberhard des Aeltern ihm auflegen, bald müde. Da er die noch im Amte befindlichen Räthe nicht wohl fortjagen darf, so nimmt er neben ihnen verschiedene neue an, und unter diesen den Hans von Stetten, und den überall verhaßten, bisher gefangen gesessenen Augustinermönch D. Konrad Holzinger, welchen er zum Kanzler ernennet. Hierauf schlägt er seinem Ministerium vor: 1. zu Ersparung der Kosten seine Gemahlin von sich zu lassen; 2. aus gleichem Grunde die Kanzlei von Stuttgart in eine andere Stadt zu verlegen;

3. daß

3. daß die Schlösser und Städte bevestiget würden, und jeder auf die zweite Fastenwoche des folgenden Jahrs sich so gerüstet halten solle, als ob es zum Feldzuge ginge. Seine Räthe willigen in dieses Ansinnen nicht, sondern bitten ihn, die Meinung der Landschaft hierüber einzuholen. Das will Eberhard nicht — Er läßt sich durch Hans
1497 von Stetten zu mancherlei Verschwendungen verführen, und geht damit um, alle seine Verbindlichkeiten aufzuheben — Das Mißvergnügen im
1498 Lande wird bald allgemein und steigt auf einen sehr hohen Grad. Das Ministerium trägt auf einen Landtag an, der Herzog williget in diesen Vorschlag, wohnt aber dem Landtage nicht bei, sondern geht nach Kirchheim. Die Landstände setzen den Grund des bisherigen Unwesens in die „Untreue und Leichtfertigkeit„ Holzinger's, Stetten's, Andreas Nagel's, und Peter Walchen's. Sie nehmen diese Männer gefangen, und bringen hiedurch den Herzog noch mehr auf. Seine Aussöhnung mit den Ständen bleibt ein frommer Wunsch, da er dahin trachtet, den Eßlinger Vertrag *) zu untergraben, die patriotischen Räthe und die Landstände hingegen eben diesen Vertrag für ihr Palladium halten — Die Stände versichern sich einiger Städte und Schlösser, damit der Herzog solche nicht an Kur-Pfalz überliefern könne. Der Herzog fodert die Zurückgabe dieser Pläze und die Loslassung seiner gefangenen Diener. Die Landschaft schlägt beides ab, und verlangt vielmehr, daß der Herzog auch noch den Ambrosius von Freiberg und Michael'n Schreiber entweder selbst bestrafen, oder ihr gefangen überliefern solle. Eberhard, der jezt in seinem

 Lande

*) s. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 50.

lande keine Sicherheit mehr zu finden glaubt, packt, von unverständigen Rathgebern geleitet, sein Silbergeschirr und alle seine Kleinodien zusammen und flüchtet damit nach Ulm. Nun lassen Landhofmeister, Prälaten, Räthe, und gemeine
1498 Apr. 9 Landschaft ein gedrucktes Ausschreiben an die Stände des Reichs ergehen, in welchem sie über den Herzog sich beschweren, die Nothwendigkeit, „ein fürstliches Regiment anzurichten„, darthun, und um Unterstützung in ihrem Unternehmen bitten.
Apr. 10 Am folgenden Tage kündigen eben diese, und die übrigen herzoglichen Bedienten, die Kanzlei, Amtleute, und das Hofgesinde dem Herzoge ihre Pflichten auf. Dieses Schreiben wird von einigen, im Namen aller Stände, gesiegelt, und sowol von den verordneten Regimentsräthen, als auch von vielen anderen Dienern, Lehensleuten, der Kanzlei und dem Hofgesinde des Herzogs, sogar von den reitenden Boten, dem Küchenmeister, und den Trompetern unterschrieben. Endlich kommt zu Horb ein Vertrag, oder vielmehr königlicher
Jun. 10 Machtspruch, zu Stande. Vermöge desselben begibt der Herzog Eberhard sich der Regierung und aller Ansprüche an das Herzogthum Wirtemberg, die Grafschaft Mömpelgard, und die Herrschaft Reichenweiher auf immer. Er spricht die ganze Landschaft, seine bisherigen Räthe, Diener und Unterthanen von den ihm geleisteten Eiden und Pflichten los, tritt die Regierung völlig an seinen Vetter **Ulrich** ab, und verbindet sich, keine Ansprache an selbige, seine ganze Lebenszeit über, zu machen; doch wird seinen etwanigen ehelichen männlichen Erben ihr Recht an dem erblichen Anfalle vorbehalten. Ihm werden zu seinem Unterhalte jährlich sechstausend Gulden ausgesetzt, und er bekommt gleich jezt 2000 Gulden baar ausgezahlet.

zahlet. Seine Gemahlin und sein Bruder Heinrich sollen ebenfalls standesmäßig unterhalten werden. Die von ihm mitgenommenen Silbergeräthe und Kleinodien soll er unverzüglich dem römischen Könige einhändigen, damit sie zwischen ihm, Eberhard, und dem Herzoge Ulrich getheilt werden können; doch soll dem letztern, nach des erstern Absterben, alles, was davon, nach Bezahlung seiner Schulden, übrig ist, erblich zufallen. Eberhard darf nie wieder in das Herzogthum kommen; und alle Schulden, die er vor seinem Regierungsantritt, oder nach seiner Ausweichung, gemacht hat, und künftig etwa machen wird, muß er selbst, ohne des Herzogthums Kosten, bezahlen — Der D. Holzinger soll seinem Orden ausgeliefert und von demselben in ewiger Gefangenschaft gehalten werden. Hans von Stetten muß schwören, seine Gefangenschaft nicht zu rächen, worauf er in Freiheit gesetzt, aber in das Herzogthum gebannet wird. Die übrigen Staatsgefangenen werden dem römischen König überliefert, und auf ewig des Landes verwiesen. —

Eberhard sucht vergebens, eine Milderung des Horber Vertrages zu erlangen, hat ihn aber, so viel die Zurücklieferung der Kleinodien und des Silbergeschirres betrifft, nicht erfüllet, obgleich der römische König ihm sowol, als dem Herzog Ulrich einen ausgeschnittenen Kerbzettel zugestellet und in selbigem geboten hatte, daß er den gedachten Vertrag auf das genaueste beobachtet wissen wolle — Uebrigens wird die, auf dem letztern
1499 wirtembergischen Landtage entworfene RegimentsOrdnung zur Ausübung gebracht und im ganzen Lande bekannt gemacht 95 — 99. 103 — 106. 108. 109.

1510 ErbEinigung zwischen Oestreich und Wirtemberg 478.

Die üble Wirthschaft des Herzogs **Ulrich** und seiner Vertrauten **Thumb**, **Lamparter** und **Lorcher** verursacht den Aufruhr, welcher der
1514 arme **Konrad** genennet zu werden pflegt. Er und seine Folgen erzeugen den **Tübinger Vertrag**, der sowol das Begehren des Herzogs befriediget, als auch den Klagen der Stände und Unterthanen abhilft, den Landständen größeres Ansehn verschafft, und noch jetzt zu den HauptGrundgesetzen des Herzogthums Wirtemberg gehöret. Wesentlicher Inhalt desselben: Die Landschaft will die 910000 Gulden, welche der Herzog schuldig ist, bezahlen; sie will nämlich ihm fünf Jahre hindurch 22000 Gulden jährlich, zu Abführung seiner wachenden Schulden, entrichten, und nimmt, nach Ablauf dieser fünf Jahre, die noch übrige schuldige 800000 Gulden, zu Ablösung der Zins und Gülten, mit denen das Land beschweret ist, ebenfalls auf sich. Dagegen verspricht der Herzog, keinen **Landschaden** mehr zu fodern, ohne Wissen und Willen der Landschaft keinen Krieg anzufangen, auch einem jeden Unterthan den freien **Zug**, nach Ablauf von fünf Jahren, zu gestatten, doch mit Abzug des zehnten, und, nach Verlauf von abermals fünf Jahren, des zwanzigsten Pfennigs von seinem Vermögen; nach zwanzig Jahren aber sollten alle Unterthanen freizügig seyn. Ferner macht der Herzog sich anheischig, nichts von dem Lande, ohne der Landschaft Bewilligung, zu verpfänden oder zu veräußern, keine Schatzung mehr auf die Landschaft zu legen, auch derselben nicht zuzumuthen, daß sie sich mit ihm wegen Schulden verschreiben sollte,

und in peinlichen Sachen niemanden ohne Urthel und Recht zu bestrafen.

Endlich ist verabredet, wie es künftig bei Aufruhren zu halten, und, daß dieser Vertrag von allen Regenten des Herzogthums bestätiget werden solle. In dem zugleich geschlossenen Abschiede verspricht der Herzog, alle von den Städten ihm vorgelegte Beschwerden abzuthun — Der Vertrag ist, sechs Monate nach seiner Errichtung, zu
1515 Jan. 10 Innsbruck vom Kaiser bestätiget worden 638 — 645. 651. 659.

1515 Neue Unruhen im Wirtembergischen, über das Zögern des Herzogs, den Tübingenschen Vertrag zu erfüllen, imgleichen wegen der Huttenschen Händel, und der Mißhelligkeiten des Herzogs mit seiner Gemahlin (s. Hutten; Sabina; Ulrich.)
1516 649 — 658. Kaiserlicher Machtspruch in diesen Händeln: Die Regierung des Herzogthums Wirtemberg soll in den nächsten sechs Jahren von einem Landhofmeister, einem Kanzler, einem Prälaten, zwei von Adel, und zwei von den Städten aus der Landschaft, welchen der Kaiser für sich noch eine Person zugeben will, im Namen des Herzogs und unter seinem Titel und Siegel geführet werden. Diese Regenten des Herzogthums sollen des Herzogs Ulrich Statthalter und Räthe heißen, alle Aufkünfte des Landes einnehmen, und damit die erfoderlichen Ausgaben bestreiten, doch auch dem Herzog und seiner Gemahlin einen gewissen jährlichen Gehalt auszahlen. Die Landstände sollen innerhalb drei Jahren dem Kaiser 27000 Gulden, jedes Jahr nämlich 9000 Gulden, bezahlen — Die landschaftliche Verschreibung über diese Summme hat der Kaiser nachher dem Ludewig von Hutten, des ermordeten Johanns Vater, abgetreten. Uebrigens aber ist die

gänzliche Vollziehung dieses Spruches unterblieben A. X. 46 — 48.

1517 fg. Weitere Folgen gedachter Unruhen 75 — 80. 133 — 137.

Herzoge:

Ulrich, † 1550.

Gem.: 1499 (1511) Sabina, des Herzogs Albrecht des IV. in Baiern Tochter, † 1564.

Anna, † 1530. Christoph, † 1568. A. IX. 652.

Uebrigens s. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. XII.

## Wirzburg.

### Versammlung:

1502 Kurfürstentag, auf welchem ein Schluß zum Besten des, wegen seiner Streitigkeiten mit der Stadt Köln zur Sistirung am königlichen Hofe geladenen, Kurfürsten Hermann von Köln gefaßt wird A. IX. 233. 234.

### Bischof:

† 1519 Lorenz von Bibra A. IX. 308. 382. 385. 404. 480. 563. 642. 644. 653. 654. 656. 674. X. 138.

## Wissenschaften und Künste.

Daß der König Maximilian auf dem im Jahre 1495 zu Worms gehaltenen Reichstage beschlossen, oder doch gerathen habe, daß jeder Kurfürst in seinen Ländern eine Universität errichten solle, ist ein ungegründetes Vorgeben. Alle Kurfürsten, die von Sachsen und von Brandenburg ausgenommen, hatten damals schon Universitäten in ihren Staaten. Die beiden jetzt genannten haben nachher, vielleicht aus Nacheiferung, aber gar nicht

nicht auf Befehl, oder auf Rath des römischen Königs, ebenfalls in ihren ländern eine Universität, nämlich die zu Wittenberg im J. 1502, und die zu Frankfurt an der Oder im J. 1506, angelegt A. IX. 41. Der König Maximilian stif-
1501 tet ein neues Collegium auf der Universität zu Wien, bestellet den lehrer der Dichtkunst zum Vorsteher desselben, und gibt ihm und seinen Nachfolgern das Recht, gekrönte Poeten zu machen 223.

Errichtung der Universitäten
1502 zu Wittenberg, und
1506 zu Frankfurt an der Oder X. 178.

Der Kaiser Maximilian der I. hat zuerst Privilegien wider den **Nachdruck** der Bücher gegeben — Unter seiner Regierung nehmen auch die BücherCensuren in Teutschland ihren Anfang. Schon der Papst Alexander der VI. hatte bei Strafe des Bannes befohlen, daß kein Buchdrucker, ohne Erlaubniß des Bischofs, in dessen Dioces er wohnte, und ohne dessen vorgängige Censur, ein Buch drucken sollte. Leo der X. wiederholte und schärfte diesen Befehl auf dem lateranischen Concilium; hierauf bestellete der Kurfürst Albrecht von Mainz „Inquisitores haereticae
1517 pravitatis„ und „CENSORES LIBRORUM„ in seinem Erzstifte, eine Verordnung, die wol eine der ersten noch vorhandenen über die Censur gedruckter, oder vielmehr zu druckender, Bücher ist 94*). 182.

## Wohner (Wolf),

ein Kaufmann aus Görz, venetianischer Intri-
1510 genmacher auf dem Reichstage zu Augsburg, wird entdeckt, gefangen, und gehenkt A. IX. 465.

Wol-

## Wolleb (Heinrich)

von Uri ist der Anführer der Helvetier in dem ge-
1499 fahrvollen Angriffe der bei Frastenz verschanzten Völker des schwäbischen Bundes; die Unternehmung wird mit Glück und Ruhm ausgeführet, und Wolleb besiegelt sie durch seinen für's Vaterland erlittenen Heldentod A. IX. 159. 160.

## Worms.

### Versammlungen:

1495 Sehr zahlreicher Reichstag. Gegenstände desselben, und auf ihm zur Wirklichkeit gekommene Verfügungen: Türkengefahr; Eroberung des Königreichs Napel durch die Franzosen; Unruhen in Geldern — Handhabung Friedens und Rechtes im teutschen Reiche, Abstellung unterschiedlicher Mißbräuche — Errichtung des allgemeinen und beständigen Landfriedens, und des neuen königlichen Kammergerichts; Ordnung wegen des gemeinen Pfennigs — interimistische Beilegung der frießländischen Händel — Entwurf einer MünzOrdnung; Satzung wider die Gotteslästerer; Erneuerung, Bestätigung und Schärfung der von Friederich dem III. im Jahr 1442 gegen die Mißbräuche der westfälischen heimlichen Gerichte erlassenen Reformation; Belehnungen unterschiedlicher Fürsten; Erhebung der Herrschaft Steinfurt in Westfalen zu einer Grafschaft; Errichtung des Herzogthums Wirtemberg; Vermittelung alter Streitigkeiten zwischen verschiedenen Fürsten — Ob über die Schlüsse dieses Reichstages ein förmlicher Abschied gemacht worden, ist noch sehr zweifelhaft — A. IX. 7 — 13. 18 — 36. 38 — 47. 50. 53.

1497 Reichstag, auf welchem dem römischen Könige Hülfe bewilliget, Vorkehrung zur Handhabung des Landfriedens, imgleichen zur Sicherung der Herzoge von Jülich und Bergen und von Cleve gegen einen Einfall der von Frankreich abgedankten Truppen getroffen, und die Verlegung des Kammergerichts von Frankfurt nach Worms bewerkstelliget wird. Die Versammlung war übrigens so schwach, daß sie mehr das Ansehn eines Deputationstages, als eines eigentlichen Reichstages hatte, und sie wurde, auf des römischen Königs Verlangen, nach Freiburg im Breisgau verlegt 83 — 89.

1509 Reichstag; wegen des Krieges mit Venedig, der Bestellung eines Reichsstatthalters in Abwesenheit des Kaisers, Verbesserung des Kammergerichts, und des Münzwesens. Dieser Reichstag geht auseinander, ohne daß in den Hauptsachen etwas Entscheidendes ausgemacht wäre; auch ist von demselben kein „förmlicher„, sondern nur ein „kurzer„ Abschied vorhanden 434 — 447.

1513 Versammlung unterschiedlicher Reichsstände, welche fruchtlos auseinander geht 582. 583.

Bischöfe:

† 1503 Johann der III., von Dalburg A. IX. 83. 168.

dankt ab 1524. Reinhard der II., von Riepur 348. 378. 405. 406. 551. X. 83.

Ximenez (Franz)

von Cisneros, Erzbischof zu Toledo, ist der vornehmste der sieben Regenten, welche nach des Königs Philipp Tode die Regierung über Kastilien

1506 führen; wird dem Könige Ferdinand von Aragonien zur Erlangung der Regierung von Kastilien sehr behülflich, und erhält zur Belohnung hiefür den

den Kardinalshuth und die Stelle eines Groß-Inquisitors von Spanien A. IX. 335. 337.
1516 wird von gedachtem Könige in seinem Testamente zum Regenten von Kastilien verordnet, muß aber, auf Befehl des neuen Königs Karl, den Dechanten von Löwen Adrian als Mitregenten anerkennen X. 27. 70. stirbt, wahrscheinlich aus Verdruß, da der König Karl ihm zu verstehen gegeben, daß er seiner Dienste nicht weiter bedürfe 70.
1517 (stirbt)

## Zehnten.

Die vom Papste verlangte Hebung des Zehntens von den Einkünften der teutschen Geistlichkeit
1501 wird von Reichswegen abgeschlagen A. IX. 213. 215.

## Zips

Graf von —: Johann A. IX. 305. X. 28. 29.

## Zollern.

Graf: Eitel Friederich A. IX. 22. 56. 58. 77. 182. 233. 245. 247. 248. 259. 261. 291. 381. X. 165.

## Verbesserungen:

### Abtheilung III. Abschnitt 3.

S. 8. Z. 9. von unten, für neue lies neun
S. 15. Z. 10. am Rande, f. 1773 l. 1473
S. 18. Z. 9. von unten, f. Ptarska, l. Ptarsko,
S. 76. Z. 7. f. Einfluß l. Einschluß
S. 89. Z. 2. von unten, f. Feltra l. Feltre
S. 160. Z. 4. f. VersammlungsTages l. Versammenungs-Tages
Auf der VIII. Tabelle, in der 2ten Zeile, an statt: die Tabb. IV., X., XII.) lies: die Tabb. IV., IX., und S. 207.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt-Phiseldek, Christoph <<von>>,

Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland nach Anleitung der Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie

Bd.: 4

Halle 1791

Germ.g. 429-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10017107-2
VD18 90035747